

BUNDESRAT

Sitzungsbericht

Nr. 121

Ausgegeben in Bonn am 13. April 1954

1954

121. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 9. April 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. h. c. Zinn

Schriftführer: Dr. Weber, Senator,
Bevollmächtigter des Senats der
Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister
Hohlwegler, Arbeitsminister
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Fliegergeschädigte

Bayern:

Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär
Dr. Stain, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen und für
Bundesangelegenheiten
Prof. Dr. Eich, Senator für Wirtschaft und
Ernährung

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator für Finanzen
Wolters, Senator für Wirtschaft
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des
Senats der Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung
Dr. Schultze-Schlutius, Senator

Hessen:

Dr. h. c. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
von Kessel, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Amelunxen, Justizminister
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Peters, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Weber, Minister für Angelegenheiten der
Landschaftsverbände

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz
Stübinger, Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Pagel, Innen- und Kultusminister
Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 78 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung der Finanzverfassung (Finanz-
verfassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/54a) 78 C

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Finanzbeziehungen zwischen Bund und Län-
dern an die Finanzverfassung (Finanzanpas-
sungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/54b) . . . 78 C

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzaus-
gleich unter den Ländern (Länderfinanzaus-
gleichsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/54c) . . . 78 C

Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
Berichtersteller . . . 78 C, 90 B, 91 C, 95 C
Schäffer, Bundesfinanzminister 84 B
Dr. Troeger (Hessen) 86 B, 92 C, 96 A
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) . . . 87 A
Dr. Ringelmann (Bayern) . . . 88 A, 91 C, 92 C
Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein) 89 C, 90 D
Kopf (Niedersachsen) 89 D
Dr. Schultze-Schlutius (Hamburg) . . . 90 C
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz)
91 B, 91 C, 92 D, 94 A
Hohlwegler (Baden-Württemberg) . . . 93 B
Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . . 95 B

- (A) **Beschlußfassungen:**
- Finanzverfassungsgesetz: Es wird gemäß Art. 76 Abs. 2 GG eine Neufassung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Im übrigen ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 93 A
- Finanzanpassungsgesetz: Es wird eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 95 D
- Länderfinanzausgleichsgesetz: Es wird gemäß Art. 76 Abs. 2 GG eine Neufassung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 96 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern (BR-Drucks. Nr. 102/54) 96 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 104/54) 96 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) (BR-Drucks. Nr. 103/54) 96 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 105/54) 96 C
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 96 D
- Wolters (Bremen), Berichterstatter 100 D
- Schäffer, Bundesfinanzminister 101 C
- Dr. Haas (Berlin) 105 B
- Wartemann (Schleswig-Holstein) 105 B
- Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 104 D
- (B) **Beschlußfassung:**
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern: Es wird eine Reihe von Änderungen und Empfehlungen vorgeschlagen. Im übrigen werden keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung und den Bundestag, unverzüglich eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen mit dem Auftrag, die Besteuerung des Branntweinverbrauchs in Deutschland unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Ausland, insbesondere in der Schweiz und in Großbritannien, zu überprüfen und Vorschläge für eine einträglichere Besteuerung zu machen 104 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer: Der Gesetzentwurf wird abgelehnt 105 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955): Es wird eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG
- und Art. 108 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf 105 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Der Gesetzentwurf wird abgelehnt. Der Bundesrat empfiehlt, die in § 67 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen enthaltene Kleinbetragsgrenze von 20 Deutsche Mark auf 60 Deutsche Mark heraufzusetzen 105 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 3. Februar 1951 (BR-Drucks. Nr. 77/54) 105 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 106 A
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1953 (KStR 1953) (BR-Drucks. Nr. 119/54) 106 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 106 A
- Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 106/54) 106 A
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 106 A
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 107 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 75/54) 108 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 108 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiete der Fischerei in der Ostsee (BR-Drucks. Nr. 101/54) 108 A
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 108 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Zuckerabkommen vom 1. Oktober 1953 (BR-Drucks. Nr. 107/54) 108 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 108 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (BR-Drucks. Nr. 121/54) 108 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 108 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Zollabkommen vom 30. Dezember 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen (BR-Drucks. Nr. 86/54) . 108 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 108 C

- (A) Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/54 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 120/54) 108 C
 Farny (Baden-Württemberg) 108 C
 Dr. Lübke, Bundesernährungsminister . 109 A
 Stübinger (Rheinland-Pfalz) 109 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG und Annahme eines Ersuchens an die Bundesregierung . 109 C
 Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaues (BR-Drucks. Nr. 65/53) . . 109 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe von Änderungen 110 A
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 125/54) 110 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 110 A
 a) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger und Garantiemächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen (BR-Drucks. Nr. 115/54 a) 110 A
 b) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 115/54 b) 110 A
 c) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 115/54 c) 110 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 110 B
 Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 (BR-Drucks. Nr. 111/54) 110 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 110 B
 Entwurf einer Siebenten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 95/54) 110 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 110 C
 Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. 97/54) 110 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 110 C

- Benennung eines Mitgliedes für den Bundesschuldenaussschuß (BR-Drucks. Nr. 122/54) . 110 C (C)
 Beschlußfassung: Herr Ministerialrat Dr. Koob (Rheinland-Pfalz) wird als Mitglied des Bundesschuldenaussschusses benannt 110 C
 Antrag auf Zustimmung des Bundesrats zur Veräußerung von 2 Grundstücken in Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm 40/41 und Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 35/36, Ecke Mommsenstr. (BR-Drucks. Nr. 87/54) . 110 C
 Beschlußfassung: Der Veräußerung wird im Wege des Tausches gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zugestimmt 110 D
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes (BR-Drucks. Nr. 118/54) 110 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. 110 D
 Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (BR-Drucks. Nr. 113/54) 111 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 111 A (D)
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 114/54) 111 A
 Dr. Haas (Berlin) 111 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 111 B
 Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (BR-Drucks. Nr. 112/54) 111 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 111 C
 Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzugeständnislisten zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BR-Drucks. Nr. 100/54) 111 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 111 C
 Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Zusatzabkommen vom 4. Dezember 1953 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BR-Drucks. Nr. 79/54) . . . 111 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 111 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan (BR-Drucks. Nr. 88/54) 111 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 111 D
- Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 116/54) 111 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 111 D
- Nächste Sitzung 112 C

Die Sitzung wird um 10.05 durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Zinn, eröffnet.

Präsident Dr. ZINN: Meine Herren! Ich eröffne hiermit die 121. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht über die 120. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. — Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bericht die Billigung des Hauses findet.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrats habe ich außerdem bekanntzugeben, daß nach Mitteilung des Herrn Ministers für Bundesratsangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1954 Herr Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau, Dr. Otto Schmidt, zum Mitglied des Bundesrats bestellt worden ist.

Wir kommen zur Tagesordnung, die Ihnen ja vorliegt.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß die Punkte

- 19b Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom (BGBl. I S . . .) (BR-Drucks. Nr. 120/54),
- 20 Umbenennung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen (BR-Drucks. Nr. 110/54) und
- 30 Entwurf der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten) (BR-Drucks. Nr. 89/54)

abgesetzt werden müssen.

Ursprünglich war auch auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen, den Punkt 31

Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 82/54)

abzusetzen. Ich glaube, daß das Haus damit einverstanden ist, auch diesen Punkt noch abzusetzen.

Ohne Berichterstattung — falls kein Widerspruch laut werden sollte — können die folgenden

Punkte erledigt werden: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25 bis 29, 32, 33 und 34. (C)

Wir treten in die Tagesordnung ein, und zwar schlage ich vor, zunächst die Finanzgesetze, anschließend die Gesetze und Vorlagen zu behandeln die das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten angehen. Ich rege an, daß wir vorab die Berichterstattung zum Finanzverfassungsgesetz, zum Finanzanpassungsgesetz und zum Länderfinanzausgleichsgesetz entgegennehmen und dann die Abstimmungen getrennt vornehmen. Widerspruch gegen dieses Verfahren erhebt sich nicht. Ich rufe also auf die Punkte 1 bis 3 der Tagesordnung:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/54a)
2. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/54b)
3. Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/54c)

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Artikel 107 des Grundgesetzes sah eine endgültige Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern entsprechend, ihren Aufgaben durch verfassungsergänzendes einfaches Bundesgesetz ursprünglich bis zum 31. Dezember 1952 vor. Durch Bundesgesetz vom 20. April 1953 ist diese Frist bis zum 31. Dezember 1954 verlängert worden. Der anfänglich vom Verfassungsgesetzgeber für den endgültigen Finanzausgleich vorgesehene Zeitraum von dreieinhalb Jahren hat sich damit um rund zwei Jahre verlängert. In einer überwiegend monarchischen Zeit hat Goethe einmal gesagt, die Demokratie renne nicht, sie komme aber sicherer zum Ziel. Die erste dieser beiden Feststellungen trifft jedenfalls auf das Finanzverfassungsgesetz unserer Bundesrepublik zu. Es ist dabei keine besondere Eile am Werk gewesen, und wir haben das deutsche Wirtschaftswunder mit einer höchst provisorischen staatlichen Finanzordnung vollbracht. Möge auch Goethes zweite Feststellung auf diese Gesetzesvorlage zutreffen und sie jedenfalls sicher zum Ziel gelangen.

Diese Finanzverfassung scheint in ihrem Werdegang schon von Anfang an in der öffentlichen Meinung von zwei grundsätzlichen Irrtümern überschattet zu sein. Erstens wird vielfach bezweifelt, daß die von soviel Fragwürdigkeiten erfüllte Übergangszeit, in der wir leben, überhaupt zu solch grundlegenden Gesetzgebungswerken, wie es die Finanzverfassung eines Bundesstaates ist, berufen sei, und zweitens wird vielfach die Auffassung laut, daß ein Bundesstaat eigentlich eine Erscheinung von gestern oder vorgestern sei und daher eine gesetzgeberische Mühe, die einer weitgespannten Zukunft gilt, gar nicht mehr lohne. Beides schwingt übrigens, wenn auch sozusagen nur am Rande, in der Begründung der Kabinettsvorlage mit. So heißt es in der Textstelle 38 der Begründung: „Die Unsicherheitsfaktoren, welche die Neuordnungsaufgabe gegenwärtig belasten, lassen freilich eine abschließende Dauerlösung des Finanzausgleichsproblems nicht zu“, und in der Textstelle 21 wird festgestellt, daß nur einmal, und

(A) zwar unter der Diktatur im Jahre 1944, die Aufgabe eines „endgültigen Finanzausgleichs“ in Deutschland hätte gelöst werden können, nachdem allerdings der bundesstaatliche Charakter des Reiches und vorher auch die Demokratie beseitigt waren. Es könnte hieraus zumindest mittelbar geschlossen werden, daß die Begründung der Gesetzesvorlage eine dauerhafte Finanzverfassung in einer Bundesdemokratie wie unserem heutigen Staatswesen überhaupt für unmöglich hält. Der Finanzausschuß des Bundesrats ist weder der Auffassung, daß eine endgültige Finanzordnung wegen der unsicheren Zeitverhältnisse nicht durchführbar sei, noch ist er der Meinung, daß in einer Bundesdemokratie, wenn vielleicht auch unter Überwindung größerer Schwierigkeiten, nicht ein Finanzausgleich geschaffen werden könne, der sich an Endgültigkeit mit der im Dritten Reiche möglich gewesenene Regelung mindestens vergleichen ließe. Gerade unsichere und gefahrvolle Zeiten haben in der Vergangenheit nicht nur den Beruf zur Gesetzgebung in sich gefühlt, sondern auch große, dauerhafte Gesetzgebungswerke geschaffen.

Der dezentralisierte Staat ist nicht der Staat von gestern und vorgestern, sondern von morgen. Gerade die zunehmende Kompliziertheit der modernen Zivilisationsapparatur macht es in zunehmendem Maße unzumutbar, ja unmöglich, größere politische und wirtschaftliche Gebilde noch von einer höchsten Spitze bis in die Einzelheiten verantwortlich zu steuern. Das gilt nicht nur von Staatswesen, sondern auch von den Großorganisationen in der Privatwirtschaft, die heute bereits in zunehmendem Maße dezentralisieren und die Verantwortungen von oben nach unten verteilen. Gerade straff zentralisierte Staatswesen befinden sich heute in wachsenden Schwierigkeiten, und die Selbstverwaltungsideen des Freiherrn vom Stein, die ja bei uns auf der kommunalen Ebene immer lebendig geblieben sind, werden in Kürze eine Erneuerung für die Fragen der Lenkung und Verwaltung der modernen Massendemokratie überhaupt finden. Dieser Auffassung ist übrigens auch die Begründung der Gesetzesvorlage, in der es in Textstelle 43 heißt: „Die Verwaltungsstruktur im Bundesstaat wird vom Prinzip der Dezentralisation bestimmt“. Besonders unter diesem Gesichtspunkte ist die gesetzgeberische Aufgabe, die der Artikel 107 des Grundgesetzes gestellt hat, von höchster Aktualität und Modernität.

Hierbei hat es allerdings die deutsche Bundesdemokratie erheblich schwerer als etwa die nordamerikanische oder die schweizerische. Goethes Seufzer: „Amerika, du hast es besser, du hast keine Ruinen und alten Schlösser“ wäre sicherlich noch etwas länger geworden, wenn er schon den deutschen Finanzausgleich gekannt hätte, von dem die Begründung des Bundeskabinetts ein so buntes historisches Bild entworfen hat, das von der Franckenstein'schen Klausel der Bismarckzeit bis heute allerdings eine sehr wechselvolle Leidensgeschichte genannt werden kann. Der deutsche Finanzausgleich ist tatsächlich so etwas wie ein „altes Schloß“ geworden, an dem jede Zeit so viel herumgebaut hat, daß von einem einheitlichen Stil oder auch nur von einem beherrschenden Gedanken bis heute nicht die Rede sein kann. In Amerika und in der Schweiz gibt es das, was wir „Finanzausgleich“ nennen, jedenfalls im Begriff nicht. Die Finanzverfassung dieser beiden Bundesdemo-

kratien ist aus einer stetigen und konsequenten (C) Entwicklung entstanden und hat die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf den verschiedenen Ebenen mit der Zuweisung der dazu erforderlichen Finanzdeckungen ohne große Schwierigkeiten in Einklang bringen können. Es ist dort alles so geordnet, wie es geworden und gewachsen ist. In unserer von vielfachen Katastrophen erfüllten Geschichte hat immer wieder nicht nach dem, was ist, sondern nach dem, was sein soll, geregelt werden müssen. Der Finanzausgleich ist für die konstruktive Struktur unseres Staatswesens auch für die Zukunft nicht zu entbehren, und es kann sich bei der Finanzverfassung, um die es nun geht, lediglich darum handeln, den Finanzausgleich möglichst zu vereinfachen und zugleich dauerhaft zu gestalten.

In der Begründung der Gesetzesvorlage wird zu Textziffer 3 erklärt, daß sich die Vorlage in der Mehrzahl der Grundsatzfragen in Übereinstimmung mit den Länderfinanzministern befinde. Der Beifall des Finanzausschusses gilt jedenfalls der Brillanz der sehr ausführlichen und tief angelegten Begründung der Gesetzesvorlagen, seine Zustimmung auch der in dieser Begründung umrissenen Aufgabenstellung. Den Lösungsvorschlägen der Finanzverfassungsvorlagen hat aber der Finanzausschuß zu einem erheblichen Teil nicht zu stimmen können. Die Vorlagen des Bundeskabinetts haben das Finanzverfassungswerk in drei Einzelgesetze, nämlich in das Gesetz über die eigentliche Finanzverfassung, in das sogenannte Finanzanpassungsgesetz und in das Finanzausgleichsgesetz, das den Länderfinanzausgleich zum Gegenstand hat, gegliedert. Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsgesetz hängen sachlich auf das engste zusammen, während das Finanzanpassungsgesetz einen Appendix darstellt, der nur in losem und jedenfalls sachlich nicht unbedingt notwendigem Zusammenhang mit der Finanzverfassung steht. Ich werde deswegen das Finanzverfassungs- und das Finanzausgleichsgesetz zusammen behandeln und mich mit dem Finanzanpassungsgesetz erst am Schluß meines Berichtes befassen. (D)

Bundesregierung, Rechtsausschuß und Finanzausschuß stimmen darin überein, daß das Gesetz nach Artikel 107 ein echtes Verfassungsgesetz ist, also, obschon es in den gesetzgebenden Häusern mit einfacher Mehrheit zustande kommen kann, Verfassungskraft besitzt. Der Finanzausschuß empfiehlt, den Vorschlag des Innenausschusses, die Frage, ob es sich hier um ein verfassungskräftiges Gesetz handele, durch ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts prüfen zu lassen, abzulehnen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Aufgliederung des bisherigen Artikels 106 des Grundgesetzes in sieben Artikel, 106 bis 106 f, unzumutbar ist. Er ist der Meinung, daß die derzeitige Fassung des Artikels 106, zumindest die Anordnung der in ihm geregelten Materien, so weit wie möglich beibehalten und die Einheitlichkeit dieser Verfassungsnorm aufrechterhalten werden solle. Da, abgesehen von dieser Äußerlichkeit, auch inhaltlich die Vorschläge des Finanzausschusses weitgehend von den Gesetzesvorlagen des Bundeskabinetts abweichen, hat es der Finanzausschuß für erforderlich gehalten, vollständig abgeänderte Entwürfe jedenfalls für das Finanzverfassungs- und das Finanzausgleichsgesetz zu formulieren. Ich darf im wesentlichen auf diese Entwürfe verweisen.

(A)

Ich betone dabei nochmals, daß der **Finanzausschuß** bei seinen Vorschlägen durchaus von der Aufgabenstellung ausgeht, welche die Gesetzesvorlagen des Bundeskabinetts kennzeichnet. Auch die Begründung des Bundeskabinetts proklamiert in der Textstelle 37 die Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes. Auch in der Begründung der Bundesregierung, Textstelle 34, heißt es: es sei dem Bundesverband die Aufgabe gestellt, den Kräften der einzelstaatlichen und örtlichen Selbstverwaltung weitgehende Entfaltungsmöglichkeiten zu sichern, zugleich aber die politischen und ökonomischen Kräfte der Gesamtnation zu höchster Wirksamkeit zusammenzufassen. Auch der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß in der Finanzverfassung eine **Synthese zwischen Stabilität einerseits und Elastizität andererseits** angestrebt werden muß. Es heißt in der Begründung des Bundeskabinetts ferner in Textstelle 35, die Neuordnung des Finanzausgleichs könne sich nicht auf eine mechanische, rein quantitative Neuverteilung der verfügbaren Finanzmasse beschränken; sie habe auch eine sachgerechte Verteilung und möglichst klare Abgrenzung der Finanzverantwortung anzustreben. Dem stimmt der Finanzausschuß grundsätzlich durchaus zu.

Eine klärungsbedürftige Prinzipienfrage scheint allerdings, bevor auf die Einzelprobleme der Vorlagen eingegangen wird, das **Verhältnis zwischen Finanz- und Steuerreform** zu sein. Die Finanzverfassung soll den großen Rahmen darstellen, innerhalb dessen sich die gleichzeitig zur gesetzgeberischen Entscheidung stehende Steuerreform vollzieht und in dem sich zukünftig mindestens denkbare weitere Steuerreform vollziehen kann oder könnte. Ein politischer Zusammenhang zwischen der Finanzreform und der gegenwärtigen Steuerreform kann nicht verkannt werden, ein sachlich notwendiger Zusammenhang zwischen beiden besteht aber nicht. Die Fragen der Finanzverfassung sind gegenüber den Problemen der Steuerreform jedenfalls durchweg und grundsätzlich Fragen der begrifflich höheren Ebene gegenüber den Problemen eines darunter liegenden Sachverhaltes. Da eine Finanzverfassung, die Steueraufkommen zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen verteilt, nicht im leeren Raum errichtet werden kann, muß sie allerdings von Steuerziffern ausgehen. Die Begründung des Bundeskabinetts legt infolgedessen auch **Steuerbedarfszahlen** von Bund und Ländern zugrunde. Dem, was hierzu in Textstelle 71 der Begründung gesagt wird, kann der Finanzausschuß allerdings nicht zustimmen. Es wird hier bei dem Versuch, den Finanzbedarf der beiden staatlichen Ebenen Bund und Länder festzulegen, grundsätzlich zwischen vermögensunwirksamen Ausgaben, die nach wie vor aus Steuern gedeckt werden müssen, und vermögenswirksamen Ausgaben, die angeblich künftig nicht mehr aus Steuern, sondern im wesentlichen aus Anleihen gedeckt werden sollen, unterschieden. Diese Unterscheidung erscheint nicht durchführbar, sowohl was den Charakter der Ausgaben als auch was ihre Deckungsmöglichkeiten anbetrifft. Der Bau von Schulen, Straßen und Kanalisation, die in der Begründung als Hauptbeispiele für vermögenswirksame Ausgaben der Länder aufgeführt werden, mag zwar auf dem Papier das öffentliche Vermögen vergrößern, aber da diese Bauten keine Erträge abwerfen können, sind sie nach den Finanzregeln der Vergangenheit meist aus Steuereinnahmen finanziert worden. Das gleiche

(B)

muß gegenwärtig auch von der staatlichen Subvention des Wohnungsbaues gelten, der ja in seinem nicht rentierlichen, mit Staatsdarlehen gedeckten Teil Erträge im besten Falle erst nach Ablauf eines vollen Menschenalters abwerfen kann.

Die Begründung der Gesetzesvorlage ist sich hierüber auch vollständig klar, denn es heißt in der angegebenen Textstelle weiter, daß die Ausgaben für die Schuldentilgung allerdings den vermögensunwirksamen Ausgaben hinzuzurechnen seien, weil sie haushaltswirtschaftlich aus Steuern zu decken seien. Dann aber wird die ganze Unterscheidung praktisch-wirtschaftlich gegenstandslos, zumal wenn in Betracht gezogen wird, daß wahrscheinlich noch auf lange Zeit mit kurz- oder jedenfalls mittelfristigen Anleihen finanziert werden muß und daß außerdem bei der immer noch überwältigenden Größe des Wiederaufbaubedarfs auf dem Sektor des Wohnungsbaues und des öffentlichen Bauens der Bedarf jedes Haushaltsjahr wiederkehrt und auch bei einer Finanzierung mit längerfristigen Anleihen kumulativ alsbald zu einer solchen Belastung des außerordentlichen Haushalts führt, daß die Unterscheidung zwischen vermögensunwirksamen und vermögenswirksamen Ausgaben auch unter diesem Gesichtspunkte im Ergebnis mindestens fragwürdig wird. Der Finanzausschuß kann also der Feststellung in der Begründung des Bundeskabinetts, daß bei den Ländern und Gemeinden auf die vermögenswirksamen Ausgaben ein wesentlich höherer Anteil als im Bundeshaushalt entfalle, keine für die gesetzliche Regelung wesentliche Bedeutung beimessen.

Das Kernproblem der Finanzverfassung ist der **Bundesfinanzausgleich**. Wenn der Auftrag des Artikels 107 ausgeführt werden soll, ist für die Zukunft eine klare, zuverlässige und dauerhafte Abgrenzung zwischen Bundes- und Länderfinanzmasse erforderlich. Der Finanzausschuß stimmt der Gesetzesvorlage darin bei, daß nach wie vor die Einkommen- und Körperschaftsteuer Gegenstand dieses Ausgleichs, und zwar sein alleiniger Gegenstand sein soll. Wenn es in der Begründung des Bundeskabinetts, Textstelle 98, heißt, die Länder hätten eine Beteiligung an der Umsatzsteuer hauptsächlich deswegen abgelehnt, weil die dann höhere Beteiligung des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach ihrer Auffassung die Bestrebungen fördern könnte, die Steuerverwaltung zu vereinheitlichen, so muß dem allerdings nachdrücklich widersprochen werden. Die Länder haben vielmehr, nachdem eingehende Untersuchungen ergeben hatten, daß die Umsatzsteuer entgegen einer weitverbreiteten Meinung nicht weniger krisenempfindlich als die Einkommensteuer ist, deswegen kein Interesse an einer Einbeziehung der Umsatzsteuer in den Bundesfinanzausgleich gehabt, weil dies den Ausgleich nur unnötig kompliziert hätte. Lediglich am Rande sei hierbei vermerkt, daß die Einheitlichkeit der Steuerverwaltung, soweit sie sachlich und wirtschaftlich irgend wünschbar sein kann, durch das Finanzverwaltungsgesetz gewährleistet sein dürfte.

Im Hinblick darauf, daß die Einkommen- und Körperschaftsteuer bei den Ländern im Schnitt 70 % der gesamten Staatseinnahmen ausmacht und damit das Rückgrat der Länderfinanzen bildet, während der Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nur 20 % seiner Ge-

(C)

(D)

(A) samteinnahmen beträgt, ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die Einkommen- und Körperschaftsteuer Ländersteuer bleiben sollte, an welcher der Bund durch den Finanzausgleich beteiligt wird.

Was die verfassungskräftige Festlegung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer anlangt, so schlägt der Finanzausschuß, wenn auch unter schweren Bedenken, vor, daß Bund und Länder die Auswirkungen der Steuerreform im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer tragen sollen. Der Finanzausschuß läßt sich bei diesem Vorschlage, der den Ländern praktisch fast zwei Drittel der Auswirkungen der steuerlichen Tarifsenkung auflastet, von dem Gesichtspunkt leiten, daß die Steuerreform sich nun einmal, wie ich das vorhin dargelegt habe, im Rahmen der Finanzreform zu vollziehen hat. Für später mögliche weitere Steuerreformen muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß in dem hier gemachten Vorschlag des Finanzausschusses kein Axiom erblickt werden darf und die Frage der Beteiligung der Länder an späteren eventuellen Steuertarifsenkungen als ein Problem der gleich noch zu behandelnden Sicherungsklausel völlig offen bleiben muß. Der Finanzausschuß ist danach der Auffassung, daß lediglich im Hinblick auf gewisse zusätzliche Belastungen, welche die Länder in Höhe von rd. 300 Millionen DM jährlich durch das Finanzanpassungsgesetz erfahren — und zwar in Höhe von 120 Millionen DM durch die Verminderung der Steuerverwaltungskostenerstattung des Bundes und in Höhe von 156 Millionen DM durch Wegfall der Verwaltungskostenerstattung des Bundes bei der Kriegsopferversorgung —, der **Prozentsatz der Bundesbeteiligung an der Einkommensteuer** gesenkt werden muß, und zwar von bisher 38 % auf 35 %.

Der Finanzausschuß steht auf dem Standpunkt, daß dieses Beteiligungsverhältnis künftig nur mit verfassungsändernder Mehrheit abänderbar sein kann, da andernfalls eine verfassungskräftige Regelung, wie sie auch die Vorlage des Bundeskabinetts vertritt, ihren praktischen Sinn verlieren muß. Es heißt in der Begründung des Bundeskabinetts, Textziffer 33:

Die durch den vertikalen Finanzausgleich ausgelösten Auseinandersetzungen stellen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern einen politisch und psychologisch unerfreulichen Störungsfaktor dar, erschweren beiden Partnern eine selbstverantwortliche Haushaltsplanung und verleiten den Bundesrat, die ihm als Bundesorgan zustehende Kritik am Bundeshaushalt ausschließlich nach den Finanzinteressen der Länder zu orientieren.

Trotz dieser Begründung, der in jeder Hinsicht zugestimmt werden muß, wird in der Gesetzesvorlage des Bundeskabinetts eine **Revisionsklausel** vorgeschlagen, auf Grund deren das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer dann durch einfaches Gesetz geändert werden kann, wenn eine wesentliche Veränderung im Verhältnis des Finanzbedarfs der beiden staatlichen Ebenen eintritt. Es würde damit alles beim alten bleiben. Vielfältige Versuche, diese Revisionsklausel so einzuschränken und zu begrenzen, daß sie nur in einem äußersten Notfall zur Anwendung gelangen könnte, sind fehlgeschlagen.

Der Rechtsausschuß hat gemeint, die Klausel dürfe nicht ausschließen, „die Verteilung der Steuern in Richtung der Endgültigkeit und Errechenbarkeit zu objektivieren“. Dem könnte zugestimmt werden, wenn eine Formulierung für die nach dem Gedanken des Rechtsausschusses hier erforderliche Einschränkung zu finden wäre. Das ist aber leider nicht möglich. Mit keinem Formulierungsversuch für die Revisionsklausel ist es gelungen, über dasjenige an Tatbestandsmerkmalen, was bisher als Begründung für den alljährlichen Antrag des Bundes auf Erhöhung seiner Beteiligung geltend gemacht worden ist, grundsätzlich hinauszukommen. Eine derartige Revisionsbestimmung, die eine Änderung durch einfaches Gesetz zuläßt, ist übrigens auch in keiner anderen bundesstaatlichen Verfassung der Welt enthalten. Wir haben keine Veranlassung, uns neben dem Finanzausgleich, der bei der konstruktiven Struktur unseres Staatswesens unvermeidlich ist, auch noch mit einer weiteren vermeidbaren Anomalie im Grundsätzlichen zu belasten. Der Gedanke der Revisionsklausel widerspricht zudem der Endgültigkeit der Regelung, die Artikel 107 verlangt und ist auch mit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die Bund und Länder in ihrer Haushaltsführung nach Artikel 109 des Grundgesetzes haben sollen, nicht vereinbar. Hiermit stimmt im Grunde die Begründung des Bundeskabinetts in Textziffer 115 durchaus überein, wo gesagt ist, daß die Revisionsklausel „den Charakter einer ultima ratio“ haben solle, die nur für wirkliche Notbedürfnisse zur Verfügung stehe und nicht dazu führen könne, den gegenwärtigen Zustand alljährlicher Auseinandersetzungen um die Beteiligungsquote an der Einkommen- und Körperschaftsteuer aufrechtzuerhalten. Wäre eine solche Revisionsklausel möglich, würde ihr zugestimmt werden können. Das ist aber leider, wie dargelegt, nicht der Fall. Im übrigen hat die Revisionsklausel auch sachlich gar nicht die Bedeutung, die ihr offenbar von der Bundesregierung zugeschrieben wird. Aus der Länderebene ist, da der sämtliche Bundesländer belastende Wiederaufbaubedarf in absehbarer Zeit nicht zurückgehen wird, auf Jahrzehnte für den Bund nichts Zusätzliches mehr herauszuholen. Müßten einmal die sozialpolitischen Ausgaben der Länder insbesondere für den Wiederaufbau zugunsten des Bundes auf Grund einer ganz besonderen Notlage wesentlich eingeschränkt oder gar stillgelegt werden, so würde für eine solche außergewöhnliche Entscheidung die dann erforderliche verfassungsändernde Mehrheit in beiden Häusern durchaus angemessen sein. Sollte sich der Finanzbedarf des Bundes künftig noch weiter beträchtlich erhöhen, so hat der Bund, abgesehen von einer Verfassungsänderung, die immer denkbar bleibt, im übrigen zunächst die Möglichkeit, auf eine Erhöhung der ihm ausschließlich vorbehaltenen Einnahmen auszuweichen. Sollten sich aber einmal wirklich krisenhafte Zuspitzungen ergeben, die übrigens dann voraussichtlich beide staatlichen Ebenen treffen dürften, so würde das mit ein paar hundert Millionen DM jährlicher Steuereinnahmen mehr auf der einen oder anderen Ebene ohnehin nicht zu meistern sein, sondern nur mit konjunkturpolitischen Maßnahmen, die jenseits der eigentlichen Finanzpolitik liegen.

Anders als mit der Revisionsklausel liegt es mit der sogenannten **Sicherungsklausel**, welche die Länder beanspruchen müssen. Während Artikel 109 GG die Revisionsklausel nach Auffassung des

(A) Finanzausschusses ausschließt, macht er die Sicherungsklausel gerade erforderlich. Denn zu einer selbständigen und unabhängigen Haushaltsführung der Länder könnte es auch in Zukunft nicht kommen, wenn die Bundesgesetzgebung weiterhin den Ländern zusätzliche Lasten auferlegen könnte, ohne für deren Deckung sorgen zu müssen, oder die Einnahmen der Länder ohne einen entsprechenden Ausgleich wesentlich verkürzen dürfte. Der erste Bundestag hat 545 Gesetze mit einer Fülle von Durchführungsverordnungen verabschiedet, von denen mindestens ein Drittel eine Belastung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit zusätzlichen Ausgaben zur Folge gehabt hat. Hier muß den Ländern und Gemeinden künftig eine zusätzliche finanzielle Deckung gesichert sein.

Bezüglich des **Länderfinanzausgleichs** kann ich mich verhältnismäßig kurz fassen. In der Begründung des Bundeskabinetts heißt es Textstelle 33, der horizontale Finanzausgleich habe sich bisher nicht voll bewährt, er sei zwar methodisch einwandfrei, aber zu kompliziert. Die Vorlage des Bundeskabinetts ist dann aber im wesentlichen bei dem bisherigen komplizierten System, das eine Hereinziehung der kommunalen Ebene in den Steuerkraftausgleich und in Verbindung damit eine Veredelung der Einwohnerziffern erforderlich macht, geblieben. Ich brauche darauf nicht im einzelnen einzugehen, zumal der Herr Bundesfinanzminister erklärt hat, daß er bereit sei, jedem Länderfinanzausgleich zuzustimmen, für den sich unter den Bundesländern eine tragfähige Mehrheit finde. Der Finanzausschuß schlägt einen Ausgleich vor, bei dem lediglich die Landessteuern und die natürliche Einwohnerzahl zur Grundlage genommen werden und die Steuerkraft der Länder mit unter dem Bundesdurchschnitt liegender Steuerkraft bis zu 75 % voll und bis zu 95 % halb aufgefüllt wird zu Lasten der steuerkraftmäßig über dem Bundesdurchschnitt liegenden Länder, wobei die zwischen 100 und 105 % über Bundesdurchschnitt liegende Steuerkraft nur zur Hälfte und die 105 % des Bundesdurchschnitts übersteigende Steuerkraft voll angerechnet wird. Für die **Hansestädte** ist im Hinblick auf ihre überregionalen und für das gesamte Bundesgebiet getragenen Hafentlasten und wegen ihres Stadtstaatcharakters eine Sonderregelung vorgesehen, welche die laufenden Hafentlasten von der Steuerkraft absetzt und außerdem in einer gewissen Veredelung der Einwohnerziffern besteht, wobei eine Garantie dafür geschaffen ist, daß die Hansestädte nach Vollzug des Finanzausgleichs steuerkraftmäßig nicht unter dem Niveau vergleichbarer anderer Großstädte des Bundesgebietes liegen. Diese Finanzausgleichsregelung sollte in den Grundzügen und insbesondere, was die Auffüllung der steuerkraftmäßig unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Länder anlangt, nach Auffassung des Finanzausschusses verfassungskräftig gemacht werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß dieser Länderfinanzausgleich gewissermaßen das Fundament der ganzen bundesstaatlichen Finanzverfassung darstellt. Ebensovienig wie man auf einem Barackenfundament ein massives Gebäude, könnte man auf der Grundlage eines einfachen Bundesgesetzes einen gesetzgeberischen Bau errichten, der in den oberen Stockwerken verfassungskräftig ist. Der Rechtsausschuß hat die Frage, ob eine derartige verfassungskräftige Regelung des Länderfinanzaus-

gleichs noch vom Artikel 107 GG umfaßt wird, (C) geprüft und bejaht.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Länderfinanzausgleich soll das Gesetz über die **Zerlegung der Einkommen- und Körperschaftsteuer**, das gewissermaßen einen vorweggenommenen Sonderfinanzausgleich darstellte, aufgehoben werden. Im Finanzausschuß hat sich eine Mehrheit für die Ergänzungsabgabe des Bundes und ebenso für einen Einkommen- und Körperschaftsteuerzuschlag der Länder nicht gefunden. Es wird jedoch der Antrag eines Landes gestellt werden, nach dem der Bundesrat beide Zuschläge, die lediglich Ermächtigungen für beide staatlichen Ebenen im Falle äußerster Not darstellen sollen, beschließen möge. Die von den Länderfinanzministern eingesetzte Studienkommission hat ebenso wie der vom Bundesfinanzministerium berufene Studienausschuß die **Einführung dieser Zuschläge** empfohlen. Damit ist übrigens nur ein Vorschlag wieder aufgenommen worden, der bereits auf der Konferenz von Herrenchiemsee, welche im August 1948 dem verfassunggebenden Parlamentarischen Rat vorausging, gemacht worden ist. Schon damals ist darauf hingewiesen worden, daß die Landtage ein Steuerbewilligungsrecht in Gestalt solcher Zuschläge haben müßten, da die Länder sonst keine Steuerautonomie besäßen. Die gegen ein solches **Zuschlagsrecht der Länder** geltend gemachten Bedenken bestehen darin, daß gerade die finanzschwächeren Bundesländer zunächst in die Lage versetzt sein könnten, solche Zuschläge einführen zu müssen, und daß dann gerade diese Länder durch den Abzug von Steuerpflichtigen geschädigt werden könnten. Hierzu ist zu bemerken, daß die Lage keines Landes dadurch, daß man ihm eine besondere Freiheit gibt, verschlechtert werden kann. Ob von einer solchen Freiheit Gebrauch gemacht wird, ist einzig und allein Sache der Souveränität des betreffenden Gemeinwesens. Ein Zwang zur Einführung derartiger Zuschläge kann bei ökonomischer Haushaltsgebarung nirgends gegeben sein, da die Finanzverfassung und insbesondere der Länderfinanzausgleich jedem einzelnen Bundesland die Erfüllung seiner staatlichen Mindestaufgaben gewährleisten muß und auch gewährleistet. Dagegen kann ein solches **Steuerbewilligungsrecht der Landtage** ein wirksames Korrektiv im Hinblick auf eine übermäßige Bewilligungsfreudigkeit der Volksvertretung bei den staatlichen Ausgaben sein. Die volkswirtschaftliche Auswirkung eines solchen Zuschlagsrechts der Länder wird in der öffentlichen Meinung auch weit überschätzt. Ein Zuschlag von maximal 10 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer würde im Schnitt eine zusätzliche Belastung von 1 bis 5 % des steuerpflichtigen Einkommens bedeuten. Selbst wenn ein derartiger Zuschlag in einem Bundesland in voller Höhe gelten würde und in einem anderen überhaupt nicht, würde damit das Gefälle in der Steuerbelastung zwischen beiden im Ergebnis nicht größer, sondern kleiner sein als die Differenzen, die sich auf der kommunalen Ebene in der Belastung der Steuerpflichtigen mit verschiedenen hohen Gewerbesteuerhebesätzen ergeben; diese betragen bis zu 10 % des Gewerbeertrages. Im wesentlichen sind die bisherigen Bedenken gegen einen Einkommensteuerzuschlag der Länder psychologisch begründet: Was man auf der kommunalen Ebene seit altersher gewohnt ist, ist man

(A) hier auf der Länderebene bisher nicht gewohnt gewesen. Vielleicht besteht auch bei einzelnen Bundesländern eine Angst vor der eben insofern nun einmal noch nicht erlebten Freiheit. Ein entsprechendes **Zuschlagsrecht des Bundes** schafft dem Gesamtstaat eine zusätzliche Möglichkeit, im Falle einer Erhöhung seines Finanzbedarfs auf eigene Steuereinnahmen, und zwar hier auf eine direkte Steuer auszuweichen, kann aber seiner Zweckbestimmung nach niemals die Bedeutung haben, eine Senkung des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs zugunsten des Bundes teilweise rückgängig zu machen.

Die Gesetzesvorlage des Bundeskabinetts über die Finanzverfassung befaßt sich außer mit der Neuverteilung der Einnahmen auch mit der **Ausgabenseite der bundesstaatlichen Finanzwirtschaft**. Es handelt sich dabei um den Artikel 106 der Gesetzesvorlage des Bundeskabinetts. Es heißt dazu in der Begründung, Textziffer 60, die Bundesregierung erachte es für erforderlich, zur Verdeutlichung des Verfassungswillens und damit zur Klärung der gegenwärtigen rechtlichen Unsicherheit den allgemeinen **Lastenverteilungsgrundsatz** gesetzlich zu normieren, wonach der Bund die zur Ausübung der staatlichen Befugnisse und zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Ausgaben trage, soweit die Wahrnehmung dieser Befugnisse und Aufgaben Sache des Bundes sei und die Länder die übrigen zur Ausübung der staatlichen Befugnisse und zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Ausgaben trügen. Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß sind übereinstimmend der Auffassung, daß hier der Auftrag des Artikels 107 überschritten werde, da dort nur eine Verfassungsergänzung mit einer endgültigen Verteilung der Einnahmen, wenn auch entsprechend den Aufgaben der beiden staatlichen Ebenen, vorgesehen sei, eine Neuverteilung der Ausgaben aber nicht stattfinden könne. Tatsächlich beabsichtigt dies die Gesetzesvorlage der Bundesregierung auch nicht, sondern nach dem Wortlaut ihrer soeben zitierten Begründung lediglich so etwas wie eine **authentische Interpretation**. Eine Auslegung der Verfassung kann aber jedenfalls nicht Aufgabe des Verfassungsgesetzgebers nach Artikel 107 des Grundgesetzes sein.

Was schließlich die **Position der Gemeinden** in der bundesstaatlichen Finanzverfassung anlangt, so sind Finanz- und Rechtsausschuß übereinstimmend mit der Vorlage der Bundesregierung der Auffassung, daß das Gesetz nach Artikel 107 nur die Beziehungen zwischen Bund und Ländern regeln kann. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Ermächtigung für die Länder, zu Gunsten der Gemeinden eine **Einwohnersteuer** einzuführen, insofern in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung des Artikels 106 Abs. 2 des Grundgesetzes enthalten ist, als es sich bei der Einwohnersteuer um eine der dort genannten „Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich“ handelt. Darüber hinaus hat der Innenausschuß den Gedanken ausdrücklich bejaht, daß die **Realsteuern** ausschließlich den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehen müßten, und er hat auch den Steuerverbund in den Ländern als eine zweckmäßige Lösung erklärt. Am Rande sei hierzu lediglich vermerkt, daß die in Übereinstimmung mit den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände vom Innenausschuß angenommene Zweck-

mäßigkeit eines weitgehenden Ersatzes des kommunalen Finanzausgleichs durch eine Beteiligung der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer dann vielleicht zum mindesten von der Gemeindeebene aus fragwürdig werden könnte, wenn das Steueraufkommen nicht, wie es ständig in den letzten Jahren der Fall war, weiter steigt, sondern einmal erheblich zurückgehen sollte. Wie dem auch sei, ist jedenfalls auch der Innenausschuß der Auffassung, daß bei Aufnahme entsprechender Sicherungen für die Gemeinden in den Text des Finanzverfassungsgesetzes dieses Gesetz den Charakter eines verfassungsergänzenden Gesetzes verlieren und den eines nur mit qualifizierter Mehrheit zu beschließenden verfassungsändernden Gesetzes annehmen würde, was jedenfalls im Rahmen des Gesetzes nach Artikel 107 abgelehnt werden müsse.

Ich komme zum Schluß zum **Finanzanpassungsgesetz**, dessen Vorlage, wie ich bereits eingangs sagte, mit dem Finanzverfassungsgesetz nur lose zusammenhängt. Es handelt sich hierbei um die Regelung der Lastentragung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich von Einzelmaterien, wie sie auch in Zukunft im Rahmen des Bundesfinanzausgleichs und insbesondere der Sicherungsklausel auftreten können. Der Finanzausschuß hat zunächst erhebliche Bedenken gegen die gesamte Vorlage als solche gehabt, sich dann aber entschlossen, ihre Annahme, wenn auch in einer stark abgeänderten Fassung, zu empfehlen. Der Rechtsausschuß hat hierzu erklärt, daß Bedenken gegen die **Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes** nicht beständen, weil es sich nach Streichung des § 1 im wesentlichen um Änderungen von Bundesgesetzen handle, hinsichtlich deren die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bisher nicht bestritten war.

Was zunächst den **§ 1 der Vorlage** anlangt, so schlägt auch der Finanzausschuß seine Streichung vor. Diese Bestimmung, wonach der Bund Zuschüsse bei der Ausführung von Bundesgesetzen bei Landesbehörden, die hierbei an Bundesweisungen gebunden sind, geben könne, erscheint entbehrlich und begründet die Gefahr von Mißdeutungen.

Der **§ 2**, der die Beseitigung des Bundesanteils an den Kosten der Steuerverwaltung vorsieht, soll dahin geändert werden, daß der Bund künftig den Ländern die Hälfte ihrer Steuerverwaltungskosten erstattet. Diese Regelung stellt besonders für die steuerschwachen Länder einen erheblichen Vorzug gegenüber dem völligen Wegfall der Steuerverwaltungskostenerstattung, wie ihn der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, dar. Im einzelnen verweise ich auf die abgeänderte Vorlage.

Den **§ 3** der Regierungsvorlage schlägt der Finanzausschuß vor, zu streichen. Er meint, daß der Vorschlag der Bundesregierung, den Ländern den Zuschuß zum Lastenausgleichsfonds abzunehmen, deswegen wenigstens zur Zeit nicht angenommen werden könne, weil sich die Einnahme- und Ausgabeentwicklung des Lastenausgleichsfonds noch nicht hinreichend klar übersehen lasse und infolgedessen auch noch nicht abgeschätzt werden könne, in welchem Umfang der Zuschuß der Länder in Anspruch genommen werde.

Zum **§ 4** der Vorlage kann der Finanzausschuß nur teilweise empfehlen, den Vorschlägen der Bundesregierung zu folgen. Eine Erhöhung der Inter-

(A) essenquoten der Länder für Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge und ehemalige Kriegsgefangene von 15 auf 25% hält der Finanzausschuß nicht für gerechtfertigt; eine höhere Beteiligung der Länder als bisher würde mit dem Wesen einer Interessenquote nicht vereinbar sein und im Hinblick auf Artikel 120 des Grundgesetzes, wonach die Kriegsfolgelasten vom Bund zu tragen sind, verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Dagegen meint der Finanzausschuß, daß die Länder entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der **Kriegsopferversorgung** übernehmen könnten, da die Länder die Kosten ihrer Verwaltung grundsätzlich selbst tragen sollten. Die hinsichtlich der Kriegsfolgelasten vorgesehenen Weisungsrechte des Bundes hält der Finanzausschuß für unvereinbar mit Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes und verweist darauf, daß der Bundesrat ähnliche Vorschläge der Bundesregierung schon beim Gesetzentwurf über das Verfahren bei der Kriegsopferversorgung aus diesem Grund abgelehnt hat. Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Pauschalierung der **Kriegsfolgenhilfe** empfiehlt der Finanzausschuß im Grundsatz zuzustimmen. Allerdings hält er die in der Vorlage vorgesehene starke Degression, mit der die Pauschbeträge binnen 10 Jahren zum völligen Wegfall gebracht werden, nicht für annehmbar und schlägt deshalb eine Abflachung der Degression und deren vorläufige zeitliche Begrenzung bis zum Jahre 1960 vor.

Zum § 5 wegen der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene **Heraufsetzung der Interessenquote der Länder** in den im § 77 Absatz 2 des Bundesergänzungsgesetzes gekennzeichneten Fällen auf 25% nicht angebracht sei. Er schlägt deshalb vor, es bei der bisherigen Interessenquote von 10% zu belassen. Im übrigen vertritt er den Standpunkt, daß der Bund die Aufwendungen für alle verschleppten Personen zu übernehmen habe.

Gegen die §§ 6 bis 12 der Regierungsvorlage erhebt der Finanzausschuß keine Bedenken.

Meine Herren! Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zur Finanzverfassungsreform nur mit den von ihm vorgeschlagenen Abänderungen den Auftrag des Artikels 107 des Grundgesetzes erfüllen, eine dauerhafte Finanzverfassung unserer Bundesrepublik begründen und zu einem Finanzausgleich führen können, der die Bezeichnung einer endgültigen Ordnung verdient.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne nunmehr die Aussprache.

Zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, die sich mit den grundsätzlichen Auffassungen des Finanzausschusses und den Abänderungsvorschlägen des Finanzausschusses befaßt haben, hat der Herr Bundesfinanzminister um das Wort gebeten.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst darf ich zu dem Bericht des Herrn Berichterstatters bemerken, daß er wohlthuend von dem absticht, was ich bisher in der Öffentlichkeit an Erörterungen über das große Problem der Finanz- und Steu-

erreform gehört habe. Er steht geistig bedeutend über dem, was bisher in der Öffentlichkeit auch von sogenannten Herren der Wissenschaft über dieses Thema geäußert worden ist. Wenn ich das feststelle, so bedeutet das natürlich nicht, daß ich sachlich allem zustimme; ich werde zu den Einzelheiten an anderer Stelle noch ausführlich Stellung nehmen müssen. (C)

Nur eine Bemerkung darf ich schon jetzt richtigstellen; hier scheint es sich um ein Mißverständnis zu handeln. Gewiß will der Bundesfinanzminister, wenn sich die Länder über einen inneren **Finanzausgleich** mit großer Mehrheit einig werden, ihnen nicht die Einzelheiten des inneren Finanzausgleichs sozusagen diktieren. Aber der Bundesfinanzminister muß darauf hinweisen, daß es eine verfassungsmäßige Pflicht des Bundes ist, für einen inneren und genügenden **Ausgleich zwischen den steuerstarken und steuerschwachen Ländern** zu sorgen und daß er infolgedessen einem Finanzausgleich unter den Ländern nur dann zustimmen kann, wenn dieser verfassungsmäßigen Pflicht des Bundes, für einen solchen genügenden Ausgleich zu sorgen, durch die Beschlüsse des Bundesrats tatsächlich Rechnung getragen wird.

Ich habe mich ja nun nicht mit den Einzelheiten des Berichtes zu beschäftigen; ich habe mich mit dem Ergebnis der Beratungen der Mehrheit des Finanzausschusses, die ja bekanntlich in vielen Fällen eine knappe Mehrheit gewesen ist, zu befassen und dazu Stellung zu nehmen.

Meine Herren! Die Mehrheit des **Finanzausschusses** des Bundesrats schlägt zu den Finanzreformgesetzen u. a. vor: (D)

1. den **Bundesanteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer** auf die Dauer und unabänderlich — die Revisionsklausel wird ja gestrichen — auf 35% festzusetzen;
2. die **Ergänzungsabgabe**, die zu Gunsten des Bundes gedacht war, zu streichen;
3. eine Änderung der Regierungsvorlage hinsichtlich des **Finanzausgleichs** vorzunehmen, die bedeutet, daß der **Ausgleich zwischen steuerkräftigen und steuerschwachen Ländern** in ungenügendem Ausmaß erfolgt.

Auf die übrigen Abänderungsvorschläge, ohne deren Bedeutung zu unterschätzen, möchte ich hier nicht eingehen, weil ich mich mit den Grundgedanken beschäftigen will.

Ich bin aber gezwungen, darauf hinzuweisen, daß der Finanzausschuß bei den Gesetzen über die Steuerreform zwar bei den Steuern, deren Ertrag den Ländern zufließt, im Rahmen der Vorlagen der Bundesregierung bleibt, und zwar wohl aus der Überlegung heraus, daß die Grenze des hauswirtschaftlich Möglichen erreicht wird, dagegen bei den Vorschlägen, die den Bundeshaushalt allein und unmittelbar berühren, eine Streichung aller vorgesehenen Erhöhungen und Mehreinnahmen vorschlägt. Haushaltswirtschaftlich gesprochen, bedeuten die Vorschläge des Finanzausschusses folgendes. Schon nach der Regierungsvorlage würde der Bundeshaushalt das nächste Jahr, wenn Finanzreformgesetze und Steuerreformgesetze unverändert angenommen würden, mit einer **Haushaltsverschlechterung von rund 550 Millionen DM** zu rechnen haben. Durch den Wegfall der Ergän-

(A) zungsabgabe, die mit einem Ertrag von 270 Millionen DM gerechnet ist, und durch den Wegfall der Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die eine Mehreinnahme des Bundes von 550 Millionen DM bedeuten würde, würde sich dieser Ausfall um 420 Millionen DM, also auf **970 Millionen DM** erhöhen. Die Kürzung des Bundesanteils auf 35 %, die für alle Dauer gedacht ist, würde schon im nächsten Jahr einen weiteren Ausfall von annähernd **600 Millionen DM** für den Bundeshaushalt bedeuten. Insgesamt würde also nach den Vorschlägen der Mehrheit des Finanzausschusses des Bundesrats der Bundeshaushalt im nächsten Jahr mit einem **Ausfall von 1 570 Millionen DM** zu rechnen haben.

Meine Herren! Auch der Bundesrat ist — ich erinnere an die letzten Urteile des Bundesverfassungsgerichts — zur **Bundestreue** verpflichtet. Auch der Bundesrat ist verpflichtet, den Haushalt des Bundes, den er zu genehmigen hat, nach den Grundsätzen der Verfassung, also abgeglichen, zu halten und zu genehmigen. Ich brauche nicht zu betonen, daß die Vorschläge der Mehrheit des Finanzausschusses des Bundesrats dieser Verpflichtung des Artikels 110 GG nach meiner Überzeugung nicht entsprechen. Eine **Abgleichung des Bundeshaushalts** ist bei diesen Vorschlägen für die Dauer unmöglich. Ich kann mir keinen Bundestag, keine Bundesregierung und keinen Bundesfinanzminister denken, der in der Lage wäre, solchen Beschlüssen zuzustimmen. Als der Bundesfinanzminister seinen Gesetzesvorschlag über die Finanzreform vorlegte, war er heftigen Vorwürfen ausgesetzt, weil er zu länderfreundlich sei. Ich darf die Überlegungen, die den Finanzminister des Bundes zu seinem Vorschlag gebracht haben, wiederholen. Aus Ihren eigenen Kreisen — ich erinnere nur an die Ausführungen des Herrn Finanzsenators Dr. Nolting-Hauff — ist erklärt worden, daß das **Grundgesetz in seinen finanzpolitischen Bestimmungen** ein unzulängliches Gesetzgebungswerk ist. Es ist aber anerkannt worden, daß der Gesetzgeber damals die finanzpolitische Entwicklung nicht voraussehen konnte und deshalb klug daran getan hat, im Artikel 107 GG die Möglichkeit zu geben, nach Ablauf einer Bewährungsfrist, in der sich Erfahrungen gesammelt haben, mit einfacher Mehrheit neue Bestimmungen zu schaffen, die diesen Erfahrungen Rechnung tragen sollen. Die Bundesregierung hat sich in Zusammenarbeit mit Ihnen, meine Herren, entschlossen, diesen Weg zu gehen und bis zum Ablauf des verfassungsmäßigen Termins, nämlich bis zum 31. Dezember 1954, einen solchen Vorschlag zu machen. Sie ging davon aus, daß dieser **jährliche Streit um den Bundesanteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer** eine gesunde, vorausschauende Haushaltspolitik in Bund und Ländern erschwerte, daß dieser jährliche Streit das Ansehen von Bund und Ländern, insbesondere aber den föderativen Grundgedanken unserer Verfassung als solchen, in der öffentlichen Achtung schwer schädigt. Sie stellt fest, daß das Ergebnis aller bisherigen Verhandlungen gewesen ist, daß der Bundeshaushalt sich in ständiger Enge befindet und steigend in Gefahr gerät, in untragbare Fehlbeträge zu kommen, weil ein **Bundesanteil**, wie er nach Artikel 106 Abs. 3 GG erreicht werden müßte, bisher nicht erreicht werden konnte, nämlich ein Bundesanteil, der ausreicht, die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Bundes zu decken. Das wird in Zukunft immer mehr erschwert werden, da die un-

vermeidbaren Ausgaben, die an den Bund als Vertreter der gesamten Bevölkerung des Bundesgebietes immer wieder neu herantreten, den Kampf um die Höhe des Bundesanteils von Jahr zu Jahr erschweren würden und weil der große Unterschied in der Steuerkraft der einzelnen Länder zur Folge hat, daß bei einem gleichen Prozentsatz des Bundesanteils an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer in allen Ländern die Steuerschwäche einzelner Länder eine gerechte Regelung verhindert. Der Bund kann nicht allein auf die ihm nach der Verfassung und seiner eigenen Gesetzgebung zugewiesenen indirekten Steuern verwiesen werden. Das würde aus sozialen Gründen auf die Dauer unmöglich und untragbar sein und den Feinden unseres Verfassungslebens Waffen in die Hand geben.

Die Bundesregierung hat daher in den Vorlagen folgende Lösung vorgeschlagen: Scheidung der Steuerquellen im wesentlichen nach den alten Grundsätzen und Teilung des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer im **Verhältnis 40 : 60**. Meine Herren! Ich glaube, auch Sie waren sich bewußt, daß bei diesem Vorschlag der Bund unter dem bleibt, was er gerechterweise nach der Lage der bisherigen Haushalte von Bund und Ländern fordern müßte. Sie müssen mir zugeben, daß sich die finanzpolitische Entwicklung der Länder in den letzten Jahren gebessert, die finanzielle Lage des Bundes sich aber sehr verschlechtert hat. Die Bundesregierung hat mit dieser Vorlage die äußerste Grenze des Entgegenkommens erreicht. Sie weiß, und die ganze deutsche Bevölkerung begreift, daß sich der Bund den neuen, vor ihm stehenden Ausgaben und Aufgaben nicht entziehen kann, daß er eine **Einnahmequelle** auch aus dem Einkommen der Bevölkerung haben muß und den künftigen Mehrbedarf nicht nur aus der Umsatzsteuer und den Verbrauchssteuern decken kann. Deshalb der Vorschlag einer **Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer**, die in erster Linie das Ziel hat, eine Überlastung des Steuerzahlers zu vermeiden. Wenn an den Bund eine unvermeidbare Mehrausgabe von 400 Millionen D-Mark herantritt und wenn er aus sozial- und volkswirtschaftlichen Gründen nicht die indirekten Steuern erhöhen kann, so wäre es ein Widersinn, ihn zu zwingen, bei einem Teilungssatz von 40:60 das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer um 1 000 Millionen D-Mark zu erhöhen, damit der notwendige Mehrbedarf des Bundes von 400 Millionen D-Mark gedeckt werden kann. Die Ergänzungsabgabe soll nach dem jeweiligen Bedarf des Bundes von Jahr zu Jahr im Haushaltsgesetz festgelegt werden. Es soll die Verantwortung auch der Parlamente bezüglich ihrer Ausgabenbeschlüsse dadurch gestärkt werden.

Meine Herren! Die Mehrheit des Finanzausschusses schlägt nun nicht nur vor, den Bundesanteil dauernd auf 35 % zu kürzen; sie schlägt auch vor, die **Ergänzungsabgabe** ganz fallenzulassen. Ich muß hier in aller Offenheit das erklären, was ich im Finanzausschuß des Bundesrats bereits festgestellt habe. Damit werden die Gesetze über die Finanzreform unmöglich. Es würde bei dem bisherigen gesetzlichen Zustand verbleiben, und wir würden auf diesem Wege in allernächster Zeit bestimmt das erhalten, was wir bisher noch haben vermeiden können: den offenen **Verfassungskon-**

(A) **flikt zwischen Bund und Ländern.** Ich betrachte es als Aufgabe jedes Deutschen, dem deutschen Volk, das immer noch um sein Leben ringt und immer noch von Konflikten aller Art bedroht ist, Verfassungskonflikte zu ersparen. Dabei will ich hier gar nicht davon sprechen, daß diese Beschlüsse der Mehrheit des Finanzausschusses, wenn sie Annahme finden würden, auch die Steuerreform als solche gefährden, die Sie selbst, meine Herren, mit vorgeschlagen haben. Der Wegfall der Ergänzungsabgabe und der Wegfall der Änderung des Umsatzsteuergesetzes würden es jedem, der an die verfassungsmäßige Pflicht zur Abgleichung des Haushalts denkt, unmöglich machen, den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Steuertarif mit seinen weitgehenden Senkungen aufrechtzuerhalten.

Ich denke weiter daran, daß es seit Bestehen der Bundesrepublik Ziel und Erfolg unserer Arbeit gewesen ist, die Mittel für die **Überwindung der Not**, die der Krieg über das deutsche Volk gebracht hat, bereitzustellen, den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu leisten und den deutschen Steuerzahler dabei nicht so zu überlasten, daß jede Schaffensfreude und jede Schaffenskraft verlorengeht, und dieses alles zu tun in finanzieller Ordnung und mit dem **Schutz** der jungen, uns allen anvertrauten **Währung**.

Meine Herren! Die Beschlüsse des Finanzausschusses des Bundesrats würden — verzeihen Sie mir diese offene Erklärung —, wenn sie Gesetz würden, das Werk dieser ganzen fünf Jahre zerstören. Ich bitte Sie: denken Sie nicht in den Tag hinein; denken Sie nicht in einem Kasten-Egoismus, denken Sie vielmehr daran, daß die Bundesrepublik als Bundesstaat nur bestehen kann, wenn alle Mitgliedstaaten der Bundesrepublik dem deutschen Volk in Bundestreue das Leben der Nation sichern! Der Bundesfinanzminister gilt als Länderfreund und wird deshalb von manchen bekämpft. Lassen Sie das Werk der letzten Jahre, an dem auch sein Name hängt, nicht an den deutschen Ländern scheitern!

Präsident **Dr. ZINN**: Zu den Ausführungen, die bis jetzt gemacht wurden und die grundsätzlich eine allgemeine finanzpolitische Bedeutung haben, hat Herr Staatsminister **Dr. Troeger** um das Wort erbeten.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! In der allgemeinen Debatte und besonders bei den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers spielt das Ergebnis der Erörterungen im Finanzausschuß des Bundesrats eine erhebliche Rolle. Ich möchte, gerade an die letzten Worte des Herrn Bundesfinanzministers anknüpfend, doch zum Ausdruck bringen und glaube, dabei im Namen aller Länder zu sprechen, daß keiner den Vorwurf auf sich sitzen lassen möchte, es etwa an der notwendigen **Bundestreue** mangeln zu lassen. Davon kann m. E. keine Rede sein. Der Streit geht eigentlich nur darum, wer den Ausfall an Steuern auf Grund der Steuerreform trägt bzw. wie er auf die Schultern von Bund und Ländern, eventuell Gemeinden, zu verteilen ist. Das ist der eigentliche Kernpunkt der verschiedenen Meinungen.

Wir haben uns darüber sehr viele Sorgen gemacht und haben darüber auch sehr viel diskutiert. Ich will das einmal an einem Beispiel darstellen. Wenn man annimmt, der Steuerausfall betrage

2 Milliarden — die Zahl soll zu nichts verpflichten —, dann könnte man sagen: Der Bundesetat umfaßt etwa 25 Milliarden, die Länderetats umfassen etwa 15 Milliarden. Das ist ein **Verhältnis von 60 zu 40**. Warum soll nun nicht der Ausfall im Verhältnis ebenfalls von 60 zu 40 getragen werden? Man könnte wie Herr Kollege **Nolting-Hauff** darauf hinweisen: Die Einkommen- und Körperschaftsteuer macht für die Länder 70 % der Einnahmen aus, für den Bund 20 %. Vielleicht könnte man die Verteilung der Steuern nach diesem Schlüssel berechnen. Man könnte salomonisch sagen: Jeder zahlt die Hälfte! Alles das haben die Finanzminister einmütig abgelehnt, und sie haben sich zu ihren Ungunsten, zuungunsten der Länder zu einem **Verteilungsschlüssel 38 : 62 %** — wenn ich es so nennen darf — durchgekämpft. Das sollte in diesem entscheidenden Stadium der Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen sein. Er ist auch von Herrn Kollegen **Nolting-Hauff** mit aller Deutlichkeit zugrunde gelegt worden.

Dann hat sich der Finanzausschuß in seiner Mehrheit gesagt: wenn nun das Finanzanpassungsgesetz abgesehen von den Auswirkungen der Steuerreform den Ländern etwa 300 Millionen D-Mark oder einen ähnlichen Betrag zusätzlicher Ausgaben zuweist, die als Ausgaben im Bundesetat wegfallen, dann sollte man allerdings diese Auswirkung der drei Gesetze nicht noch obendrein den Ländern anlasten, sondern sie von den 38 % abziehen.

Der Bundesfinanzminister — ich gebe zu: in seiner Sorge um den Bundesetat — will nicht nur diese 3 % nicht abziehen, sondern 2 % zuschlagen, so daß alle Maßstäbe, die wir glaubten, in Erwägung ziehen zu sollen, beiseite geschoben worden sind und es nur noch einen einzigen Maßstab gibt, nämlich den des **Ausgleichs des Bundesetats**. Von einem Ausgleich der Länderetats ist bisher noch nicht geredet worden. Da spielt nun allerdings das eine entscheidende Rolle, was auch in dem Referat des Herrn Kollegen **Nolting-Hauff** sehr deutlich herausgestellt wurde, nämlich die Frage: kann man — und das sehe ich als die Grundlage der Gesetzesvorlage zur Finanzreform an — wirklich die **Unterscheidung zwischen vermögenswirksamen und vermögensunwirksamen Ausgaben** in der Form treffen, wie das in der Begründung zur Vorlage geschehen ist und sich wahrscheinlich in einem Dutzend oder noch mehr Tabellen niederschlägt, oder kann man es nicht? Wir sind der Auffassung, daß man das nicht machen kann. Die Aufgaben, die der Bund zu erfüllen hat, sind anders als die, die die Länder auf dem Gebiete der Kultur usw. zu erfüllen haben. Andere Aufgaben, andere Maßstäbe — das ist die Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers —, oder gleicher Maßstab, d. h. Anerkennung der gleichen staatspolitischen Notwendigkeit und daher die gleiche haushaltswirtschaftliche Sicherung! In der Begründung haben wir nicht gefunden, daß der Bund sehr sauber zwischen vermögenswirksamen und vermögensunwirksamen Ausgaben unterschieden hätte. Wie wäre es, wenn man diese Unterscheidung beispielsweise auf dem Gebiete der Besatzungskosten trafe und die Millionen und aber Millionen oder gar Milliardenbeträge, die mit den Besatzungsbauten zusammengehören, zu den vermögenswirksamen rechnete? Wir haben das nicht in Erwägung gezogen, und zwar nicht deshalb, weil wir es nicht für konsequent hielten, sondern weil wir diese Unter-

(A) scheidung überhaupt nicht haben wollen, weil wir sie haushaltswirtschaftlich und staatspolitisch nicht für geboten ansehen.

So sind wir zu der Überlegung gekommen, die ich vorgetragen habe: 38 % sei der Ausgangspunkt, und was darüber hinaus das Finanzanpassungsgesetz, das nicht essentiell ist für die Form einer Finanzreform, zusätzlich an Ausgaben beschert, sollte die einzige Korrektur darstellen. Ich glaube, daß damit die Stellungnahme der Mehrheit des Finanzausschusses — soweit es die rechnerischen Überlegungen angeht — deutlich zum Ausdruck gebracht ist.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Zu der Vorlage der Bundesregierung und zu den von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Gegenvorschlägen der von den finanzstarken Ländern gebildeten Mehrheit des Finanzausschusses habe ich namens der Landesregierung Schleswig-Holstein folgendes zu erklären. Schleswig-Holstein tritt grundsätzlich für die Vorlage der Bundesregierung ein und lehnt die Tendenz der Gegenvorschläge des Finanzausschusses entschieden ab.

Die von der Bundesregierung als Finanzreform angekündigten drei Gesetzentwürfe entsprechen zwar nicht allen Erwartungen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen an eine Finanzreform geknüpft werden müßten; sie stellen aber einen bedeutsamen Fortschritt dar. Nach dem Ergebnis der Vorarbeiten in der Studienkommission der Länder hatte die Landesregierung Schleswig-Holstein die Überzeugung gewonnen, daß auch die Länder Lösungen finden würden, die allen Beteiligten, dem Bund und den Ländern, eine grundlegende, auf längere Dauer gültige gerechte Neuordnung ihrer Finanzen bringen würden. Diese Erwartung ist durch die jetzt vorliegenden, allein den Wünschen der finanzstarken Länder entsprechenden Gegenvorschläge bitter enttäuscht worden.

(B) Wir treffen diese Feststellung nicht etwa nur, weil die Gegenvorschläge den Erfordernissen Schleswig-Holsteins nicht gerecht werden, sondern vor allem deswegen, weil die Gegenvorschläge die Erfüllung der **gemeinsamen Aufgaben des Bundesstaates** nicht sicherstellen. Wir verstehen durchaus den Wunsch der mit einer stärkeren Wirtschafts- und Finanzkraft ausgestatteten Länder, ihre hohen Steuereinnahmen in erster Linie für die Entwicklung ihres eigenen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens einzusetzen. Dieses Verstehen hört aber dort auf, wo die Wahrnehmung dieser eigenstaatlichen Interessen so weit geht, daß sie die Erfüllung der uns allen durch Art. 107 gestellten Aufgaben unmöglich macht.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir die Vorlagen der Bundesregierung als die bessere Lösung. Im einzelnen möchte ich dazu noch folgendes sagen. Die **Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** für den Bund halten wir für erforderlich. Nach der vorgesehenen Festlegung eines bestimmten Bundesanteils im Grundgesetz erhält der Bund damit die Möglichkeit, sich in Notfällen die zur Deckung des Haushalts erforderlichen Einnahmen zu beschaffen, ohne den Bundesanteil, die Umsatzsteuer oder die Verbrauchsabgaben erhöhen zu müssen. Allerdings halten wir es nicht für erforderlich, schon jetzt eine **Ergän-**

(C) zungsabgabe für 1955 festzusetzen. Der dazu vorgelegte Entwurf würde die beabsichtigte Wirkung der Steuerreform empfindlich beeinträchtigen und sollte daher erst erwogen werden, wenn dies zur Deckung späterer Bundeshaushalte unabweisbar erforderlich werden sollte.

Die **Höhe des Bundesanteils**, der nunmehr in der Verfassung festgelegt werden soll, hängt entscheidend von dem Schicksal ab, das die zahlreichen Vorschläge zur Finanz- und Steuerreform im Bundestag erfahren werden. Der Bundesrat sollte diese Frage daher erst im zweiten Durchgang entscheiden.

Beim **Finanzanpassungsgesetz** treten wir in der Frage der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes für den Vorschlag des Finanzausschusses ein, diese Frage nicht hier zu entscheiden, sondern die vorgesehene Novelle zum Lastenausgleichsgesetz abzuwarten.

Im übrigen müssen wir fordern, daß bei den in diesem Gesetz vorgesehenen zahlreichen Änderungen in der Lastenverteilung nicht wiederum einseitig Verschlechterungen des gegenwärtigen Rechtszustandes zu Lasten der durch die Kriegsfolgen ohnehin überbürdeten finanzschwachen Länder vorgenommen werden.

Was den für Schleswig-Holstein besonders wichtigen **Länderfinanzausgleich** betrifft, so halten wir beide Vorschläge nicht für ausreichend. Schleswig-Holstein erhält für 1953 rd. 144 Millionen D-Mark aus dem Ausgleich. 1954 soll es nach den Gegenvorschlägen des Finanzausschusses nur 143,2 Millionen D-Mark, dagegen nach der Regierungsvorlage 165 Millionen D-Mark erhalten. Selbst der sich hier nach ergebende Mehrbetrag von 21 Millionen D-Mark würde auch unter Berücksichtigung des Mehraufkommens aus den Landessteuern noch nicht entfernt dazu ausreichen, die Mehrbelastungen auszugleichen, die seit der Verabschiedung des zur Zeit gültigen Finanzausgleichsgesetzes durch die Bundesgesetze eingetreten sind. Dabei stehen noch weitere Mehrbelastungen aus dem Finanzanpassungsgesetz bevor.

(D) Bei allen bisherigen Verhandlungen bestand Einigkeit darüber, daß der künftige **Finanzausgleich eine erhebliche Intensivierung** erfahren soll, weil nur so die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder gesichert werden kann. Diesem Ziel werden beide Vorschläge nicht gerecht. Ich halte es nicht für notwendig, vor diesem Hohen Hause die sattsam bekannten Ursachen der Finanznot Schleswig-Holsteins noch einmal darzulegen, zumal die Begründung zur Regierungsvorlage einen umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen und finanziellen Tatbestände der einzelnen Länder und der immer wieder hervorgehobenen Sonderlage Schleswig-Holsteins gegeben hat.

Schleswig-Holstein hat früher nie zu den notleidenden Ländern gehört. Wir halten es deshalb für eine berechtigte Forderung, daß der in Art. 106 Abs. 4 GG festgelegten **Ausgleichsverpflichtung** nun endlich voll entsprochen wird. Die Aussichten dafür sehen wir nur auf der Grundlage des Regierungsentwurfs, weil in ihm durch Einbeziehung der Realsteuern die Finanzausgleichsmasse erhöht und die Ausgleichswirkung durch die vorgesehene Staffelung verbessert wird. Es besteht jedoch keinerlei Grund, die Einbeziehung der Realsteuern

- (A) auf einen willkürlich festgesetzten Anteil der Realsteuerkraft zu begrenzen. Der Finanzausgleich soll vielmehr die Länder auch befähigen, die Unterschiede in der Steuerkraft ihrer Gemeinden auszugleichen. Schleswig-Holstein muß daher beantragen, die Realsteuerkraft in dem kommenden Länderfinanzausgleichsgesetz genau so voll zu berücksichtigen, wie es in allen bisherigen Finanzausgleichsgesetzen seit 1950 geschehen ist. Ich beziehe mich zu diesem Antrag auf die Ihnen vorliegende BR-Drucksache Nr. 78/4/54c.

Der schleswig-holsteinische Standpunkt zum **Zerlegungsgesetz** ist zu bekannt, als daß ich ihn noch einmal erläutern müßte. Sie werden sich erinnern, daß Schleswig-Holstein der Vorkämpfer für die Einführung des Zerlegungsgesetzes gewesen ist. Schleswig-Holstein muß auch weiterhin entscheidenden Wert darauf legen, daß die ihm unmittelbar zustehenden Steuern von denjenigen Ländern, die sie nach den formellen Bestimmungen über die Steuererhebung einnehmen, zugeleitet werden. Daher wird Schleswig-Holstein den vorliegenden Anträgen der Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zustimmen. Beide Länder sind mit einer unter den Finanzministern bereits mehrfach erörterten wesentlichen Vereinfachung der Zerlegungsarbeiten einverstanden.

Meine Herren! Das vorliegende Reformwerk rührt an das Fundament unserer bundesstaatlichen Ordnung. Dessen sollten wir uns heute alle bewußt sein.

- (B) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem Bayern mit einigen Anträgen zu der Frage der Finanzreform hervorgetreten ist, darf ich mir einige ganz kurze Bemerkungen gestatten. Die bisherige Finanzpolitik des Bundes ging dahin, der Bundesfinanzmasse eine **Länderfinanzmasse** gegenüberzustellen und, wenn der Bundesbedarf durch die Bundesfinanzmasse nicht ausreichend gedeckt wurde, entsprechend dem Grundsatz des Art. 106 GG aus der Länderfinanzmasse — und hier speziell aus dem Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer — einen steigenden Bundesanteil zu entnehmen. Die Folge dieser verfassungsgesetzlichen Regelung ist die, daß die Länder je nach ihrer Leistungsfähigkeit ungleichmäßig belastet würden. Während bei den Ländern mit hohen Einkünften die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund gerade noch tragbar war, ging sie bei den leistungsschwachen Ländern auf das Existenzminimum, und das führte wiederholt zu dem Vorschlag, daß man die Inanspruchnahme der Länder seitens des Bundes prozentual, d. h. entsprechend den Verhältnissen ihrer Leistungsfähigkeit regeln möge. Dieser Vorschlag fand indes keine Annahme. Infolgedessen mußte man einen anderen Weg wählen. Dieser Weg besteht in dem **Ausgleich unter den Ländern**. An sich könnte es dem Bundesfinanzminister gleichgültig sein, wie sich die Länder untereinander einigen und wie dieser Ausgleich unter den Ländern festgesetzt wird. Der Herr Bundesfinanzminister hat aber heute mit Recht betont, daß er doch ein ganz wesentliches Interesse an diesem Ausgleich habe und hier gewissermaßen eine Hilfestellung für den Ausgleich unter den Ländern geben müsse. Diese Hilfestellung gibt er mit dem Länderfinanzausgleichsgesetz.

(C) Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich die Vorschläge, die der Herr Bundesfinanzminister für den Länderfinanzausgleich gemacht hat, nicht zu eigen gemacht. Er ist andere Wege gegangen und beschränkt sich auf die **Zugrundelegung der Landessteuerkraft**. Er berücksichtigt nicht, wie weit die Gemeinden, die dem einzelnen Lande zugehören, steuerkräftig sind, wie weit sie die Hilfe des Landes in Anspruch nehmen müssen. Er lehnt die Berücksichtigung der Realsteuerkraft durch gänzliche oder teilweise Einrechnung der Realsteuern ab. Die Folge dieser Ablehnung sind die Anträge, die uns hier vorliegen, und zwar sind es in der Hauptsache Anträge der sogenannten nehmenden Länder, d. h. derjenigen Länder, die von den leistungsstärkeren, steuerstärkeren Ländern einen gewissen Ausgleich beanspruchen müssen, um nicht zu sehr hinter der bundesdurchschnittlichen Steuerkraft zurückzubleiben. Über diese Anträge werden wir heute befinden müssen. Der mittlere Antrag liegt auf der Linie, die der Herr Bundesfinanzminister in seinem Gesetzentwurf über den Länderfinanzausgleich vorgezeigt hat, indem er die Hälfte der Realsteuern der Landessteuerkraft zurechnen läßt. Am weitesten abseits von den Vorschlägen des Finanzausschusses liegt der Antrag Schleswig-Holsteins und Niedersachsens, der die volle Zurechnung bezweckt und zum Teil darüber hinaus noch die Realsteuersätze, die über den Bundesvorschlag hinausgehen, angerechnet wissen will. Der die geringste Finanzmasse, d. h. die geringste Ausgleichsmasse erfordernde Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats beschränkt sich, wie ich schon gesagt habe, auf die Zugrundelegung des Verhältnisses der Landessteuern.

(D) Über diese drei Vorschläge werden wir heute entscheiden müssen. Wir werden dabei zu berücksichtigen haben, daß sich in erster Linie die Frage erhebt, ob man dieses Verhältnis des Finanzausgleichs verfassungskräftig machen oder ob man es einer einfachen Gesetzgebung überlassen soll, damit später nicht Sätze, die man verfassungskräftig niedergelegt hat, einem Ausgleich hindernd im Wege stehen, weil sich für die dann als erforderlich erachteten Sätze eine entsprechende verfassungsändernde Mehrheit nicht findet. Das ist die zweite Frage, über die wir heute entscheiden müssen.

Eine dritte Frage wird die sein: Wie verhält es sich mit dem **Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer**, d. h. wie hoch soll der Bundesanteil künftig gesetzt werden? Die Entscheidung dieser Frage ist nach unserer Anschauung im wesentlichen davon abhängig, in welcher Form die Steuerreform-Vorlage, die ja für die Länder einen erheblichen Ausfall an Einkommen- und Körperschaftsteuer bringen wird, in den zweiten Durchgang des Bundesrats kommt.

Eine weitere Frage ist die, wie die Vorschläge des Steueranpassungsgesetzes, des Finanzverfassungsgesetzes und des Länder-Finanzausgleichsgesetzes Gesetz werden.

Erst wenn man diese Entwicklungen überblicken kann, erst dann, wenn man den Rechenstift ansetzen kann, um hier eine Art Bilanz zu ziehen über den Verlust der Länder, den Gewinn des Bundes usw., läßt sich auch der Bundesanteil, der ja verfassungskräftig auf lange Dauer festgelegt werden soll, bestimmen.

- (A) Nun kommt noch eine letzte Frage, die den Zuschlag bzw. die **Bundesergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer** betrifft. Ausgegangen ist der Vorschlag für eine solche Ergänzungsabgabe oder einen Zuschlag von der Notwendigkeit, ein Mittel in der Hand zu haben, übersetzte Ansprüche und Bewilligungen der Parlamente hintanzuhalten. Denn mit diesem Zuschlag, der die Gesamtheit der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen trifft, setzt sich das betreffende Parlament gegen diese Steuerpflichtigen, und es wird von der breiten Masse der Steuerzahler zur Rechenschaft gezogen, wenn es die Grenze der steuerlichen Belastung mit derartigen Zuschlägen und Ergänzungsabgaben überschreitet. Insofern waren diese Zuschläge von der finanzwissenschaftlichen Studienkommission des Herrn Bundesfinanzministers als eine Art Abwehrwaffe gegen übersetzte Ansprüche der Parlamente gedacht. Nicht gedacht waren sie — zumindest soweit die Länderzuschläge in Betracht kommen — als spezifische Einnahmequelle. Der Grundgedanke, der die Finanzausgleichskommission bei der Gestaltung des Finanzausgleichs beherrschte, war doch der, daß alle Länder durch den inneren Finanzausgleich auf eine Basis gebracht werden sollten, die ihre Lebensfähigkeit garantiert und sie nicht zwingt, von einem solchen Zuschlag oder von einer solchen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer lediglich zum Zwecke der Erreichung der Existenzbasis Gebrauch zu machen. Grundsätzlich sollten für alle Länder möglichst gleiche Verhältnisse geschaffen werden, die die naturgemäß etwas unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den einzelnen Ländern berücksichtigen, die aber doch eine Annäherung an den Bundesdurchschnitt der steuerlichen Leistungskraft herbeiführen sollten, so daß es tatsächlich bei den Ländern gelegen wäre, nunmehr zu beweisen, daß sie unter sparsamster Haushaltsführung in der Lage sind, mit den ihnen jetzt gebotenen Mitteln ihre Haushalte ordnungsgemäß zu führen. Diese Ergänzungsabgabe sollte nur für ganz besondere Notfälle, für ganz besonders hervorzuhebende Fälle gedacht sein; im übrigen sollte sie eine Abwehrwaffe gegenüber den Parlamenten sein.
- (D) Beim Bund liegt die Sache anders. Während bei dem Zuschlag der Länder zur Einkommen- und Körperschaftsteuer der Steuerpflichtige, dem die Politik der Landesregierung in der finanziellen Belastung der Pflichtigen zu weit geht, die Möglichkeit hat, abzuwandern und sich in einem Lande niederzulassen, das keine oder eine geringere Abgabe erhebt, würde er beim Bundeszuschlag mit der Abwanderung nicht das mindeste Geschäft machen; denn überall, wo er auch hingehet, überfällt ihn die Ergänzungsabgabe mit dem gleichen Betrag. Infolgedessen müssen wir an die **Bundesergänzungsabgabe** einen anderen Maßstab legen. Auch hier müssen wir aber die Interessen der Länder berücksichtigen. Es geht naturgemäß nicht an, daß der Bund in beliebiger Höhe Ergänzungszuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhebt und damit die Steuerpflichtigen gerade in den Ländern, in denen ohnedies nicht sehr leistungsfähige Steuerpflichtige ansässig sind, besonders bedrückt. Auch hier muß eine Höchstgrenze gefunden werden, die ohne Zustimmung des Länderorgans nicht überschritten werden darf. Hierzu liegt ein Antrag des Landes Bayern vor, der eine solche **Höchstgrenze mit 5 %** vorsieht, im übrigen

aber dem Bunde das Recht läßt, in diesem Rahmen nach seinem eigenen Bedarf jeweils im Haushaltsgesetz den Prozentsatz festzusetzen. (C)

Das sind die Grundgedanken, über die nach meiner Anschauung heute hier eine Entscheidung getroffen werden muß.

Präsident **Dr. ZINN**: Wortmeldungen zu den allgemeinen Ausführungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen nunmehr zur **Einzelberatung** der bisher behandelten Gesetze, und zwar zunächst zum Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) (BR.-Drucksache Nr. 78/54 a).

Hierzu liegt eine Reihe von Anträgen einzelner Länder vor. Es handelt sich außer den bereits erwähnten Anträgen des Finanzausschusses und des Landes Schleswig-Holstein sowie einigen Anträgen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten um Anträge der Länder Hamburg, Bremen, Bayern, Baden-Württemberg und Berlin. Wird zur Begründung dieser Anträge das Wort gewünscht?

Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Schleswig-Holstein hat einen Antrag gestellt, der Ihnen schriftlich vorliegt und dem eine sehr eingehende Begründung beigelegt ist. Vielleicht darf ich einiges dazu ergänzen. Es erscheint tunlich, die Grundsätze des Antrages, den wir am 1. April 1954 gestellt haben, in einem **besonderen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** zur Erörterung zu stellen. Durch eine solche Handhabung wird vermieden, daß das von der Bundesregierung vorgelegte Finanzverfassungsgesetz auch in seinen übrigen Bestimmungen nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Bundestages zustande kommen kann. Die in dem Antrag vorgeschlagene Fassung des Gesetzes hält an dem Grundgedanken des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Finanzverfassungsgesetzes fest, wonach die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Bestandteil der Einnahmen und Ausgaben der Länder gelten. Der Gesetzentwurf verpflichtet jedoch die Landesgesetzgeber mit Verfassungskraft, die in Art. 106 b Ziff. 6 des Entwurfs eines Finanzverfassungsgesetzes genannten Realsteuern den Gemeinden zuzuweisen und den Steuerverbund für den kommunalen Finanzausgleich herzustellen. (D)

Hinsichtlich des sachlichen Inhalts des vorgeschlagenen Gesetzes wird auf die allgemeine Begründung des Antrages des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen. Es soll vermieden werden, daß etwa durch den Antrag Schleswig-Holsteins die Annahme der übrigen Gesetze, vor allem des Finanzverfassungsgesetzes, verhindert wird, indem eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit verlangt wird. Für diesen Fall wird das Land Schleswig-Holstein den am 1. April gestellten Antrag zurückziehen und einen Eventualantrag als Initiativantrag stellen. Wir würden bitten, diesen Antrag dann den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Zum **Länderausgleichsgesetz** habe ich im Namen der niedersächsischen Landesregierung folgendes zu erklären.

- (A) Das Land Niedersachsen stimmt der vom Finanzausschuß des Bundesrates empfohlenen Zusammenfassung des Regierungsentwurfs zu einem neuen Art. 106 GG grundsätzlich zu. Das Land hält es auch für erforderlich, Grundzüge des Finanzausgleichs verfassungskräftig zu verankern. Das Land Niedersachsen muß jedoch das in Art. 106 Abs. 5 des vom Finanzausschuß des Bundesrates empfohlenen Gegenentwurfs vorgesehene Ausmaß der Anhebung der Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder ablehnen. Bei Annahme dieses Gegenentwurfs würde das Land im Länderfinanzausgleich des Jahres 1955 allein 36 Millionen DM weniger erhalten, als der Entwurf der Bundesregierung zum Länderfinanzausgleichsgesetz vorsieht. Eine derartige Mindereinnahme neben den Ausfällen, die das Land durch die Steuerreform und durch das Finanzanpassungsgesetz in der Fassung des jetzt vom Finanzausschuß des Bundesrates empfohlenen Gesetzentwurfs erleidet, würde die finanziellen Verhältnisse des Landes absolut zerrütten. Trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben, die auch der Herr Bundesfinanzminister, der Bundesrechnungshof und die amtliche Statistik bestätigen, kann Niedersachsen den in seiner Verfassung vorgeschriebenen Ausgleich des Haushaltsplans schon für das Jahr 1954 nur durch die Veranschlagung unsicherer Einnahmen und durch erhebliche, in diesem Ausmaß bei anderen Ländern nicht beobachtete Verlagerung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in den außerordentlichen Haushalt herbeiführen. Das Zusammentreffen der Belastungen durch eine übergroße Zahl von Heimatvertriebenen, durch Zonengrenzgebiete, Küstenschutz, wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch zahlreiche Häfen, von denen der Massenguthafen Emden vornehmlich der Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dient, und schließlich durch überdurchschnittliche Straßenbaulasten infolge des starken nord-südlichen Durchgangsverkehrs, bedeutet für das Land eine Sonderbelastung, der der Länderfinanzausgleich bisher niemals Rechnung getragen hat. Die niedersächsische Landesregierung sieht sich zu der Feststellung gezwungen, daß der Länderfinanzausgleich in der Vergangenheit für das Land Niedersachsen völlig unzureichend war und daß der vom Finanzausschuß des Bundesrates gegen die Stimmen der finanzschwachen Länder vorgeschlagene Länderfinanzausgleich im Rahmen des gesamten Gesetzgebungswerks für das Land Niedersachsen untragbar wäre. Aus diesem Grunde hat das Land Niedersachsen den sich aus BR-Drucks. Nr. 78/7/54 a ergebenden Antrag gestellt. Da der Antrag wohl zu dieser Frage der weitestgehende ist, Herr Präsident, müßte über diesen Antrag zuerst abgestimmt werden.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Antrag Schleswig-Holsteins möchte ich noch folgendes bemerken. Die Annahme dieses Antrags hätte notwendigerweise zur Folge, daß das gesamte Finanzverfassungsgesetz nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit angenommen werden könnte. Damit würde der Zweckgedanke des Art. 107 GG, die Finanzverfassung mit einfacher Mehrheit zu ermöglichen, völlig beseitigt sein. Ich möchte daher vorschlagen, daß Schleswig-Holstein seinen Antrag gesondert stellen möge.

(Dr. Pagel: Das habe ich getan!)

In der Sache bestehen wahrscheinlich gar keine Bedenken. (C)

Dr. SCHULTZE-SCHLUTTIUS (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären, daß wir grundsätzlich auf dem Boden der von den Länderfinanzministerien und vom Finanzausschuß des Bundesrats erarbeiteten Vorschläge stehen. Diese Vorschläge sehen tatsächlich eine Erhöhung der Ausgleichsmasse für die nehmenden Länder um 100 Millionen DM vor. Einer irgendwie gearteten Einbeziehung der Realsteuern in den Ausgleich kann Hamburg unter keinen Umständen zustimmen. Sie ist für die Stadtstaaten untragbar und würde die Mittel, die wir abgeben müssen, derartig erhöhen, daß wir die Aufgaben in unserem Bereich nicht mehr erfüllen könnten. Auch wir haben dafür Sorge zu tragen, daß wir unsere Haushalte in Ordnung halten.

Zu der vom Finanzausschuß ausgearbeiteten Vorlage zum Finanzverfassungsgesetz haben wir zwei Änderungsanträge gestellt. Wir sind der Auffassung, daß man dem Vorschlag des Bundesfinanzministers, eine Lastenverteilungsnorm in diese Bestimmung aufzunehmen, folgen sollte. Wir halten das aus staatspolitischen Gründen für notwendig und auch im Interesse einer klaren Abgrenzung zwischen Bund und Ländern für praktisch. Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die von einigen Ausschüssen erhoben worden sind, teilen wir nicht. Wegen der Einzelheiten darf ich mich auf die Begründung der Vorlage beziehen.

Weiter beantragen wir eine Neufassung der Sicherungsklausel. Die in der Vorlage des Finanzausschusses vorgesehene Fassung, die auf Grund einiger Bedenken des Rechtsausschusses zustande gekommen ist, hat die Dinge unserer Auffassung nach etwas durcheinander geworfen. Wir glauben, daß die Formel, die wir jetzt vorschlagen und die dem damaligen Minderheitsvorschlag der Berichterstatterkommission entspricht, die vernünftigste Grundlage für unsere Arbeit gibt. (D)

Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem Herr Senator Dr. Nolting-Hauff eine Frage berührt hat, die ich offenbar nicht klar genug zum Ausdruck gebracht hatte, möchte ich zur Klarstellung folgendes bemerken. Schleswig-Holstein beabsichtigt mit seinem Antrag nicht, das Finanzverfassungsgesetz etwa in die Gefahr zu bringen, abgelehnt zu werden, weil eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit verlangt werden soll. Ich hatte mir erlaubt, Ihnen einen Initiativantrag zu überreichen, der als Sonderantrag von Ihnen in diesem Zusammenhang beraten und gegebenenfalls an die Ausschüsse überwiesen werden könnte. Das ist der Zweck des Antrags, den ich Ihnen eben überreichen ließ.

Präsident Dr. ZINN: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir wohl kaum noch zu einer Ausschußberatung kommen werden, da wir die Sache an die Bundesregierung weitergeben müssen.

(Dr. Pagel: Damit wäre ich einverstanden!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 1 der Tagesordnung, das Finanzverfassungsgesetz, und die dazu vorliegenden Änderungsanträge. Ich darf, um

(A) die Abstimmung, die etwas kompliziert sein wird, zu erleichtern, noch einmal wiederholen: Wir haben vorliegen außer der Regierungsvorlage auf BR-Drucks. Nr. 78/54 a—c die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 78/1/54 a, den Antrag von Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 78/6/54 a, den Antrag der Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 78/8/54 a, und die Anträge der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen. Diese Anträge stellen Änderungsanträge zu den Anträgen des Finanzausschusses dar. Dann kommen die Anträge von Schleswig-Holstein — mit dem neuen Eventualantrag — und von Berlin, die Änderungsanträge zu der ursprünglichen Regierungsvorlage darstellen. Es empfiehlt sich vielleicht, die Anträge in der von mir jetzt verlesenen Reihenfolge zu behandeln. Zur Erleichterung der Abstimmung habe ich eine Abstimmungshilfe vom 9. April verteilen lassen. Die gestern verteilte Abstimmungshilfe hat also keine Gültigkeit mehr.

Angesichts der Bedeutung der Anträge und entsprechend ihrem Verhältnis zueinander müßten wir zunächst über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, und zwar über die Ziff. 1 und 2, abstimmen. Dem Art. 106 in der Fassung des Finanzausschusses soll ein neuer Absatz 1 vorangestellt werden, dem die anderen Absätze dann folgen. Wer diesem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 78/6/54 a Ziff. 1 und 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(B) Wir kommen dann zur Abstimmung des Antrages des Landes Bremen auf BR-Drucks. Nr. 78/8/54 a vom 9. April 1954, nach dem dem Art. 106 Abs. 3 in der Fassung der Vorlage des Finanzausschusses ein neuer Satz angefügt werden soll, durch den die Möglichkeit der Einführung von Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für Bund und Länder geschaffen werden soll.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz kann dem Vorschlage, **Länderzuschläge** zu erheben, nicht zustimmen. Eine solche Regelung würde insbesondere die steuerschwachen Länder treffen. Statt einer Steuereinheit, wie wir sie jetzt haben und wie sie durch die Finanzreform eigentlich gestärkt werden sollte, würde ein **Steuergefälle** geschaffen werden. Wir würden nicht eine besondere Freiheit erhalten, wie es der Herr Berichterstatter hier so schön dargestellt hat, sondern es wäre für die Länder ein Danaer-Geschenk. Wir möchten jedenfalls weder vom Bund für die Gesamtheit der Länder noch von den sogenannten gebenden Ländern für die steuerschwachen Länder den Hinweis hören, daß sie von dem Länderzuschlag noch keinen Gebrauch gemacht hätten.

Was die Argumente gegenüber der **Bewilligungsfreudigkeit der Landtage** betrifft, so kann ich mir eine solche Argumentation nur aus der Situation eines steuerstarken Landes vorstellen. In den steuerschwachen Ländern, insbesondere aber in Rheinland-Pfalz, hat die Landesregierung an dieser Begründung kein Interesse. Die reale Tatsache mäßiger Steueraufkommen zwingt Regierung wie Opposition natürlicherweise zu Bescheidenheit und Sparsamkeit in der Verwaltung und zur Schonung der schwachen Steuerzahler. Wenn zu dem Länder-

(C) zuschlag dann noch die Aufhebung des Zerlegungsgesetzes käme, würde die wirtschaftlich und durch die Natur bedingte Verschiedenartigkeit der Steuerkraft der Länder durch eine künstliche Maßnahme noch erheblich verschoben werden.

Aus allen diesen Gründen empfehlen wir, alle Vorschläge auf Einführung eines Länderzuschlags abzulehnen.

Präsident Dr. ZINN: Wir waren eigentlich in der Abstimmung. Ich wollte aber dem Lande Rheinland-Pfalz immerhin noch die Möglichkeit geben, seine Auffassung nachträglich zum Ausdruck zu bringen.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Entschuldigen Sie, Herr Präsident, ich hatte vorher extra mit dem Direktor darüber gesprochen, daß zu den einzelnen Anträgen noch Begründungen gegeben werden könnten.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Ich möchte in Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Nowack nur noch eine Frage stellen. Warum will das Land Rheinland-Pfalz eine Freiheit für sich ablehnen, die doch seine Gemeinden bei den Gemeindesteuerhebesätzen haben?

(Dr. Nowack: Das ist eine ganz andere Frage. — Kopf: Ich denke, wir wären in der Abstimmung!)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Herrn Ministerpräsidenten Kopf erwidern, daß ich zur Abstimmung spreche, und zwar aus folgenden Gründen. Nach der Anschauung meines Landes müßte die Frage, ob **Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer** erhoben werden, bei der Behandlung des Antrages der Freien Hansestadt Bremen mit dem Entwurf eines Gesetzes über eine **Ergänzungsabgabe** in Verbindung gebracht werden, und zwar deshalb, weil die **Ergänzungsabgabe** nach der Vorlage des Herrn Bundesfinanzministers eine selbständige Besteuerung sein soll, nach dem Antrag Bremens aber sowohl der Bund als auch die Länder einen Zuschlag erheben sollen. Wir vertreten doch die Ansicht, daß die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer Angelegenheiten des Landes sind. Nun taucht die Frage auf, ob zu diesen Steuern sowohl der Bund — obwohl er an sich nicht Steuergläubiger ist — als auch die Länder, die Steuergläubiger sind, Zuschläge erheben können. Daraus resultiert die Frage, ob man nicht zwischen einer **Bundesergänzungsabgabe**, die durch ein besonderes, der Zustimmung des Bundesrates bedürftiges Gesetz geregelt werden soll, und dem **Zuschlag der Länder** zu ihren eigenen Steuern, d. h. zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, unterscheiden soll. Deshalb hat Bayern in seinem Antrag vorgesehen, daß die Bundesergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer dem Bunde zufließen soll, was in dem Abs. 1 des § 1 des verfassungskräftigen Finanzverfassungsgesetzes niedergelegt werden soll. In Abs. 2 dieses Gesetzes sollen aufgeführt werden die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sowie der nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erhobene **Länderzuschlag** zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer.

Ich bin der Anschauung, daß zunächst über den bayerischen Antrag entschieden werden müßte, sowohl zu § 1 Abs. 1 und 2 als auch zu dem Antrag

- (A) betr. Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe des Bundes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, dann bleibt immer noch die Frage, wie man sich gegenüber dem Antrag Bremens verhalten soll. Endlich ist die Frage zu entscheiden, ob man sich lediglich auf eine Bundesergänzungsabgabe beschränkt oder auch einen Länderzuschlag anerkennt. Diese Frage würde mit der Abstimmung über den Antrag Bremens bzw. den Antrag Bayerns entschieden werden.

Präsident Dr. ZINN: Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß wir zunächst, um einigermaßen konsequent vorzugehen, über § 1 Abs. 3 des Finanzausschusses abstimmen müßten, in dem der Anteil des Bundes an der Einkommensteuer und an der Körperschaftsteuer festgelegt wird. Wir müßten dann über den Zusatzantrag, den das Land Bremen gestellt hat, abstimmen, der dahin geht, einen Zuschlag für Bund und Länder zu dieser Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zuzulassen. Dann müßten wir, je nachdem, wie die Abstimmung ausfiele, über den Antrag Bayerns abstimmen. Ich glaube, daß ich so verfahren sollte.

Ich lasse also, zunächst abstimmen über § 1 Abs. 3 des Änderungsvorschlags des Finanzausschusses: Beteiligung des Bundes an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit 35 %. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, beim Aufruf mit Ja zu antworten.

Berlin:	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern:	Enthaltung
Bremen:	Ja
Hamburg:	Ja
Hessen:	Ja
Niedersachsen:	Ja
Nordrhein-Westfalen:	Ja
Rheinland-Pfalz:	Enthaltung
Schleswig-Holstein:	Nein

(B)

Der Antrag ist angenommen mit 25 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen.

Der Antrag der Freien Hansestadt Bremen will eine Ergänzung dieses Absatzes 3 herbeiführen. Wer dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich glaube, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, daß damit der Antrag des Landes Bayern erledigt ist.

(Zustimmung.)

Wir kämen nunmehr zu den Absätzen 1 und 2 der Anträge des Finanzausschusses.

§ 1 Abs. 1 — Angenommen!
§ 1 Abs. 2 — Angenommen!

Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 78/6/54 a Ziff. 3 stellt eine Modifikation des Abs. 4 des Vorschlages des Finanzausschusses dar. Das ist die sogenannte Sicherungsklausel.

§ 1 Abs. 4 — Angenommen!

Die Fassung würde also an die Stelle des § 1 Abs. 4 des Vorschlages des Finanzausschusses treten, über den wir nicht mehr abzustimmen brauchen.

Nach dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 78/5/54 a vom 8. April

soll ein neuer Satz dem Abs. 4 angefügt werden. (C)
Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2 des Antrages des Landes Bayern betrifft den horizontalen Finanzausgleich. Es handelt sich um BR-Drucks. Nr. 78/4/54 a vom 7. April, Ziff. 2, in der vorgeschlagen wird, dem § 1 Abs. 5 des Finanzausschusses die Fassung zu geben: „Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern ist ein angemessener finanzieller Ausgleich herbeizuführen“ usw.

Dr. TROEGER (Hessen): Müßte der Antrag nicht zum Schluß kommen? Der Antrag des Finanzausschusses geht doch wesentlich weiter. Es handelt sich um eine einfache Rahmenbestimmung.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich darf zur Abstimmung bemerken, daß die Zwischensätze zwischen Satz 1 und dem letzten Satz des Abs. 5 des Art. 106 in den Entwurf des Länderfinanzausgleichsgesetzes herübergenommen worden sind, weil wir der Anschauung sind, daß diese Spezialbestimmungen über die 75 %, 85 % und 95 % sowie über die Einbeziehung der Realsteuern nicht als verfassungskräftig betrachtet werden können. Sonst ist sowohl beim Bundesanteil wie beim horizontalen Finanzausgleich unter Umständen nichts erreichbar.

Präsident Dr. ZINN: In der Sache selbst würde die Änderung, wie sie Bayern vorschlägt, zugleich in dem anderen Gesetz keine Abweichung darstellen, abgesehen von der Frage der Verfassungskräftigkeit.

Der Antrag Bayerns weicht am weitesten von der Regierungsvorlage ab. Wir müßten deshalb wohl zuerst über ihn abstimmen. Nun ist aber die Konsequenz zu beachten, die Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann in bezug auf das andere Gesetz erwähnte. Wer dem Antrag Bayerns zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. (D)

Der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 78/7/54 a ist ein Änderungsantrag zu Abs. 5 des § 1 des Entwurfs des Finanzausschusses.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Wir können dem Antrag zustimmen, wenn hinter dem Wort „Niedersachsen“ in Abs. 5 „Rheinland-Pfalz“ eingefügt wird.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. ZINN: Der Antragsteller ist damit einverstanden. Ich darf den Antrag entsprechend ergänzen. Wer dem Antrag des Landes Niedersachsen mit der eben vorgetragenen Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu der Abstimmung über den Entwurf des Finanzausschusses, § 1 Abs. 5. — Angenommen!

Es folgt § 2 des Entwurfs des Finanzausschusses, der das Inkrafttreten betrifft. — Angenommen!

(Dr. Pagel: Ich bitte, den Eventualantrag an den Ausschuß zu überweisen!)

Die Anträge des Innen- und des Rechtsausschusses erübrigen sich, abgesehen von dem Antrag des

(A) Innenausschusses zu Ziff. 1 wegen der Einholung eines Gutachtens, über den wir noch besonders abstimmen müssen. Es würde sich auch der Antrag des Landes Berlin erübrigen. Nun ist aber gebeten worden, den eben überreichten Eventualantrag des Landes Schleswig-Holstein dem Finanzausschuß zu überweisen. Ich glaube, das Haus stimmt zu. — Es ist also beschlossen, diesen Antrag dem Finanzausschuß zu überweisen.

Jetzt hätten wir noch über den Antrag des Innenausschusses auf BR-Drucks. 78/1/54 a vom 2. April abzustimmen. Der Innenausschuß beantragt, die Frage der Verfassungskraft durch ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts klären zu lassen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, die soeben angenommene Neufassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) vorzuschlagen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 107 GG seiner Zustimmung bedarf. Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Punkt 2 der Tagesordnung. Bericht ist erstattet; die Aussprache zu diesem Punkt ist geschlossen. Es liegen hierzu vor außer der Regierungsvorlage und den Vorschlägen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. 78/1/54 a—c, Anlage 2, Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses, je ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. 78/2/54 b und des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. 78/3/54 b beide vom 7. April, ein weiterer Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. 78/4/54 b vom 7. April, ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. 78/5/54 b vom 8. April, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. 78/6/54 b vom 8. April und ein Antrag des Landes Niedersachsen BR-Drucks. 78/7/54 b. Eine Abstimmungshilfe habe ich verteilen lassen.

(B) **HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg), Bericht-erstatte: Herr Präsident, meine Herren! In Durchführung des mir vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erteilten Auftrags möchte ich zwar nicht zum Text des Gesetzentwurfs über die Finanzreform, wohl aber zu gewissen Ausführungen in der Begründung der Bundesregierung zu den Entwürfen eine Erklärung abgeben. Sie finden die Begründung auf Seite 123 des Gesetzentwurfs, Abs. 1 letzter Satz. In § 4 Abs. 1 Ziff. 3 sieht der Entwurf eines Finanzanpassungsgesetzes vor, daß die **Kosten der Kriegsopferversorgungsverwaltung**, die bisher vom Bunde getragen werden, künftig entsprechend dem Grundsatz der Konnexität zwischen Aufgaben und Aufgabenverantwortung allein von den Ländern zu tragen sind. Hierzu führt die Bundesregierung aus, daß sie sich zu ihrem verfassungsrechtlich konsequenten Vorschlag nicht ohne Bedenken entschlossen habe. Sie weist darauf hin, daß übermäßige Einschränkungen im ärztlichen und behördlichen Prüfungsdienst zu mißbräuchlicher Ausnutzung von Versorgungsmöglichkeiten und Vergünstigungen führen und damit eine sozial ungerechte Verteilung öffentlicher Mittel und

eine unangebrachte, von Gesetzgeber nicht gewollte Steigerung des Versorgungsaufwands begünstigen können. Die Bundesregierung gibt daher — vielleicht mit Recht — ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Länder das Bundesversorgungsgesetz auch dann in loyaler Wahrung der finanziellen Bundesinteressen vollziehen werden, wenn die Kosten der Verwaltung ihnen zur Last fallen, und daß sie die Übernahme dieser Kosten auf die eigenen Haushalte nicht zum Anlaß nehmen werden, einschränkende Maßnahmen zu treffen, die die Leistungsfähigkeit der Versorgungsbehörden in einem dem Bundesinteresse abträglichen Ausmaß beeinträchtigen.

Bis hierher könnte man der Darlegung der Bundesregierung folgen. Sie schließt aber ihre Begründung wörtlich mit dem sehr markanten Satz:

Sollten sich einzelne Länder, um ihren Haushalt zu entlasten, von der Haltung entfernen, die sie in der Frage der behördlichen Personal- und Sachausstattung bisher dem Bund gegenüber eingenommen haben, so würde die Bundesregierung gesetzliche Maßnahmen erwägen müssen, um die berechtigten Belange sowohl der Versorgungsberechtigten als die des Bundes sicherzustellen.

Beim ersten Überlesen dieses Begründungssatzes habe ich unwillkürlich an den in die Geschichte eingegangenen Leutnant mit den zehn Mann denken müssen. Ich habe Besorgnisse bekommen, daß diese historische Gruppe vielleicht wieder obligatorisch werden könnte. Derartige Ausführungen in der amtlichen Begründung eines Gesetzentwurfs sollten von den Ländern nicht unwidersprochen hingenommen werden, zumal im Hinblick auf die Verhältnisse in einer Verwaltung, deren Kosten zur Zeit noch der Bund trägt. Wir wissen von den Ländern her, daß wir seit Jahr und Tag an den Bund herangetreten sind und darum gebeten haben, bei der Versorgungsverwaltung noch etwas mehr Personal zu erhalten. Jetzt aber sagt uns die Bundesregierung: Wenn ihr die Forderungen, die ich an euch gestellt habe, nach Übernahme der Aufgaben in euer Land nicht verwirklicht, werden wir gesetzliche Maßnahmen gegen euch anwenden. Das scheint doch etwas falsch dargestellt zu sein. Denn es hängt bei der Bundesversorgungsanstalt nicht allein daran, daß die jetzt gestellten Aufgaben im Rahmen der Gesetze durchgeführt werden, sondern daß die Gesetze und ihre technische Durchführung bei den Versorgungsverwaltungen so unglücklich arrangiert sind, daß bei einer Rentenerhöhung um 3 DM ein Verwaltungsapparat aufgeboten werden muß, der mit dem Aufwand an die Bezugsberechtigten nicht mehr in Einklang gebracht werden kann. Hier dürfte sich die Anregung an die Bundesregierung empfehlen, zunächst einmal eine **Reform der Berechnung der Leistungen** anzustreben. Damit würden der Bund und die Länder wahrlich Millionen an Ausgaben zu sparen in der Lage sein.

Angesichts dieser Feststellungen fällt es einem natürlich auch schwer, Verständnis für die erwähnte Ausführung in der Gesetzesbegründung aufzubringen. Es muß vielmehr nachträglich gegen den durchaus unnötigen Ausdruck der Besorgnis und vor allem gegen die vorsorglichen Ankündigungen der Bundesregierung Stellung genommen werden. Die Bundesregierung erwartet von den Ländern offenbar die Erfüllung von Forderungen,

(A) die zu verwirklichen sie bisher selbst vereitelt hat. Eines kann mit Bestimmtheit festgestellt werden: Die Versorgungsverwaltung personell zu beschneiden und sie geringer auszustatten, als es derzeit der Fall ist, ist gar nicht möglich. Sollten die Verwaltungskosten der Versorgungsverwaltung auf die Länder übergehen, so werden sie bemüht sein, diese Verwaltung im Interesse der berechtigten Ansprüche des großen betroffenen Personenkreises so gut wie möglich zu gestalten. Wenn der Herr Bundesfinanzminister heute Besorgnis über einen Verfassungskonflikt angedeutet hat, so sollen meine Darlegungen nicht dazu angehen, diesen Konflikt zu verbreitern oder zu vertiefen. Aber ich wollte namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zum Ausdruck bringen, daß die Sprache, wie sie in der Begründung angeschlagen worden ist, nicht geeignet ist, ein besseres und tieferes Einvernehmen zwischen Bund und Ländern zu fördern.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): In dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. 78/6/54 b bitten wir die Worte: „Verwaltungs- und“ zu streichen, so daß es nur heißt:

Der den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz aus ihrer Sonderzuständigkeit gemäß § 89 Abs. 5 erwachsende Sachaufwand wird vom Bund getragen.

Präsident Dr. ZINN: Ich schließe die Aussprache und lasse zunächst über den Vorschlag des Finanzausschusses abstimmen, den § 1 der Regierungsvorlage zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit erledigt sich der entsprechende Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 a auf BR-Drucks. 78/1/54 b. Außerdem erledigt sich der Antrag des Innenausschusses unter Ziff. 1 b dieser Drucksache.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Änderungsantrag des Finanzausschusses zu § 2 der Regierungsvorlage, Anlage 2, S. 1 bis 3, und zwar bis zu dem Satz: „Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“ Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist demgemäß beschlossen.

Wer dem Antrag des Finanzausschusses, § 3 zu streichen, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

In dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. 78/2/54 b wird empfohlen, den Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats zu ergänzen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag des Finanzausschusses Ziff. 1 der Anlage 2 auf S. 3 unten bezieht sich auf § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Regierungsvorlage. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Der Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 2 auf S. 4 der Anlage 2 bezieht sich auf § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Regierungsvorlage. Mit diesem Antrag stimmen die Anträge des Arbeits-, des Sozial- und des Innenausschusses überein. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit ist den Änderungsanträgen der anderen Ausschüsse entsprochen.

Wir kommen zu dem Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. 78/1/54 b Ziff. 2 Buchst. b, S. 2 oben und zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. 78/4/54 b sowie zu dem Antrag des Flüchtlingsausschusses, die sich decken. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wer den Anträgen des Finanzausschusses unter Ziff. 3 und 4 der Anlage 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nunmehr kommen wir zu dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 78/5/54 b auf Streichung von § 4 Abs. 1 Ziff. 4. Wer diesem Antrag zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt müssen wir über den Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 3 a der BR-Drucks. Nr. 78/1/54 b auf Seite 2 abstimmen. — Keine Mehrheit! — Der Antrag ist abgelehnt.

Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 5 der Anlage 2 Seite 5! — Angenommen!

Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 6 der Anlage 2 Seite 5 unten! — Angenommen!

Nunmehr kommen wir zu dem Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 7 der Anlage 2 Seite 6 oben. Damit stimmt überein der Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 78/1/54 b Seite 3 unten. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dem Antrag ist entsprochen.

Es folgt der Antrag des Finanzausschusses Ziff. 8 der Anlage 2 Seite 6. Ihm entspricht der Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 5 a der Drucks. Nr. 78/1/54 b. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 5 b der BR-Drucks. 78/1/54 b. — Der Antrag ist abgelehnt.

Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 9 der Anlage 2 Seite 6. — Angenommen!

Nunmehr folgt der Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 10 der Anlage 2 Seite 6. Der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in 5 c der BR-Drucks. Nr. 78/1/54 b stimmt damit überein.

(Zuruf: Können wir getrennt abstimmen?)

— Ich lasse also zunächst über die Pauschsätze abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Nun kommt der unterstrichene Nachsatz „Bis zum 30. September 1960 . . .“. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; der Antrag ist also angenommen. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 5 d der BR-Drucks. Nr. 78/1/54 b.

Es folgt Ziff. 11 des Antrags des Finanzausschusses in der Anlage 2 Seite 7. — Angenommen! Damit ist gleichzeitig dem Antrag des Flüchtlings-

(A) ausschusses unter Ziff. 5 e der BR-Drucks. Nr. 78/1/54 b entsprochen, der den gleichen Inhalt hat.

Ziff. 12 des Antrages des Finanzausschusses in der gleichen Drucksache! — Angenommen.

Ziff. 13 des Antrages des Finanzausschusses in der gleichen Drucksache! — Angenommen. Damit ist auch dem Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 5 f der BR-Drucks. Nr. 78/1/54 b entsprochen.

Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 78/7/54 b vom 7. April, und zwar zunächst zu Ziff. 1! — Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommen wir zum Antrag des Finanzausschusses zu § 5 der Regierungsvorlage auf Seite 8 der Anlage 2. Der Finanzausschuß beantragt Ersatz des § 5 durch einen Artikel III.

(Zuruf: Ich beantrage getrennte Abstimmung über die einzelnen Absätze des § 77!)

Ich lasse über die einzelnen Absätze des § 77 in dem vom Finanzausschuß beantragten Artikel III abstimmen. Abs. 1! — Angenommen!

Abs. 2! — Ebenfalls angenommen!

Abs. 3! — Angenommen! § 77 ist damit in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Form angenommen worden.

Ich lasse nunmehr über den ganzen Artikel III abstimmen.

(Zuruf: Müssen wir nicht erst noch über den vom Lande Rheinland-Pfalz beantragten Abs. 4 des § 77 abstimmen?)

(B) — Das können wir machen. In dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 78/6/54 b wird vorgeschlagen, dem § 77 einen weiteren Abs. 4 zu geben. Der Antrag ist, wie vorhin vorgetragen wurde, geändert worden. Wer diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. § 77 erhält also diesen Absatz.

Es folgt der Antrag des Finanzausschusses auf Annahme eines Artikels III mit der soeben beschlossenen Änderung gemäß dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Wer diesem Antrage des Finanzausschusses mit dieser Modifikation zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag des Innenausschusses zu diesem Art. III erledigt.

Antrag des Landes Niedersachsen in Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 78/7/54 b, der auf Streichung des § 6 der Regierungsvorlage bzw. des Art. IV des Antrages des Finanzausschusses hinausläuft! — Abgelehnt! Also bleibt es bei dem Vorschlag des Finanzausschusses, über den damit entschieden ist.

Wir können nunmehr über den Vorschlag des Finanzausschusses zu den §§ 6 bis 12 der Regierungsvorlage auf Seite 8 der Anlage 3 abstimmen. Wer diesem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 78/3/54 b noch nicht abgestimmt worden ist, an die Stelle des gestrichenen

Satzes 4 in § 4 Abs. 1 Ziff. 4 eine andere Fassung (C) zu setzen.

Präsident Dr. ZINN: Ich lasse über diesen Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Zuruf: Der Antrag ist bereits abgelehnt, Herr Präsident!)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt also bei der Fassung des Finanzausschusses.

Wir kommen zu der EntschlieÙung, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen und Herr Kollege Hohlwegler vorhin begründet hat. Wer dieser EntschlieÙung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 78/1/54 b Ziff. 7 auf Seite 6 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Sie findet keine Mehrheit; die EntschlieÙung ist damit abgelehnt.

NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Ich bitte, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 78/2/54 b noch einmal zur Abstimmung zu stellen, weil bei der Abstimmung jedenfalls seitens des Landes Bremen ein Irrtum passiert ist.

Präsident Dr. ZINN: Der Antrag bezieht sich auf Art. Ia, der ergänzt werden soll. Ich frage zunächst, ob ein Land der nochmaligen Abstimmung widerspricht.

(Kopf: Wie war das Ergebnis der Abstimmung?)

— Abgelehnt!

(Kopf: Dann widerspreche ich! — Heiterkeit)

— Also es ist Widerspruch erfolgt; eine nochmalige Abstimmung kann nicht stattfinden. (D)

Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Meinung, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist außerdem dadurch gegeben, daß verschiedene Gesetze, die mit Zustimmung des Bundesrats zustande gekommen sind, nunmehr geändert werden sollen.

Ich rufe nunmehr auf den Punkt 3 der Tagesordnung:

Länderfinanzausgleichsgesetz.

Bericht ist erstattet worden. Außer den Anträgen des Finanzausschusses in Anlage 3 der BR-Drucks. Nr. 78/1/54 a—c liegen noch die Anträge verschiedener Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 78/1/54 c und Anträge der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen vor. Ich habe die Abstimmungshilfe vom 9. April verteilen lassen; die alte vom 8. April hat keine Gültigkeit mehr.

Zunächst darf ich fragen, ob zur Begründung der Anträge das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall.

- (A) Wir kommen dann zur Abstimmung über den Entwurf des Länderfinanzausgleichsgesetzes. Nachdem die Fassung des Finanzausschusses zu Art. 106 Abs. 5 angenommen worden ist, müssen wir über die §§ 1 und 2 der Anlage 3 der Druckache, die die Gegenanträge des Finanzausschusses enthält, abstimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Darf ich zur Abstimmung etwas sagen! Durch die Annahme der Fassung des Art. 106 ist doch eigentlich die Vorlage des Finanzausschusses im Prinzip gebilligt!

Präsident Dr. ZINN: Trotzdem wollen wir über die einzelnen Anträge abstimmen. Ich lasse zunächst über die Anträge des Finanzausschusses zu den §§ 1 und 2 der Anlage 3 abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, angenommen!

§ 3 der Anlage 3! — Ebenfalls angenommen!

Nun folgt der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 78/5/54 c, und zwar II Ziff. 1. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Niedersachsens auf BR-Drucks. Nr. 78/5/54 c unter II Ziff. 2! — Auch abgelehnt!

Nunmehr folgt die Abstimmung über die §§ 4 bis 6. Es kann wohl gemeinsam abgestimmt werden, falls kein Widerspruch erhoben wird. Wer den Anträgen des Finanzausschusses in Anlage 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

- (B) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 78/3/54 c zu § 7, den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zu streichen! — Abgelehnt!

Antrag des Finanzausschusses zu § 7! — Angenommen!

Nunmehr folgt die Abstimmung über die §§ 8 bis 10 der Anlage 3 gemäß den Vorschlägen des Finanzausschusses. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich glaube, damit ist alles erledigt; denn die Vorschläge des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 78/4/54 a unter Ziff. 2 sind durch die früheren Abstimmungen erledigt.

Nach diesen Beschlüssen des Hauses erübrigt sich die Abstimmung über die Anträge des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 78/1/54 c unter III Ziff. 1 und 2, über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 78/4/54 c und über die Anträge des Landes Niedersachsen unter I auf BR-Drucks. Nr. 78/5/54 c.

Nunmehr haben wir noch über die **allgemeinen Bemerkungen** abzustimmen, die der Finanzausschuß zu den drei Gesetzen gemacht hat und die in BR-Drucks. Nr. 78/1/54 a—c unter Ziff. I Seiten 2 bis 6 wiedergegeben sind. Wer diesen allgemeinen Bemerkungen zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Damit hat der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die soeben angenommene Neufassung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) vorzuschlagen. Der Bundes-

rat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß dem neugefaßten Art. 106 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf. (C)

Damit ist Tagesordnungspunkt 3 erledigt.
(Dr. Troeger: Zur Geschäftsordnung! Darf ich die Frage stellen, ob es nicht richtig ist, jetzt eine Mittagspause zu machen?)

Präsident Dr. ZINN: Dann schlage ich vor, daß wir um 14.00 Uhr wieder zusammentreten.

(Mittagspause von 12.55 Uhr bis 14.10 Uhr.)

Nachmittags-Sitzung

Präsident Dr. ZINN: Meine Herren, wir fahren in unseren Beratungen fort.

Ich rufe auf die Punkte 4, 5, 6 und 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern (BR-Drucks. Nr. 102/54),

Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 104/54),

Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) (BR-Drucks. Nr. 103/54),

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 105/54).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die sehr umfangreiche Stellungnahme, die dem Bundesrat zu den Gesetzen betreffend die Steuerreform vorliegt, hätte nicht ausgearbeitet werden können, wenn sich nicht der Finanzausschuß durch seine Steuerreferenten schon sehr frühzeitig um die Frage der großen Steuerreform gekümmert hätte. Etwa zwei Jahre lang ist darüber gearbeitet worden. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist ja den Mitgliedern des Bundesrates unter der Überschrift „Diskussionsbeiträge zur großen Steuerreform“ bekannt geworden. Die Finanzminister freuen sich, daß eine Reihe von Vorschlägen, die in den Diskussionsbeiträgen ausgearbeitet worden sind, in die Vorschläge der Bundesregierung übergegangen sind. (D)

Ich möchte nun bei der generellen Betrachtung der Gesetze zur Steuerreform etwas über die grundsätzlichen Überlegungen sagen, die der Stellungnahme des Bundesrats zugrunde liegen und die sich mehr oder weniger aus den Diskussionsbeiträgen ergeben oder herauslesen lassen.

Es wird immer von der großen Steuerreform gesprochen. Ich glaube, daß die vier Gesetze, die uns vorliegen, nicht als große Steuerreform bezeichnet werden können; sie sind nur ein Teilstück. Aus der Begründung ergibt sich, daß noch andere Gesetze zur Steuerreform folgen sollen. Was uns vorliegt, ist eigentlich nur die Reform der Einkommenbesteuerung, und ob man das, was uns vorliegt, als eine organische Steuerreform bezeichnen kann, scheint mir immerhin etwas zweifelhaft zu sein. Ich will darüber noch nähere Ausführungen machen, möchte nur an die Spitze die Behauptung stellen, daß mehr haushaltswirtschaftliche Über-

(A) legungen als solche der Steuersystematik oder der Steuerpolitik bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen wirksam gewesen sind. Das wird an einer Stelle ganz besonders deutlich, nämlich bei dem Wiederaufleben des Notopfers Berlin, das, wenn ich mich recht entsinne, auf Vorschlag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundestags und auch des Bundesrats nach § 25 des Bundesgesetzes vom 28. März vorigen Jahres letztmalig im Kalenderjahr 1954 erhoben werden sollte. Nun ist aus dem „letztmalig“ eben wieder ein neues Gesetz dieser Art entstanden. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat in seiner Rede vor dem Bundestag am 11. März ziemlich deutlich den Grund dafür angegeben, weshalb dieser grundsätzliche Wechsel des Standpunktes vorgenommen wurde. Er hat nämlich gesagt, wenn man das Notopfer Berlin in die Einkommensteuer eingebaut hätte, würden 60% des Aufkommens den Ländern zufallen. Das wollte man eben gerade nicht und hat die Steuerreform danebengesetzt; die Haushaltswirtschaft hat gesiegt.

Meine Herren! Bei einer Reform der Einkommenbesteuerung müßte man davon ausgehen, daß gerade diese Steuer optimal auszugestalten ist. Die Ausgestaltung im Sinne einer optimalen Lösung wäre dann, glaube ich, eine gute oder eine echte Reform. Warum sollte man so verfahren? Weil die Einkommensteuer immer noch die Königin aller Steuern ist, und zwar nicht nur wegen der Höhe ihres Aufkommens, sondern auch steuerpolitisch, weil sie die einzige große direkte Steuer ist, die sich um die Erfassung der subjektiven Leistungsfähigkeit bemüht und daher eben als die beste Steuer oder die Königin der Steuern bezeichnet wird. Was wäre nun eine optimale Gestaltung der Einkommensteuer? Optimal bedeutet erstens die richtige Erfassung des Einkommens. Darunter verstehe ich die gleichmäßige Heranziehung aller Einkünfte und die Ermittlung des Gewinnes unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Zweitens würde ich aber auch die noch zumutbare Belastung des Einkommens darunter verstehen, d. h. die eben noch mögliche Höchstbelastung bei voller Beachtung der sozialen und persönlichen Verschiedenheiten aller bei voller Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit.

Wenn es richtig ist, den Grundsatz optimaler Besteuerung bei einer Reform der Einkommensteuer zugrunde zu legen, dann ergibt sich daraus zwangsläufig, daß das Aufkommen aus einer derart gestalteten Einkommensteuer mindestens im Sinne der Steuerreform eigentlich uninteressant ist, natürlich nicht uninteressant im Sinne des Haushalts, aber uninteressant im Sinne der Steuerreform, weil es ja die höchst zumutbare Belastung der Einkünfte wäre und damit zugleich das höchstmögliche Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer bedeutete. Wenn das richtig ist, dann ist das Bestreben und ist die Argumentation weiter Wirtschaftskreise, aber auch der Wirtschaftsminister selbst und des Ifo-Instituts, falsch, einen geringeren Tarif bei der Einkommensteuer zu fordern mit der Begründung, daß der Bundesfinanzminister den voraussichtlichen Ausfall durch die Reform der Einkommensteuer zu hoch geschätzt habe; denn darauf würde es eben nicht mehr ankommen. Nach Auffassung des Finanzausschusses geht die richtige Steuerpolitik von der optimalen Gestaltung der Einkommenbesteuerung

aus. Bringt diese Einkommenbesteuerung bei voller Auswirkung mehr ein, als man zunächst errechnet hat, dann ist das kein Grund, die Einkommensteuer zu senken oder von diesem Standpunkt der optimalen Gestaltung aus zu verschlechtern, sondern das wäre dann Grund genug, außerhalb der Einkommensteuer Steuerreform zu betreiben, etwa indem man auf die Zuckersteuer verzichtet oder die Verbrauchsabgaben anders gestaltet oder die Umsatzsteuer ermäßigt, oder was es sonst für reiche Möglichkeiten gäbe. Das alles ergibt sich logisch und zwangsläufig im Sinne einer Steuerpolitik, wenn man die Einkommensteuer als die Königin der Steuern betrachtet. Diese Überlegung hat bei den Beratungen des Finanzausschusses zugrunde gelegen, und daher hält der Finanzausschuß an dem 55%-Plafond der Einkommensteuer und an dem 45%-Tarif bei der Körperschaftsteuer ohne Spaltung fest. Er ist aus denselben Überlegungen gegen die Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer bei der Veranlagung der steuerpflichtigen Einkünfte und im Prinzip gegen alle Sondervergünstigungen im Bereich der Einkommensteuer überhaupt. Umgekehrt ist ihm dann natürlich daran gelegen, daß die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten bei der Feststellung des steuerpflichtigen Gewinnes anerkannt werden und daß z. B. die degressive Abschreibung in das Gesetz aufgenommen wird, wenn auch indirekt durch die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Meine Herren! Wenn der Gedanke der optimalen Einkommenbesteuerung bejaht wird, dann ergeben sich für die kritische Betrachtung der Gesetzesvorlagen der Bundesregierung folgende Überlegungen. Wir sollen in Zukunft nach den Vorlagen eine **siebenfache unmittelbare steuerliche Belastung des Einkommens** haben, nämlich die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, das Notopfer Berlin, die Ergänzungsabgabe, die Vermögensteuer, die Kirchensteuer, die Ausgleichsabgaben zum Lastenausgleich, soweit sie nicht abzugsfähig sind, und, wenn Sie wollen, die Gewerbebeertragsteuer. Sie können auch als Nr. 9 hinzurechnen die Einwohner- oder Bürgersteuer. Es wäre doch Aufgabe einer grundsätzlichen Steuerreform, gerade bei der Einkommensteuer, bei dieser x-fachen Schichtung direkter Besteuerung des Einkommens, Abhilfe zu schaffen. Man würde dadurch eine größere Übersichtlichkeit für die Steuerzahler gewinnen; man würde die Verwaltung entlasten und auch die Lohnbüros in den Unternehmungen; man würde die Vergleichbarkeit mit dem Ausland herbeiführen, die ja in der Diskussion in der Öffentlichkeit eine so große Rolle spielt. Man würde überhaupt dem Gedanken einer optimalen Einkommenbesteuerung, dem Gedanken, die Einkommensteuer zur Königin aller Steuern zu machen, weitgehend Rechnung tragen. Wenn man das wollte, dann hätte eben das **Notopfer Berlin**, wie bereits früher durch Gesetz festgelegt, in die Einkommensteuer eingebaut werden müssen. Dann sollte es eine Ergänzungsabgabe als eine besondere Steuer des Bundes auf die Einkommen nicht geben, sondern evtl. **Zuschläge**, wie sie heute vormittag beschlossen worden sind. Ich glaube, daß zweifellos hierfür die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zu finden und zu gestalten sind, die der Bund wünscht und die er meiner Meinung nach auch braucht, damit er diese Ergänzungsabgabe jeweils ohne Zustimmung des Bundes-

- (A) rates festsetzen kann. Dann würde man die Einwohnersteuer nicht goutieren.

Aber es ergäbe sich noch eine andere wichtige Konsequenz. In den letzten Jahren hat der **Pfand-Gedanke bei der Einkommenbesteuerung** eine große Rolle gespielt. Der Tarif kletterte bis 85 oder 90%. Bei der Einkommensteuer galt ein Pfand ursprünglich von 85%, dann von 70%; jetzt soll er 55% sein. Wäre es nicht konsequent und in mancher Beziehung sehr viel besser, wenn der Pfand-Gedanke nicht allein für die Einkommensteuer im engeren Sinne des Wortes gelten würde, sondern auch für die direkte Besteuerung der Einkommen überhaupt, wenn also der Pfand gelten würde für die Einkommensteuer, für das Notopfer Berlin, etwaige Zuschläge oder Ergänzungsabgaben, Vermögensteuer und die Ausgleichsabgaben zum Lastenausgleich, die nicht abzugsfähig sind? In diese Berechnung könnten natürlich nicht die abzugsfähigen Belastungen des Einkommens aus der Gewerbeertragssteuer, aus der Kirchensteuer und aus den Vermögensabgaben, einbezogen werden.

Wenn man den Pfand-Gedanken derart aus dem Gesichtspunkt, die Einkommenbesteuerung immer wieder als die Königin aller Steuern zu behandeln und entsprechend optimal auszugestalten, realisieren würde, dann hätte man einige sehr **segensreiche Nebenwirkungen**. Es gäbe nur eine wirksame und wirklich echte Freistellung eines Teiles des Einkommens von aller direkten Steuerlast. Wer hier im Saale hat nicht schon x-mal die Rechnung über sich ergehen lassen, daß dieser oder jener mehr direkte Steuern bezahlt, als er überhaupt steuerpflichtigen Gewinn hat? Das wäre bei diesem Pfand-Gedanken unmöglich. Es gäbe damit eine klare Grundlage für die Substanzerhaltung und Substanzvermehrung. Es gäbe die potentielle Gleichstellung oder wenigstens Annäherung in der Belastung von Vermögenswerten aus der Zeit vor und nach der Währungsreform, die mit Lastenausgleichsabgaben belastet sind, und derjenigen Vermögenswerte — und sie sind ja nicht gering —, die erst nach der Währungsreform entstanden sind und deshalb nicht zum Lastenausgleich herangezogen werden. Es würde sich dann auch noch an anderer Stelle ein gewisser Ausgleich anbieten, nämlich bei der Verringerung der heute noch ganz unregulierten steuerlichen Folgen aus den steuerfreien Anleihen, die sich nach den Ihnen allen wohlbekanntem Ausführungen von Bankdirektor Abs in der Hauptversammlung der Dortmund-Hörder Hütten-Union am 30. März bis zum groben Unfug — das sind seine Worte — entwickelt haben, weil es heute möglich ist, steuerfreie Zinsen zu vereinnahmen und gleichzeitig die Finanzierungskosten zum Durchhalten solcher Papiere als abzugsfähige Betriebskosten an anderer Stelle zu verbuchen.

Wenn das alles als eine grundsätzliche, theoretische, wenn Sie wollen, steuerpolitische Überlegung anerkannt wird — und ich sage Ihnen, daß das eben den sogenannten Diskussionsbeiträgen zugrunde liegt —, dann ergibt sich wegen der Stellungnahme zu den Entwürfen der Bundesregierung, daß sie eigentlich in eine andere Richtung streben. Warum? Ich glaube, sagen zu dürfen: weil dem Bundesfinanzminister der Ausgleich seines Etats näher am Herzen liegt oder gelegen hat, aber auch in Zukunft liegen wird, — möchte ich gleich hinzufügen — als ein gründlich reformiertes System der

Einkommensteuer. Dabei ist doch unbestreitbar, daß der Ausgleich des Bundeshaushalts auch bei Durchführung meiner Überlegungen zur Einkommensteuer möglich wäre. Freilich ist es dann wieder eine Frage der Steuerreform, wie die **Verteilung des Steueraufkommens** oder der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern vor sich gehen müßte. Im Rahmen des Artikels 107 GG, in dessen Auftrag wir heute hier tätig sind, hätte sich das nach meiner Meinung regeln lassen. Vielleicht kann man sogar sagen, daß es dem Auftrag des Artikels 107 GG entsprochen hätte, zunächst eine zukunftsfrüchtige Steuerpolitik zu machen, weil nur solcherweise reformierte Steuern eigentlich endgültig neu verteilt werden können. Ich könnte mir vorstellen, daß, wenn nicht solche grundsätzlichen Überlegungen bei der Gestaltung dieser Gesetze zur Steuerreform Platz haben werden, wir eines Tages wieder vor der politischen Forderung nach einer Steuerreform — vielleicht dann nach einer wirklichen Steuerreform — stehen.

Der Finanzausschuß hat nun nicht alle Konsequenzen aus diesen grundsätzlichen Überlegungen zu einer Steuerreform und zur Steuerpolitik gezogen. Er hat seine Bedenken gegen die **Wiedereinführung des Notopfers Berlin** zurückgestellt, weil er die politische Anerkennung der besonderen Lage Berlins nicht leugnen wollte und daher diesen Stein aus dem Gebäude der Finanzreform der Bundesregierung nicht herauslösen wollte. Aber an Stelle der Ergänzungsabgabe als einer besonderen Bundessteuer hat der Finanzausschuß der Möglichkeit der **Erhebung eines Bundeszuschlags zur Einkommensteuer** den Vorzug gegeben. Er ist nur der Auffassung: ob nun Bundeszuschlag oder Ergänzungsabgabe, sofort, d. h. noch vor Beginn des Haushaltsjahrs 1955, noch vor Beginn der Beratungen, auch nur der Vorbereitung des Haushaltsplanes 1955, sollte man diese zusätzliche Steuerbelastung nicht wirksam werden lassen. Man weiß ja noch gar nicht, wie der Haushaltsplan 1955 aussehen wird. Die gute Kassenlage des Bundes spricht, glaube ich, eine deutliche Sprache gegen vorgezogene steuerliche Deckungsmaßnahmen. Natürlich spielt auch die allgemeine Überlegung eine Rolle, daß es wohl unter politischen Gesichtspunkten — das ist heute vormittag schon betont worden — nicht sehr sympathisch ist, daß zur gleichen Zeit Steuern gesenkt und Steuern erhöht werden — freilich nur insoweit, als es den Haushaltsplan des Bundes betrifft.

Meine Herren! Außer diesen allgemeinen Überlegungen zu den Steuergesetzen, d. h. eigentlich zur Novelle zum Einkommensteuergesetz, muß ich noch ein paar Worte zum **Tarif der Einkommensteuer** sagen, weil ja der Tarif das Herzstück jeder Einkommenbesteuerung ist. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß es durchaus zweifelhaft ist, ob ein mathematischer Formel-Tarif, ausgerechnet mit Hilfe von Logarithmen, der Weisheit letzten Schluß bei der Einkommenbesteuerung bedeutet oder auch nur in höherem Maße die steuerliche Gerechtigkeit garantieren kann. Den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung trägt er nicht Rechnung, jedenfalls nicht in dem Maße, wie sie bei anderen Tarifformen möglich sind und daher durch den Finanzausschuß zur Diskussion gestellt werden. Der Finanzausschuß hatte nun keine Möglichkeit, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Dafür fehlte es sowohl an den technischen Voraussetzungen wie an

(A) der notwendigen Zeit. Er hält es aber für dringend geboten, daß sich der Bundesrat nicht mit dem Tarifvorschlag der Bundesregierung identifiziert, sondern daß er, gerade weil er ihn nicht unbedingt billigt, eine Anregung für die weitere Diskussion dieses Fragenkomplexes gibt. Sie finden diese Anregung in Nr. 36 der Ihnen vorliegenden Drucksache zu den Fragen der Einkommensteuerreform. Die Anregung lautet:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß es im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung und der Entlastung des Lohnbüros liegt, die Einkommensbeträge bis etwa 12 000 DM grundsätzlich mit einem einheitlichen, also proportionalen Steuersatz zu belegen. Auf dieser Besteuerung der kleinen Einkommensbeträge müßte ein **Progressionstarif für die höheren Einkommensbeträge** aufgebaut werden. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht angezeigt ist, die sich nach der Einkommensteuertabelle der Regierungsvorlage ergebende verhältnismäßig hohe Belastung der Einkommen zwischen 12 000 DM und 50 000 DM zu mildern.

Eine solche Regelung entspräche im Grundsatz dem Einkommensteuertarif von 1925, ist also schon einmal dagewesen und gründlich erörtert worden. Der Bundesrat erwartet davon eine wesentliche Vereinfachung für die Durchführung der Haushaltsbesteuerung — ein sehr schwieriges Problem — und des Lohnsteuer-Jahresausgleichs — auch eine sehr wichtige Frage für die Verwaltungsvereinfachung — sowie die wünschenswerte Milderung der Lohnsteuer bei Mehrarbeit, Sonntagsarbeit usw., weil die bisherige Steuerbegünstigung des § 34 a des Einkommensteuergesetzes wegfallen soll. Wegen der Auswirkungen eines solchen Tarifs müssen die Steuersenkungen von 1953, wie jetzt vorgeschlagen, als eine Einheit betrachtet werden. Dabei müssen die geplante Ergänzungsabgabe oder etwaige Zuschläge mitberücksichtigt werden. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Tarifen der Einkommensteuer aus der Vorkriegszeit kann wegen der großen Veränderungen bei den Kosten der Lebenshaltung nicht von entscheidender Bedeutung sein. Das betont der Finanzausschuß deshalb, weil in der öffentlichen Diskussion häufig mit unvergleichbaren Größen argumentiert wird.

Meine Herren! Mehr möchte ich zu dem Einkommensteuergesetz nicht sagen, sondern möchte es späteren Erörterungen vorbehalten, ob einige besondere Probleme — es gibt deren sehr wichtige und tief eingreifende — hier behandelt werden sollen.

Nun habe ich einige Bemerkungen zu den anderen Steuervorlagen zu machen. An das Einkommensteuergesetz schließt sich aufs engste das Gesetz über die **Wohnungsbauprämien** an. Die Bundesregierung machte den Vorschlag, im Einkommensteuergesetz bei den Sonderausgaben des § 10 nur noch die Beiträge an Bausparkassen zu begünstigen und die Steuerbegünstigung für den Ersterwerb von Anteilen an Baugenossenschaften, für Sparverträge und Kapitalansammlungsverträge überhaupt wegfallen zu lassen. Was aber bei § 10 des Einkommensteuergesetzes gestrichen ist, das kehrt, wenn auch bezogen auf die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus, im Wohnungsbauprämiengesetz wieder. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß

es nicht konsequent ist, die im Einkommensteuerrecht fallengelassenen Steuervergünstigungen insoweit in das Wohnungsbauprämiengesetz herüberzunehmen, und er schlägt deshalb vor, beide Gesetze aufeinander abzustimmen und darin die Beiträge an die Bausparkassen allein im Wohnungsbauprämiengesetz steuerlich zu begünstigen. (C)

Ein besonderes Problem ist in diesem Zusammenhang die vielbesprochene **Förderung des Kapitalmarkts** mit steuerlichen Mitteln. Der Finanzausschuß ist schon immer für den Abbau der steuerlichen Subventionen eingetreten, die im Interesse der Kapitalbildung geschaffen oder für notwendig gehalten wurden. Die damit erzielten Wirkungen sind nicht unbeachtlich, aber bei dem hohen Aufwand an Steuerausfall mäßig. Die steuerliche Ungleichheit dagegen wird von Jahr zu Jahr größer, je länger dieses System beibehalten wird, indem Kreise von Steuerpflichtigen begünstigt werden, bei denen die soziale Notwendigkeit einer Steuersenkung nicht vorliegt. Daher mehren sich in letzter Zeit die Stimmen gegen diese Subventionsmethode, nicht zuletzt aus den Kreisen der Unternehmenserschaft und der Banken. Ich habe darüber hinaus die Vermutung, daß der steuerfreie Sozialpfandbrief mit 5% Verzinsung je länger, desto mehr ein Hindernis für eine Senkung des allgemeinen Zinsfußes auf dem Kapitalmarkt sein wird; denn ich habe mir sagen lassen, daß die steuerfreien 5% eine effektive Verzinsung von 9 bis 9½% bedeuten und damit eine Barriere gegen eine Entwicklung des allgemeinen Zinsfußes nach unten auf dem Kapitalmarkt bilden. Diese Probleme stehen nicht unmittelbar mit der hiesigen Gesetzesvorlage in Verbindung, sollten aber bei Behandlung der Bestimmungen niemals außer acht gelassen werden. (D)

Meine Herren! Zur **Novelle zum Gewerbesteuer-gesetz** ist nur wenig zu sagen. Sie hat nur eine rein formelle Bedeutung, weil sie einer Anpassung der Vorschriften der Gewerbeertragsteuer an die geplanten Steuervorschriften zur Einkommensteuer dient.

Sehr viel größere Bedeutung hat die Gesetzesvorlage zur **Umsatzsteuer**. Sie bringt zwei wichtige Änderungen, nämlich erstens die Erhöhung des Steuersatzes für den Großhandel um ½% und zweitens die Aufhebung der Steuerbefreiung der öffentlichen Versorgungsbetriebe mit Ausnahme von Wasser. Gegen die Erhöhung der Umsatzsteuer für den Großhandel sind schon zahlreiche Proteste erhoben worden und wohl bei jedem von Ihnen auf dem Tisch gelandet. Der Herr Bundesfinanzminister will diese Steuererhöhung dadurch etwas plausibler und schmackhafter oder weniger wirkungsvoll machen, daß er eine Veränderung der Durchführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz, nämlich den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht in den Fällen von Bearbeitung und Verarbeitung — genauer gesprochen: des Sortierens — von Waren anbietet, die gerade die Landwirtschaft besonders bedrückt, aber auch sonst häufig als ungerecht oder als wirtschaftlich ungerechtfertigt hingestellt worden ist. Er errechnet aus der Erhöhung der Großhandelsumsatzsteuer 250 Millionen DMark Mehreinnahmen und aus der Änderung der Durchführungsverordnung einen Steuerausfall von 100 Millionen DM, mithin aus der Gesamtvorlage für sich eine Verbesserung von 150 Millionen DM im Jahre.

- (A) Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß dieser Vorschlag steuerpolitisch bedenklich ist. Er vertritt weiter die Auffassung, daß man Erhöhungen der Umsatzsteuer so lange vermeiden sollte, als sie nicht absolut und unerlässlich notwendig sind. Diese Frage glaubt er verneinen zu müssen.

Wenn er sich gegen die geplante **Aufhebung der Befreiung der öffentlichen Versorgungsbetriebe von der Umsatzsteuer** wendet, so haben ihn im Grundsatz dieselben Erwägungen dazu bestimmt. Das Bundesfinanzministerium hat angegeben, es würden dadurch 60 Millionen DMark Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer zu erwarten sein. Kurze Berechnungen in den Ländern haben ergeben, daß das Steueraufkommen sehr viel höher geschätzt werden müsse und diese Zahl wohl nicht ganz stimme. Aber darauf kommt es nach Auffassung des Finanzausschusses eigentlich nicht an. Es kommt vielmehr darauf an, daß es haushaltswirtschaftlich nicht unerlässlich ist, daß aber auf der anderen Seite Auswirkungen in den Kommunaletats zu befürchten sind, sei es durch Schmälerung der Einnahmenbasis, sei es wegen der Notwendigkeit, die Tarife zu erhöhen, was man nicht wünscht. Wenn schließlich gesagt worden ist, für die öffentlichen Versorgungsbetriebe und für solche, die eine derartige Steuerfreiheit nicht genießen, müßten die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten, so ist der Finanzausschuß zu der Meinung gekommen, daß dieser Einwand nicht stichhaltig ist, weil es sich bei den Versorgungsbetrieben bekanntlich um Monopolbetriebe handelt, bei denen man diese Unterscheidung in der Vergangenheit nicht gemacht hat und deshalb auch in der Zukunft nicht machen sollte. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen daher vor, die Novelle zum Umsatzsteuergesetz in toto abzulehnen.

Dabei ist noch eine weitere Überlegung anzustellen. Der Bundesfinanzminister hatte in seiner Rede vom 11. 3. vor dem Bundestag gesagt, daß das **Verhältnis der direkten zur indirekten Besteuerung** bei etwa 50 : 50 liege und daß dieses Verhältnis gesund sei. Alle statistischen Bücher weisen auf, daß es früher — wenigstens bis 1930 — in Deutschland als eine selbstverständliche Verteilung der direkten und der indirekten Besteuerung angesehen wurde, wenn etwa zwei Drittel auf die direkte und ein Drittel auf die indirekte entfielen. Nun bin ich der Letzte, der nicht weiß, daß ein verlorener Krieg eine Steigerung der indirekten Besteuerung zur Folge haben muß, weil er sie stets zur Folge gehabt hat. Aber ob man dieses Verhältnis von 50 : 50 als gesund und daher als erstrebenswert anzusehen hat oder ob man es nur als Ausgangspunkt für die künftige Steuerpolitik und Steuerbelastung ansehen sollte, ist doch ein großer Unterschied. Ich glaube nicht, daß wir Veranlassung haben, uns steuerpolitisch in die Nachbarschaft der Länder zu begeben, die eine überwiegend indirekte Besteuerung haben, wie etwa Frankreich und Italien oder die östlichen Länder, die überhaupt über die indirekte Besteuerung die Haushaltsfinanzierung im großen und ganzen besorgen.

Zu der Vorlage über die Erbschaftsteuer ist wenig zu sagen. Sie ist eine reine Landessteuer. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Erhöhung der Freibeträge durchaus angebracht ist, weil sie der Geldentwertung oder den veränderten Preisverhältnissen Rechnung trägt. Diese Erhöhung der Freibeträge war daher schon vor der Steuer-

reform vorgeschlagen worden. Den Umbau des Tarifs mit dem Ziel einer Tarifiermäßigung hält der Finanzausschuß jedoch nicht für gerechtfertigt, und zwar erstens wegen der Erhöhung der Freibeträge und zweitens, weil zur Senkung der Einkommensteuer und damit zur leichteren Bildung von Privatvermögen nicht noch obendrein eine Senkung der Erbschaftsteuer hinzukommen sollte. Schließlich werden doch die Haushalte der Länder betroffen, und ich weiß nicht, ob es ein Ruhmesblatt der deutschen Steuerpolitik sein würde, wenn auch die Erbschaftsteuer zu einer quantität négligeable in öffentlichen Haushaltsplänen gemacht würde.

Meine Herren! Dieses sind die Vorlagen, die dem Bundesrat von der Bundesregierung zur großen Steuerreform überreicht worden sind. Wir besitzen, glaube ich, etwa 35 Steuergesetze. Die große Mehrzahl dieser Gesetze ist überhaupt nicht angefaßt worden. Aber wir haben einige Zusicherungen oder Versprechungen diesbezüglich für die Zukunft.

In den Beratungen der Steuersachverständigen hat die Tatsache eine große Rolle gespielt, daß die **Besteuerung des Branntweinkonsums** in Deutschland einmal steuersystematisch schlecht und zum andern wohl nicht so ergiebig ist, wie sie gerade bei diesem Genußmittel sein könnte. Der Finanzausschuß ist nicht dazu gekommen, einen allgemeinen Beschluß mit einer allgemeinen Stellungnahme zu den Gesetzesvorlagen bezüglich der Steuerreform dem Bundesrat vorzulegen. Deshalb — das darf ich hier vielleicht der Vollständigkeit halber einfügen — hat die hessische Landesregierung den Gedanken aufgegriffen, bei Bundesregierung und Bundestag anzuregen, man möge möglichst bald, also ohne Verzögerung, eine Enquête-Kommission einsetzen, sei es von Sachverständigen oder von sonstigen geeigneten Personen, die sich mit der Frage des Branntweinmonopols und der Branntweinbesteuerung beschäftigen. Es gibt gute Vorbilder in der Schweiz und in Großbritannien. Daß man nun noch auf unabsehbare Zeit auf eine mögliche Besteuerung beim Alkohol verzichtet, obwohl man dieses steuerpolitische Problem anfassen könnte, und die Anomalie dieses Großhandelsmonopols bestehen läßt, scheint der Landesregierung von Hessen nicht gerechtfertigt. Es ist wohl eigentlich auch kein Streitobjekt.

Meine Herren! Soviel wollte ich über die allgemeinen Überlegungen hinsichtlich der Gesetzesvorlagen zur großen Steuerreform vortragen. Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß sich unter Nr. 35 der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 102/1/54, und zwar auf Seite 44, ein Fehler eingeschlichen hat. Es heißt dort:

Würde die Haushaltsbesteuerung in der vorerwähnten Weise geregelt werden, so könnten in Art. 1 Ziff. 30 des Gesetzentwurfs die Ziffern 3 und 4 des § 46 Abs. 1 (neu) ersatzlos gestrichen werden.

Dieses „ersatzlos gestrichen werden“ ist falsch. Es muß stattdessen heißen: „müßten entsprechend geändert werden“. Es fehlte die Zeit, diesen Fehler noch auszuräumen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich für den Wirtschaftsausschuß das Wort nehme, dann nicht in der Absicht, zu den Einzelheiten des Gesetzeswerkes

- (A) Stellung zu nehmen, sondern um zu versuchen, einige Dinge zu klären, die dem Wirtschaftsausschuß tadelnde Kritik eingebracht haben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, eine weitere **Senkung des Tarifs** vorzunehmen, als sie von der Bundesregierung vorgeschlagen wird. Der Formeltarif der Regierungsvorlage, der nach einem logarithmischen Maßstab errechnet ist, hat zur Folge, daß sich die Tarifsenkung bei den Einkommensstufen, bei denen die Tarifkurve bisher gewisse Abflachungen aufgewiesen hatte, verhältnismäßig gering auswirkt und sogar zu höheren Steuersätzen als bisher führt, wenn man berücksichtigt, daß die Vergünstigungen in Zukunft wegfallen sollen. Am stärksten werden davon die Einkommen zwischen 4 000 und 30 000 DM, insbesondere jene zwischen 4 000 und 10 000 DM betroffen. Der Wirtschaftsausschuß hält es aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen nicht für tragbar, daß die **Kreise des Mittelstandes**, deren wirtschaftliche Existenz nach dem Programm der Bundesregierung gerade besonders gefördert werden soll, durch den Tarifvorschlag der Bundesregierung in dieser Weise benachteiligt werden. Auch der Finanzausschuß — ich habe jedenfalls Herrn Minister Troeger so verstanden — würde es begrüßen, wenn die Belastung der Einkommensgruppen zwischen 12 000 und 50 000 DM gemildert werden könnte. Der Wirtschaftsausschuß hält es außerdem für erforderlich, einen Plafond bei 50% des Einkommens einzuführen. Dadurch soll erreicht werden, daß die sogenannte psychologische Belastungsgrenze nicht überschritten wird. Bei seinem Tarifsenkungsvorschlag geht der Wirtschaftsausschuß von der grundsätzlichen Überlegung aus, daß alles getan werden muß, um die Tarifsenkung konjunkturpolitisch so wirkungsvoll wie irgend möglich zu gestalten. Dem Wegfall der Steuervergünstigungen, der grundsätzlich zu begrüßen ist, muß eine wirklich fühlbare Senkung des Tarifs gegenüberstehen, die bis an die äußerste Grenze der haushaltsmäßigen Tragbarkeit geht.

- (B) Die vorgeschlagene zusätzliche Tarifsenkung ergibt rechnerisch zunächst einen weiteren **Steuer-ausfall** von 1,5 Milliarden DMark. Der Wirtschaftsausschuß ist aber auf Grund eingehender Prüfungen und Berechnungen zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser zusätzliche Ausfall ausgeglichen werden kann, so daß eine Mehrbelastung für den Haushalt des Bundes und der Länder nicht entsteht. Er hat eine **Ausfallsberechnung** aufgestellt, die Sie aus der Anlage 2 zu dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ersehen. Die Ausfallsberechnung geht davon aus, daß entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung im Jahre 1955 aus Einkommen- und Körperschaftssteuer ein Ertrag von 10,9 Milliarden DMark zur Verfügung steht. Nach der Berechnung des Wirtschaftsausschusses wird sich durch die weitergehende Tarifsenkung ein Einkommens- und Körperschaftssteuer-Soll für 1955 in Höhe von 10,64 Milliarden DM ergeben. Der Fehlbetrag von 260 Millionen DM wird durch die Sekundärwirkung der Tarifsenkung auf andere Steuern, die die Bundesregierung nicht berücksichtigt hat, mehr als ausgeglichen. Der Wirtschaftsausschuß hat — das darf ich an dieser Stelle mit allem Nachdruck sagen, weil nämlich hier die Kritik einsetzte — diese Ausfallsberechnung nicht etwa aus der Luft gegriffen. Er war sich selbstverständlich der Verantwortung bewußt, daß diese Gegenrechnung, die eine weitere Tarifsenkung von 1,5 Milliarden DMark ermöglicht, im einzelnen

fundiert sein muß. Er hat sich dabei der eingehenden Vorarbeiten eines anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Instituts, des **Instituts für Wirtschaftsforschung in München** bedient. Die Berechnungen und Schätzungen dieses Instituts sind von den Steuersachverständigen des Wirtschaftsausschusses geprüft und in mancher Hinsicht überarbeitet worden. Wenn der Herr Bundesfinanzminister die Richtigkeit dieser Berechnungen in tadelnder Weise anzweifelt, so muß er sich entgegenhalten lassen, daß in der Begründung der Regierungsvorlage zur Steuerreform eine detaillierte Ausfallsberechnung bedauerlicherweise überhaupt nicht enthalten ist. Der Herr Bundesfinanzminister muß es deshalb in Kauf nehmen, daß von anderer Seite Berechnungen angestellt werden, die zu einem anderen Ergebnis kommen. Es würde, glaube ich, wenig sinnvoll sein, den in der Öffentlichkeit bereits begonnenen Zahlenstreit vor diesem Hause noch weiter zu vertiefen. Der Wirtschaftsausschuß hält seine Ausfallsberechnung im Grundsatz nach wie vor für richtig. Die inzwischen bekanntgewordenen Verlautbarungen des Herrn Bundesfinanzministers über die Berechnungen und Schätzungen des Steuerausfalls, die im übrigen in ihren Zahlenangaben gewechselt haben — sie sind nicht immer konstant geblieben —, sind nicht geeignet, die Berechnungsgrundlagen des Wirtschaftsausschusses zu erschüttern.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nur einige kurze Bemerkungen! Erstens: Ich konnte den Bericht des Herrn Kollegen Dr. Troeger leider nur teilweise mitanhören, da ich mich heute in zwei Räumen bewegen muß. Ich möchte nur eines feststellen. Bitte, man spreche nicht von der günstigen Kassenlage des Bundes! Die Situation ist folgende. Ich nenne Ihnen Zahlen. Sie wissen ganz genau, daß die sogenannten **rückständigen Besatzungskosten** dem Bundesfinanzminister nicht zur Verfügung stehen, sondern daß darüber bereits verfügt ist und daß er sie sozusagen als fremde Gelder zur Verfügung halten muß. Das ist nicht weiter bedrohlich, wenn sich die Kassenguthaben ungefähr auf der gleichen Höhe bewegen wie diese rückständigen Besatzungskosten. Das hat sich jedoch bereits geändert. Nach dem Stande von Anfang April 1954 sind die Kassenguthaben um rund 500 Millionen DMark geringer als die rückständigen Besatzungskosten; d. h.: In anderen Zeiten, wenn wir dieses Thema der rückständigen Besatzungskosten nicht hätten, besäße der Bund heute neben seiner übrigen schwebenden Schuld einen **Kassenfehlbetrag von 500 Millionen DMark**. Ich kann dieses Bild nicht als günstig bezeichnen.

Zu der Frage IFO-Institut und den genannten Berechnungen! Es ist richtig, daß wir in der Gesetzesbegründung nicht in allen Einzelheiten bringen konnten und bringen wollten, wie die **Berechnungen des Bundesfinanzministeriums** aufgebaut worden sind. Wir hätten ein ziemlich dickes Buch darüber schreiben können und schreiben müssen. Das Bundesfinanzministerium hat damit gerechnet, daß man seine Schätzungen einigermaßen ernst nehmen wird und daß niemand glauben würde, daß sich diese Schätzungen um 40—50% von der Wirklichkeit entfernen, nachdem seine Zahlenangaben — das kann ich hier wirklich unterstreichen — über Einkommensteuer- und sonstige Steuerschätzungen in den ganzen vier Jahren in der Gesamtsumme und im Durchschnitt nie mehr als um 1,6%

(A) von dem tatsächlichen Ist am Ende des Jahres abgewichen sind. Das Bundesfinanzministerium hat damit gerechnet, daß jemand, der den Wunsch nach einer Aufklärung hat und Einsicht in die Unterlagen nehmen möchte, die Türe des Bundesfinanzministeriums findet und dort eintritt. Jedem, der etwas wissen wollte, sind die Unterlagen zur Verfügung gestellt worden.

Zur Sache selbst darf ich bitten: Lesen Sie nicht nur die vorausgegangenen Nummern des Bulletins, in denen unsere Berechnungsunterlagen in der Kürze, die eine solche Zeitschrift verlangt — trotzdem sind es viele Seiten — dargelegt worden sind! Ich bitte, auch die neueste Nummer zu lesen. Ich habe mich mit den Herren des IFO-Instituts persönlich unterhalten, auch über die Geschichte und den Werdegang ihres Gutachtens. Wir haben die Antwort darauf bereits gegeben, und ich bitte, sie zu studieren. Ich kann jetzt nicht die einzelnen Zahlen mit dem statistischen Für und Wider, mit den Wahrscheinlichkeitsberechnungen dafür, daß die Fehlerquelle hier durch eine Fehlerquelle dort wieder ausgeglichen wird usw. vorlegen. Vielleicht begnügen Sie sich mit der Erklärung, daß die volkswirtschaftliche Abteilung des Bundesfinanzministeriums bei den Berechnungen keine Zahlen gewechselt hat. Ich wüßte nicht, wo wir die Zahlen gewechselt haben sollten. Es gibt natürlich Leute, die die Zeiträume verwechseln, wenn wir zu einer Zahl schreiben, gemeint sei das Jahr 1953 und zu einer anderen Zahl, gemeint sei das Jahr 1954. Das wird sich im Gespräch aufklären. Ich sage, daß das Bundesfinanzministerium heute ohne Wechsel der Zahlen und ohne jede Änderung an seiner Schätzung festhalten muß. Wir haben geschätzt, daß die **Nettoentlastung des Steuerzahlers** — also bei Berücksichtigung des Wegfalls der Vergünstigungen, die ja nicht zu diesem Gesetz, sondern zu der kleinen Steuerreform gehörten und der, damals in Rechnung gestellt worden ist — bei der ersten Steuerreform 600—650 Millionen DM gewesen ist und in der zweiten Reform — selbst wenn die Regierungsvorlage unverändert angenommen und die Änderungen der Umsatzsteuer und die Ergänzungsabgabe gegengerechnet würden — 2250 Millionen DM, also das Vierfache der ersten Steuerreform sein würde. Den Dingen sind aber haushaltswirtschaftliche Grenzen gesetzt. Es gibt für jede Steuersenkung eine soziale Grenze — das habe ich kürzlich betont —: Die sozialen Leistungen müssen aufrechterhalten bleiben. Es gibt eine haushaltswirtschaftliche Grenze: Die finanzielle Ordnung muß aufrechterhalten bleiben. Und es gibt eine nationale Grenze — wenn ich so sagen darf —: Wir dürfen, nachdem wir heute als Besiegte in den Tarifen schon unter den Siegermächten liegen, die Optik nicht allzu scharf zu unseren Ungunsten verschieben. Diese drei Grenzen gibt es. Wirtschaftswissenschaftliche Institute kennen in ihren Berechnungen diese drei Grenzen meistens nicht; insbesondere stehen ihnen die Grundlagen für die haushaltswirtschaftliche Grenze meist gar nicht zur Verfügung, besonders dann, wenn sie nicht danach fragen.

Infolgedessen muß ich sagen, daß das haushaltswirtschaftliche Risiko aus dieser Steuersenkung für Bund und Länder nach meinem Dafürhalten an der Grenze des äußerst Möglichen liegt. Im Bewußtsein meiner Worte habe ich im Deutschen Bundestag erklärt, daß der Bundesfinanzminister einen Gesetzentwurf, der diese Grenzen über-

schreitet und der weitere bedeutende Haushaltsverschlechterungen bringt, nicht zeichnen wird. (C)

Ich darf nun noch auf einzelne Punkte eingehen. Was die Tarife anlangt, so kann ich den Formeltarif nehmen, und ich kann den Tarif nach Proportionen nehmen; Herr Kollege Tröger weiß, was ich meine. Nehme ich den Tarif nach Proportionen, dann wird gerade das, was am Formeltarif beanstandet wird, erreicht, nämlich eine starke Benachteiligung der relativ kleinen Einkommen. Der Formeltarif beginnt bei 8%, der Tarif nach Proportionen muß bei 15 bis 17% beginnen. Infolgedessen sind die kleinen Einkommen unter 8.000 DM bedeutend schlechter gestellt als beim Formeltarif; das kann man ja ausrechnen. Es ist richtig, daß kleine **Überschneidungen** möglich sind. Beim Formeltarif gibt es Fälle, wo die Ledigen — aber auch nur die Ledigen — gegenüber dem Jahre 1953 bei einem Monatseinkommen von 300 DM und einem Monatseinkommen von 400 DM 80 Pfg. bzw. 1,25 DM mehr zu zahlen haben. Das ist sehr einfach. Wenn ich als Dauerlösung einen Tarif wünsche, der keine Ungerechtigkeiten gegenüber einer Einkommensschicht enthält, sondern mit gesteigertem Einkommen nach mathematischer Regelung fortschreitet, dann müssen sich die Ausbuchtungen und Einbuchtungen der früheren Tarife gegenüber der nunmehr gleichmäßig verlaufenden mathematischen Linie einmal erweitern und einmal nähern. Wer früher eine sehr starke Begünstigung im Vergleich zu anderen gehabt hat, wird jetzt ungefähr an der Grenze der gleichlaufenden Linie sein. Das ist graphisch sehr leicht darzustellen. Wenn aber diese Ledigen in diesem Falle verglichen mit dem Jahre 1951 — also mit dem letzten Tarif, der sich bisher nur bei der Lohnsteuer, noch gar nicht aber bei der Veranlagung ausgewirkt hat — immer noch einen monatlichen Vorteil von 7,50 bzw. 4,60 DM haben, dann spielt es wirklich keine Rolle, ob sie die Grenze des Jahres 1953 um 80 Pfg. übersteigen. Wenn ihnen gegenüber dem Jahre 1951 immer noch eine Ersparnis von 7,50 bzw. 4,60 DM bleibt, dann besteht kein zwingender Anlaß, den Tarif grundsätzlich zu ändern. Aber das können wir ja den weiteren Beratungen überlassen. Ich nehme an, daß man, je mehr man sich mit den Einzelheiten beschäftigt, je mehr man Tarife und Tarifvorschläge vergleicht, umso mehr anerkennt wird, daß vielleicht doch der Gedanke eines dauernden, haltbaren, keine Einkommensschicht benachteiligenden Tarifs die beste Lösung ist. (D)

Unverständlich ist mir, wie in der Öffentlichkeit die Behauptung aufgestellt werden kann, daß die **mittleren Einkommen** benachteiligt würden! Gegenüber dem Jahre 1951, gegenüber dem Tarif, nach dem sie zum letzten Mal veranlagt worden sind, erhalten diese Einkommen eine Senkung ihrer Steuerlast von wenigstens 30%. Das soll ein anderes Volk, das auch einen Krieg verloren hat, dem deutschen Volke in dieser kurzen Zeit einmal nachmachen!

Was die **Umsatzsteuer** und die **Umsatzsteuererhöhung** betrifft, so darf ich sagen, daß manche Ratschläge an mich herangetragen worden sind, ich möchte doch die Umsatzsteuer entweder ganz oder in Einzelheiten erhöhen, damit der steuerliche Tarif in seiner Senkung möglichst wirksam sein könnte. Neben diesem Vorschlag einer allgemeinen Umsatzsteuererhöhung, den ich von vornherein abgelehnt habe, sind verschiedene andere

(A) Vorschläge gemacht worden, z.B. die Begünstigung der sozial kalkulierten Lebensmittel als wirtschaftlich angeblich nicht mehr begründet aufzuheben, die Filialumsatzsteuer und die Warenhausumsatzsteuer, sowie eine Umsatzsteuer von 3% für alle Großhandelsstufen mit einem Umsatz, der über ein gewisses Volumen hinausgeht, wieder einzuführen usw. Ich gestehe offen, daß ich es für notwendig gehalten habe, eine gewisse Gegeneinnahme zu schaffen, um die Steuersenkung haushaltswirtschaftlich erträglich zu machen und daß ich von allen Vorschlägen den der Erhöhung in der Großhandelsstufe von 1% auf 1½% noch für den besten und gemäßigtsten gehalten habe. Würde er fallen, dann würden wahrscheinlich alle die anderen vom Bundesfinanzministerium bisher abgelehnten Vorschläge im Laufe der parlamentarischen Debatte auferstehen, und es müßte die Entscheidung über die verschiedenen Vorschläge getroffen werden.

Zu den Einwendungen hinsichtlich der **Erb-schaftsteuer** möchte ich auf eins hinweisen. Die Erbschaftsteuer ist doch eigentlich nur ein Teil und eine Abart der gesamten Vermögensbesteuerung. Wenn ich die Erbschaftsteuer in Deutschland mit der in anderen Ländern vergleiche, dann muß ich sie als Teil der Vermögensbesteuerung nehmen; und die gesamte Vermögensbesteuerung ist in Deutschland höher als in anderen Ländern, die durch hohe Erbschaftsteuern bekannt sind, wie z.B. in England. Ich bitte also diese Frage auch unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, daß Vermögensteuer und Erbschaftsteuer als zwei Arten einer Steuer vom Vermögen zu betrachten sind.

(B) Was die Anträge und Anregungen, den § 7 c aufrechtzuerhalten, betrifft, so muß ich hier dringend bitten — auch im Bundestag werde ich das tun —, davon abzusehen. Ich darf offen sagen, daß der **Mißbrauch**, der mit dem § 7 c getrieben worden ist und der sich nicht in Wohnbauten, sondern in geschickten **Kreditoperationen** gezeigt hat, die Beibehaltung des § 7 c unmöglich macht. Sollten Wirtschaftskreise darüber klagen, so muß ich zur Antwort geben: Sie sind selbst daran schuld; denn es kann eine Steuerart und eine Steuerbegünstigung nur gehalten werden, wenn der Gesetzgeber mit einer gewissen Moral der Begünstigten rechnet.

(Zustimmung.)

Zu dem Antrag zu § 33a — **Flüchtlingsfreibetrag** — möchte ich bitten, den Grundsatz aufrechtzuerhalten, daß wir die Steuersenkung, die wir im Jahre 1953 begonnen haben, nur in der Erkenntnis durchführen konnten, daß alle Steuervergünstigungen um des Prinzips der Gerechtigkeit und um des Prinzips der Vereinfachung der Verwaltung willen wegfallen müssen. Ich glaube, wir können stolz darauf sein, daß das deutsche Volk das Problem der Eingliederung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge so gut gelöst hat, besser als wir in den Jahren 1948 und 1949 glaubten, es lösen zu können. Es muß aber einmal anerkannt werden, daß auch die Steuerbegünstigungen, die infolge der Kriegsverhältnisse für Bevölkerungsschichten geschaffen worden sind, ein Ende finden müssen, daß diese Vergünstigungen zeitbedingt sind und daß, wenn die Eingliederung erfolgt ist, nur noch die wirtschaftlichen Wettbewerbsverhältnisse entscheiden sollen, und daß wir auch auf dem Steuergelände die Menschen nicht nach Kategorien — was wir sonst leider zuviel tun — unterscheiden sollen.

(C) Vor dem Steuergesetz sollen alle möglichst gleich sein. Der Antrag Bayerns erscheint mir, wenn ich das kurz bemerken darf, schon deshalb überflüssig, weil das, was gerechterweise noch verlangt wird, durch die Sonderbestimmung des § 33 a im einzelnen Falle ohne weiteres erreicht werden kann.

Präsident **Dr. ZINN**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Einzelberatung der verschiedenen Gesetze, und zwar zunächst zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern (BR-Drucks. Nr. 102/54).

Dazu liegen neben der Regierungsvorlage die Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 102/1/54, die Anträge der Länder Schleswig-Holstein — BR-Drucks. Nr. 102/5/54 —, Baden-Württemberg — BR-Drucks. Nr. 102/6/54 — und Bayern — BR-Drucks. Nr. 102/7/54 — vor. Weiter haben wir die beiden Entschließungsanregungen der Länder Hessen — BR-Drucks. Nr. 102/3/54 und Niedersachsen — BR-Drucks. Nr. 102/4/54. Ich habe eine kleine Abstimmungshilfe verteilen lassen, nach der wir verfahren können. Die Auffassung des Wirtschaftsausschusses ist hier dargelegt worden. Einen besonderen Antrag hat der Wirtschaftsausschuß nicht gestellt. Wird das Wort der Begründung der einzelnen Anträge noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Wir müssen zunächst über den Vorschlag des Finanzausschusses in Ziff. 1 a der BR-Drucks. Nr. 102/1/54 abstimmen.

(Zuruf: Das ist ein Vorschlag des Agrarausschusses!)

(D) — Es ist ein Antrag des Agrarausschusses, der aber im Antrag des Finanzausschusses mitaufgeführt ist. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1b! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4a und 5! — Angenommen!

Dadurch erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 4c.

Wir kommen nun zu den Änderungsvorschlägen Ziff. 4b und Ziff. 12b und 19b, die damit in Zusammenhang stehen. Wer ist für diese Anträge? — Die Anträge sind angenommen.

Ziff. 6a! — Angenommen!

Damit sind Ziff. 6b und c erledigt.

Ziff. 7! — Abgelehnt!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12a! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Damit erledigt sich Ziff. 14b, außerdem der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 102/5/54.

Ziff. 15 bis 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Abgelehnt!

- (A) Ziff. 19! — Angenommen!
 Ziff. 20 bis 22! — Angenommen!
 Ziff. 23! — Abgelehnt!
 Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 102/7/54! — Abgelehnt!
 Ziff. 24! — Angenommen!
 Ziff. 25! — Angenommen!
 Ziff. 26 bis 27! — Angenommen!
 Ziff. 28! — Abgelehnt!
 Ziff. 29! — Angenommen!
 Ziff. 30! — Angenommen!
 Ziff. 31! — Abgelehnt!
 Ziff. 32! — Abgelehnt!
 Ziff. 33! — Angenommen!
 (Dr. Ringelmann: Bayern enthält sich der Stimme!)
 Ziff. 34! — Angenommen!
 Ziff. 35 bis 38! — Angenommen!
 Ziff. 39! — Angenommen!
 Ziff. 40! — Angenommen!
 Ziff. 41e hängt mit der vorhin angenommenen Ziff. 30 zusammen. — Angenommen!
 Ziff. 41f hängt mit Ziff. 31 zusammen, die vorhin abgelehnt wurde. Ziff. 41f ist also auch abgelehnt.

Ein Antrag ist vom Wirtschaftsausschuß auf BR-Drucks. Nr. 102/2/54 nicht gestellt worden; damit ist die Angelegenheit erledigt.

- Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 42a. — Angenommen.
 (B) Ziff. 42b bis d! — Angenommen!
 Ziff. 43! — Angenommen!
 Ziff. 44! — Angenommen!
 Ziff. 45! — Angenommen!
 Ziff. 46! — Angenommen!
 Ziff. 47! — Angenommen!
 Ziff. 48 bis 51! — Angenommen!
 Ziff. 52! — Angenommen!

Wir müssen nun noch einmal zu Ziff. 43 zurückkommen. Hier handelt es sich um einen Antrag des Wohnungsausschusses, der angenommen worden ist. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß unter Ziff. 42c ein Antrag des Finanzausschusses vorhin angenommen worden ist, dem § 2 Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

Auf die Beiträge an Bausparkassen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Dadurch erledigt sich der Antrag des Wohnungsausschusses unter Ziff. 43 von selbst. Ich will das nochmals feststellen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die Anträge Ziff. 53 und 54.

- Ziff. 53! — Abgelehnt!
 Ziff. 54! — Abgelehnt!

Nachdem Ziff. 54 abgelehnt worden ist, müssen wir abstimmen über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 102/6/54. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(C) Ich darf bemerken, daß Ziff. 35 in der berichtigten Form angenommen worden ist, wie sie von Herrn Finanzminister Dr. Troeger vorgetragen wurde.

Wer dem Entschließungsantrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 102/3/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 102/4/54 hat sich durch Annahme der Entschließung des Finanzausschusses erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern die soeben angenommenen Änderungen und Empfehlungen vorzuschlagen. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 104/54).

Bericht ist erstattet. Es liegen vor ein Antrag des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 104/1/54 Ziff. II, die gemeinsam beantragen, den Gesetzentwurf abzulehnen, außerdem ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 104/2/54. Der Antrag des Finanzausschusses und der beiden anderen Ausschüsse ist der weitergehende Antrag.

(D) **Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz):** Nachdem heute vormittag zu dem Finanzverfassungsgesetz die entsprechende Bestimmung bereits beschlossen worden ist, kann man jetzt keine neue Abstimmung an Hand dieser Anträge durchführen.

Präsident Dr. ZINN: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß Herr Finanzminister Dr. Troeger im Namen des Finanzausschusses vorgetragen hat, durch die Annahme der Bestimmungen, die heute morgen in das Finanzverfassungsgesetz aufgenommen worden sind, wolle man zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Erhebung von Zuschlägen eröffnen, aber unabhängig von der grundsätzlichen Zulässigkeit und Ermächtigung, solche Zuschläge zu erheben, müsse nun getrennt entschieden werden, ob und von wann ab. Infolgedessen müssen wir hierüber abstimmen.

(Zuruf: Bitte nach Ländern!)

Wer dem Antrag des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich, mit ja zu antworten:

Berlin:	Nein
Baden-Württemberg:	Ja
Bayern:	Nein
Bremen:	Ja
Hamburg:	Ja
Hessen:	Nein
Nordrhein-Westfalen:	Ja
Rheinland-Pfalz:	Nein
Schleswig-Holstein:	Enthaltung.

Der Antrag ist mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt. (Zuruf: Bei der Abstimmung ist ein Irrtum vorgekommen. Ich bitte, sie zu wiederholen!)

(A) Es ist beantragt, die Abstimmung zu wiederholen. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Wir wiederholen die Abstimmung. Es soll abgestimmt werden über den Antrag des Finanzausschusses, dem sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß angeschlossen haben, den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen. Dieser Antrag ist auf BR-Drucks. Nr. 104/1/54 wiedergegeben. Ich bitte, aufzurufen:

Berlin:	Nein
Baden-Württemberg:	Ja
Bayern:	Nein
Bremen:	Ja
Hamburg:	Ja
Hessen:	Ja
Niedersachsen:	Nein
Nordrhein-Westfalen:	Ja
Rheinland-Pfalz:	Ja
Schleswig-Holstein:	Enthaltung.

Also der Antrag ist demnach angenommen mit 24 Ja bei 10 Nein und 4 Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Landes Bayern hinfällig geworden.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer abzulehnen. Der Bundesrat ist im übrigen der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, falls er erlassen werden sollte, da die Ergänzungsabgabe als ein Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer anzusehen ist.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955)** (BR-Drucks. Nr. 103/54).

Hierzu liegen vor die Anträge der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 103/1/54, ferner ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 103/2/54.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident, meine Herren! Berlin hat zum § 18 eine Änderung beantragt. Ich komme gerade aus dem Bundestag, wo bereits von den Regierungsparteien die Zusicherung gegeben worden ist, und zwar im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler, daß ab 1. Juli in Berlin selbst das Notopfer nicht mehr erhoben werden soll. Infolgedessen, glaube ich, ist es folgerichtig, daß wir für den Zeitraum ab 1. Januar 1955 erst recht dieser Zusage nachkommen. Ich bitte daher, dem Antrag Berlins, § 18 zu ändern, zu entsprechen.

WARTEMANN (Schleswig-Holstein): In § 19 Abs. 1 der Fassung des Finanzausschusses ist eine Bestimmung über die Frage der Erstattung der Verwaltungskosten enthalten. Dieser § 19 Abs. 1 steht im Widerspruch zu § 1 des Finanzanpassungsgesetzes, wie er heute morgen beschlossen worden ist. Heute morgen ist beschlossen worden, daß die Kosten der Finanzverwaltung, und zwar einschließlich der Abgabe „Notopfer Berlin“, mit dem Bund verrechnet werden sollen. Deshalb muß in § 19 der Abs. 1 gestrichen werden.

Präsident Dr. ZINN: Wir kommen zur Abstimmung. Ich glaube, man kann eine Reihe von Anträgen gemeinsam behandeln.

(Zuruf: Ziff. 1 und 2!)

Ziff. 1 und 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4 bis 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Abgelehnt!

Ziff. 11 mit der Maßgabe, daß in § 19 der Abs. 1 wegfällt und dieser Paragraph nur einen Absatz behält! — Angenommen!

Es kommt schließlich noch der Antrag Berlins auf BR-Drucks. Nr. 103/2/54 zur Abstimmung. — Abgelehnt!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Er ist weiter der Auffassung, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 105/54).

Hierzu liegen die Anträge der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 105/1/54 vor. Bericht ist erstattet. Ich darf fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß schlägt unter II, Ziff. 1, vor, den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit abzulehnen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten:

Berlin:	Nein
Baden-Württemberg:	Ja
Bayern:	Ja
Bremen:	Ja
Hamburg:	Ja
Hessen:	Ja
Niedersachsen:	Ja
Nordrhein-Westfalen:	Ja
Rheinland-Pfalz:	Ja
Schleswig-Holstein:	Enthaltung.

Auf Antrag des Finanzausschusses ist der Gesetzentwurf mit 34 gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt worden. Damit erledigen sich die Anträge unter III.

Wir haben jetzt nur noch über den Vorschlag des Finanzausschusses abzustimmen, die unter II Ziff. 2 wiedergegebene EntschlieÙung zu fassen. — Kein Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschlossen, den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes abzulehnen. Im übrigen hat der Bundesrat die sich aus der BR-Drucks. Nr. 105/1/54 ergebende EntschlieÙung gefaßt.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 3. Februar 1951 (BR-Drucks. Nr. 77/54).

Berichterstattung erübrigt sich.

- (A) Der Bundesrat hat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Zugleich bringt der Bundesrat zum Ausdruck, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe nunmehr die Vorlagen auf, die den Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten interessieren, zunächst Punkt 13:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1953 (KStR 1953) (BR-Drucks. Nr. 119/54).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. Zu dieser Vorlage liegen Anträge auf BR-Drucks. Nr. 119/1/54 vor. Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß, der Kulturausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen Zustimmung vor. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten macht zwei Änderungsvorschläge auf dieser Drucksache unter II Ziff. 1 und 2. Wer dem Antrag des Innenausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Der Bundesrat hat damit der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zugestimmt.

Punkt 16 der Tagesordnung ist

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 106/54).

- (B) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das bisherige Wirtschaftsstrafgesetz von 1949 in der Fassung von 1952 tritt am 30. Juni d. J. außer Kraft. Das von ihm behandelte Sachgebiet kann jedoch unstreitig nicht jeder gesetzlichen Regelung entbehren. Da eine Verlängerung des geltenden Wirtschaftsstrafgesetzes aus sachlichen Gründen unzulässig erschien, hat die Bundesregierung den Entwurf eines neuen Wirtschaftsstrafgesetzes vorgelegt, das am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Das besondere Kennzeichen dieses Entwurfs ist der weitgehende **Abbau** der jetzt geltenden materiellen Vorschriften auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts. Der Entwurf beschränkt sich nämlich materiell-rechtlich im wesentlichen auf folgendes: Erstens auf den strafrechtlichen Schutz des Preisgefüges durch die Pönalisierung von Verstößen gegen konkrete Preisvorschriften einerseits (§ 2 des Entwurfs) und von allgemeinen Preisüberhöhungen andererseits (§ 3 des Entwurfs). Zweitens beschränkt sich der Entwurf auf die strafrechtliche Sanktionierung bestimmter in § 1 abschließend aufgezählter Ordnungsvorschriften für einzelne Gebiete der Wirtschaft, die nach dem 30. Juni 1954 auf Grund anderer Gesetze in Geltung bleiben sollen. Es sind also die jetzt geltenden materiellen Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes zum überwiegenden Teil in den Entwurf nicht übernommen worden. Insbesondere sollen wegfallen die Vorschriften über die Gefährdung der Bedarfsdeckung (§ 1 WStG), über die Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen (§ 4), das Verbot von Koppelungs- und Kompensationsgeschäften (§ 15), die Blankettvorschrift über die Strafbarkeit von in anderen Gesetzen enthaltenen

Bewirtschaftungsregeln (§ 17) sowie die Strafbarkeit preistreibender Machenschaften und der Verletzung von Buchführungspflichten (§§ 20 und 21 WStG). (C)

Daneben ist auch das Ausmaß des verbleibenden strafrechtlichen Schutzes der Wirtschaftsordnung erheblich eingeschränkt worden. Der Entwurf kennt keine reinen Straftaten mehr, sondern nur noch den Mischtatbestand der Zuwiderhandlung. Der Versuch soll nicht mehr mit Strafe bedroht sein. Das Höchstmaß der Geldbuße ist fast durchgängig von 100 000 auf 50 000 DM herabgesetzt worden. Ferner sind als Nebenfolgen wirtschaftsstrafrechtlicher Zuwiderhandlungen im Entwurf nur noch aufgeführt die Einziehung und die Abführung des Mehrerlöses. Dagegen hat der Entwurf das Berufsverbot, die Betriebsschließung und die öffentliche Bekanntmachung von Wirtschaftsstraftaten bzw. von Verurteilungen wegen solcher Delikte nicht übernommen.

Die Bundesregierung begründet diese weitgehende Änderung des geltenden Rechts im wesentlichen damit, daß die derzeitige wirtschaftliche Lage über den Regierungsentwurf hinausgehende Vorschriften nicht mehr erfordere. Vorsorge für künftige wirtschaftspolitische Bedürfnisse zu treffen, sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers.

Von den beteiligten Ausschüssen des Bundesrates haben der Wirtschafts- und der Agrarausschuß — abgesehen von je einer Einzeländerungsvorschrift — keine Bedenken gegen diese Grundkonzeption der Regierungsvorlage geäußert. Der federführende Rechtsausschuß hat sich dieser Auffassung nicht in vollem Umfang anzuschließen vermocht. Auch und gerade bei Zugrundelegung der wirtschaftspolitischen Beurteilung der gegenwärtigen Situation, die in der Regierungsvorlage zum Ausdruck kommt, hält es der Rechtsausschuß aus rein rechtspolitischen Gründen, nämlich im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie zur Gewährleistung einer geordneten, auf sicherer rechtsstaatlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte, für bedenklich, bei der Neugestaltung einer rechtstechnisch so durchentwickelten und komplizierten Materie, wie es das Wirtschaftsstrafrecht darstellt, ausschließlich auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen Situation abzustellen und die Vorsorge für die Zukunft auch in rechtstechnischer und rechtssystematischer Beziehung völlig dem künftigen Gesetzgeber zu überlassen. Damit würde der unbestrittene Fortschritt preisgegeben, der in den vergangenen Jahren dadurch erreicht worden ist, daß das früher bekanntlich vielfach unübersichtliche und unklare Wirtschaftsstrafrecht eine Vereinheitlichung erfahren und einen dauerhaften rechtsstaatlichen Rahmen erhalten hatte, und es würde die Gefahr einer künftigen kasuistischen Rechtszersplitterung heraufbeschworen, die gerade auf diesem Gebiet glücklich überwunden war. (D)

Aus dem Bestand des geltenden Wirtschaftsstrafgesetzes sollten deshalb nach Ansicht des Rechtsausschusses diejenigen Bestimmungen in das neue Wirtschaftsstrafgesetz 1954 übernommen werden, denen entweder ein allgemeingültiger, von der jeweiligen Wirtschaftslage unabhängiger Rechtsgedanke zugrundeliegt oder die geeignet erscheinen, als Rahmenbestimmungen den künftigen gesetzgeberischen Maßnahmen bestimmte rechtsstaatlich zweckmäßige Bahnen vorzuzeichnen.

(A) Aus diesen Erwägungen hat der Rechtsausschuß die zusätzliche **Übernahme** folgender vier Bestimmungen des geltenden Wirtschaftsstrafgesetzes in etwas abgewandelter Form in den Regierungsentwurf empfohlen: **Gefährdung der Bedarfsdeckung** (§ 1), **Verstoß gegen die Marktregelung** (§ 17), **preistreibende Machenschaften** (§ 20) und **Verletzung der Buchführungspflicht** (§ 21 WStG). Dabei ist der Rechtsausschuß davon ausgegangen, daß der Tatbestand der Gefährdung der Bedarfsdeckung, dessen Einfügung in Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 106/1/54 empfohlen wird, einen allgemeingültigen Rechtsgedanken enthält, der nicht aufgegeben werden sollte.

Die **Blankettvorschrift zum Schutze von Markt-anordnungen** gemäß Ziff. 3 der Empfehlungen erscheint geeignet, den Rahmen für die Behandlung von Verstößen gegen die wirtschaftsrechtlichen Vorschriften durch den künftigen Gesetzgeber zu bilden und dadurch einer Rechtszersplitterung vorzubeugen. Die Bestimmung macht gleichzeitig den in § 1 des Entwurfs enthaltenen Katalog der unter strafrechtlichen Schutz gestellten einzelnen Vorschriften entbehrlich, deren Aufzählung im Entwurf in dieser Form jedenfalls schon gesetzestech-nisch nicht sehr glücklich erschien und deren Streichung daher durch Ziff. 1 der Drucksache angeregt wird.

Die **Bestimmung über preistreibende Machenschaften** sodann (Ziff. 6 der Empfehlungen) soll die einheitliche Kodifizierung des Wirtschaftsstraf-rechts abrunden und gleichzeitig schon jetzt eine praktikable Vorschrift für einen etwaigen Bedarfs-fall zur Verfügung stellen. Ähnliches gilt für die Vorschriften über die **Buchführungspflicht**, die ge-mäß Ziff. 9 der Empfehlungen eingeschaltet wer-den sollen und ebenfalls die Voraussetzungen für die wirksame Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften des Entwurfs, falls deren Pönalisie-rung in Zukunft nötig sein sollte, sicherstellen soll.

Was sodann die im Regierungsentwurf selbst enthaltenen materiell-rechtlichen Vorschriften angeht, so betrifft die einzige Änderung von größerer Bedeutung, die in der BR-Drucks. Nr. 106/1/54 vorge-schlagen wird, das **Preisüberhöhungsverbot** des § 3. Gemäß Ziff. 5a der Empfehlungen will näm-lich der Rechtsausschuß und zwar in Übereinstim-mung mit dem Wirtschaftsausschuß die praktische Wirksamkeit des dort normierten Preisschutzes da-durch verstärken, daß das Fehlen eines „wirksamen und freien Leistungswettbewerbs“, das die Regie-rungsvorlage zum Tatbestandsmerkmal machen will, nicht Voraussetzung für die Anwendung die-ser Vorschrift sein soll. Beide Ausschüsse sind der Meinung, daß die Beibehaltung dieser Einschrän-kung den praktischen Wert der Vorschrift fast völ-lig aufheben würde, und zwar vor allem deshalb, weil sich der prozeßrechtlich bekanntlich notwen-dige Beweis für die Erstreckung des Vorsatzes des Täters auf dieses Tatbestandsmerkmal kaum je-mals erbringen lassen würde.

Ich darf bemerken, daß zu § 3 des Entwurfs heute noch vom Lande Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 106/2/54 ein Antrag eingegangen ist, der dem auch von Baden-Württemberg emp-fundenen Nachteil der Regierungsvorlage zu § 3 auf andere Weise abhelfen will, als der Rechtsaus-schuß vorgeschlagen hat.

Die sonstigen Änderungsvorschläge des Rechts-ausschusses, von denen übrigens der zu Ziff. 12

mit einer Empfehlung des Agrarausschusses über-einstimmt, sind, soweit sie nicht rein redaktionel-len Charakter besitzen, nicht von so großer mate-rieller Bedeutung, daß auf sie näher eingegangen werden müßte. Ich darf insoweit auf die entspre-chenden Ziffern der BR-Drucks. 106/1/54 verwei-sen (Ziff. 4, 5b, 7, 8, 10 bis 14).

Die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzent-wurfs endlich, die von der Bundesregierung übri-gens auch anerkannt wird, ergibt sich mindestens aus § 14, der eine Regelung des Verwaltungsver-fahrens für die landeseigene Verwaltung im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthält.

Präsident **Dr. ZINN**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Änderungsvorschläge des fe-derführenden Rechtsausschusses und der übrigen Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 106/1/54. Es liegt außerdem noch ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 106/2/54 vor. Ich lasse zunächst über den Antrag des Rechtsaus-schusses unter Ziff. 1 der erstgenannten Druck-sache abstimmen, § 1 der Regierungsvorlage zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nunmehr müssen wir über Ziff. 2 abstimmen, an Stelle des gestrichenen § 1 den dort aufgeführ-ten neuen § 1 einzufügen. — Angenommen!

Ziff. 3. Einfügung eines neuen § 1a, Seite 2 der ersten Drucksache. — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5a! — Angenommen!

Ziff. 5b! — Angenommen!

Wer nunmehr dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 106/2/54 zu-stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ab-gelehnt! Es bleibt also bei der Fassung der Regie-rungsvorlage.

Ziff. 6 auf BR-Drucks. Nr. 106/1/54. — Abge-lehnt!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 Einfügung eines neuen § 5a, Verletzung der Buchführungspflicht. — Angenom-men!

Ziff. 10a und b! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12, Antrag des Rechts- und Agrarausschus-ses. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 13, Antrag zu § 16. Ich bitte um das Hand-zeichen. — Angenommen!

§ 14, Neufassung des § 17 Abs. 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen.

Ich kann danach feststellen, daß der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes 1954** die sich aus den soeben gefaßten Beschlüssen er-gebenden **Änderungen angenommen** hat und im **übrigen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Ent-wurf **keine Einwendungen erhebt**. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das **Gesetz seiner Zu-stimmung bedarf**.

(A) Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 75/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. — Das Wort wird nicht gewünscht. — Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß der Bundesrat beschließt, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demgemäß beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiet der Fischerei in der Ostsee (Br-Drucks. Nr. 101/54)

Hier liegt ein Antrag des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 101/1/54 und ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. 101/2/54 vor. Ich lasse zunächst über den Ergänzungsantrag des Agrarausschusses abstimmen. Wer dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 101/1/54 zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr folgt der Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 101/2/54. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(B) Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die sich aus BR-Drucks. Nr. 101/1/54 ergebende **Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Wir kommen nunmehr zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Zuckerabkommen vom 1. Oktober 1953 (BR-Drucks. Nr. 107/54)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erheben wird. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Nunmehr rufe ich auf Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (BR-Drucks. Nr. 121/54)

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Anträge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG stellen wird. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zollabkommen vom 30. Dezember 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen (BR-Drucks. Nr. 86/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Anträge liegen nicht vor. Auch hier nehme ich an, daß keine Einwendungen erhoben werden sollen, falls nicht widersprochen wird. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist demgemäß beschlossen, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

(Zurufe: Bremen enthält sich der Stimme! — Schleswig-Holstein auch!)

— Die Länder Bremen und Schleswig-Holstein enthalten sich der Stimme.

Es folgt Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/54 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 120/54)

Hier liegt ein Antrag des Landes Württemberg vor, wiedergegeben in BR-Drucks. Nr. 120/1, und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in BR-Drucks. Nr. 120/2.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat Ihnen in BR-Drucks. Nr. 120/1/54 einen Antrag vorgelegt, der über den Verordnungsentwurf des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinausgeht. Ich darf auf die unserem Antrag beigegebene Begründung verweisen und mir zu dieser nur kurz folgende zusätzliche Bemerkungen erlauben.

Von der im Bundesgebiet erzeugten Milch wird bis heute noch nicht einmal ein Drittel als Frischmilch konsumiert. Mehr als zwei Drittel werden zu Milchprodukten verarbeitet. Infolgedessen müssen wir feststellen, daß die lobenswerte Absicht des Herrn Bundesministers, einem Teil der Produzenten eine Hilfe angedeihen zu lassen, nur als Teilaktion im gesamten schweren Komplex der deutschen Milchwirtschaft anzusprechen ist. Wir erkennen seine Initiative an und werden alles tun, um denjenigen Gebieten, die sich bis jetzt benachteiligt fühlen, eine Hilfe angedeihen zu lassen. Dies geschieht mit unserem Antrag.

Die Verordnung, wie sie das Bundesministerium eingebracht hat, stellt auch nur eine regionale Lösung für Gebiete dar, die bisher nach unserer Meinung unterbewertet waren, erfaßt aber nicht die Gebiete, die höhere Produktionskosten haben, die besonders eine Kleinbesitzstruktur aufweisen, also die Kleinkuhhaltung. Ich darf auf unser Land verweisen, das einen Durchschnittsbesatz von nur 2,8 Kühen aufweist, während andere Länder einen Durchschnittsbesatz bis zu 10 Kühen haben. Ich darf weiter darauf verweisen, daß die betriebswirtschaftlichen Nachteile durch die Hoflage und Streulage außerordentlich groß sind und infolgedessen die Sammlung der Milch, ihr Transport und Einzug wesentlich höhere Unkosten verursacht. Wenn wir dies nicht verhüten können, ist der Bauer am Schluß der Leidtragende.

(C)

(D)

(A) Voraussetzung für unseren Antrag ist ebenso wie für die Verordnung des Herrn Bundesministers, daß die Länder befugt sein sollen, eine Besserung eintreten zu lassen. Nun, Voraussetzung dazu ist eine **Qualitätssteigerung**. Voraussetzung ist ferner, daß alle in den Genuß dieser Bemühungen kommen. Die Ermächtigung an die Länder garantiert aber, daß dann nach den besonderen lokalwirtschaftlichen Verhältnissen von den Ländern entschieden werden kann. Ich darf noch einmal wiederholen, daß unser Antrag allen gerecht wird, auch den Ländern, für deren Förderung sich der Entwurf des Herrn Bundesministers einsetzt.

Zum Schluß möchte ich die Bitte anfügen, daß uns für die Zukunft bei solchen uns außerordentlich stark berührenden Fragen eine längere Vorbereitungszeit gegeben werden möge, damit wir auch unsererseits die interessierten Berufskategorien auf die bestehenden Absichten ansprechen können.

Wir bitten, den Antrag des Landes Baden-Württemberg anzunehmen.

LÜBKE, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Es tut mir außerordentlich leid, Herr Kollege Farny, daß ich Ihrem Antrag widersprechen muß, besonders deshalb, weil ich Verständnis für Ihre Ausführungen und für die Situation habe, die Sie von Süddeutschland gezeichnet haben. Bei dem vorliegenden Verordnungsentwurf der Bundesregierung handelt es sich nicht nur um eine Qualitätsanhebung durch Qualitätsbezahlung. Man bekommt niemand auf die Dauer zu entsprechenden Mehranstrengungen für eine bessere Qualität, wenn er nicht gleichzeitig eine entsprechende Preisbewilligung für die bessere Qualität erhält. Trotzdem ist hier nur eine regionale Lösung vorgelegt worden, nämlich die Erhöhung von 38 Pf auf 40 Pf, weil ich mehr — das muß ich ganz klar zum Ausdruck bringen — nicht habe durchsetzen können. Wenn wir also heute den Antrag des Kollegen Farny annähmen, würden wir mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung noch einige Monate warten müssen; denn dann fingen die Verhandlungen wieder von vorne an.

Wenn Sie, Herr Kollege Farny, meinen, daß die Beratungen erfolgt wären, ohne die Vertreter der Länder zu fragen, dann sind Sie im Irrtum. Baden-Württemberg ist genau so wie alle übrigen Länder an den Vorbereitungen beteiligt gewesen.

Obwohl ich anerkenne, daß in Süddeutschland durch die Viehrasse — sie haben Höhenvieh, das gleichzeitig Spanndienste zu leisten hat — und durch die zersplitterte Anlieferung die Schwierigkeiten größer sind als in Norddeutschland, muß ich mit Rücksicht auf alle übrigen Länder befürworten, zunächst die Regierungsvorlage anzunehmen und sich mit dem Antrag Rheinland-Pfalz zu befassen, der die entstehenden Ungleichmäßigkeiten gerade hinsichtlich der Anlieferungskosten, die vom Kollegen Farny und von mir erwähnt worden sind, durch einen entsprechenden positiven Beschluß des Bundesrats der Bundesregierung gegenüber in den Sommermonaten berücksichtigt wissen will.

Ich möchte dringend bitten, die Regierungsvorlage anzunehmen und dem Antrag von Rheinland-

Pfalz, der ein Kompromiß zwischen den beiden Auffassungen darstellt, zuzustimmen. (C)

Präsident **Dr. ZINN**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 120/1/54. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz): Meine Herren! Rheinland-Pfalz bedauert, daß der Antrag des Landes Baden-Württemberg nicht zum Zuge kommt. Wir haben diesen Antrag hier vorgelegt gewissermaßen als Trostpreis für die süddeutschen Länder, um ihren Forderungen etwas gerecht zu werden. Ich darf bitten, nachdem der erste Antrag abgelehnt worden ist, diesem Antrag zuzustimmen, zumal wir ihn im wesentlichen mit dem Bundesernährungsministerium abgestimmt haben.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich lasse über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Ich kann dann feststellen, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, ferner die soeben beschlossene Entschließung der Bundesregierung weiterzuleiten.

Ich rufe auf Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaues (BR-Drucks. Nr. 65/53) (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Hier liegen Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Rechtsausschusses in der BR-Drucks. Nr. 65/1/53 vor.

Ich glaube, wir können en bloc abstimmen, soweit es sich um die Ziff. 1 bis 10 handelt. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich lasse über Ziff. 1 bis 10 insgesamt abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Antrag des Agrarausschusses unter Ziff. 11a. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann müssen wir über den Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 11b abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Nunmehr lasse ich über Ziff. 12, Neufassung des § 12 gemäß Antrag des Rechtsausschusses, abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 13, Einfügung eines neuen § 12a. Das ist die sogenannte Berlin-Klausel. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 14, eine redaktionelle Druckfehlerberichtigung! Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

- (A) Ich kann nunmehr feststellen, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 65/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 125/54)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Falls nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht, es ist demgemäß beschlossen.

Ich rufe nunmehr Punkt 9 der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger und Garantmächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen;
- b) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland
- (B) c) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 115/54 a—c)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Anträge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat nicht beabsichtigt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 (BR-Drucks. Nr. 111/54)

Änderungsanträge liegen nicht vor. Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. — Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen will. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Siebenten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 95/54)

Änderungsanträge sind nicht gestellt. Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich nehme an, daß der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt wird, falls kein Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 97/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich nehme an, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt, falls sich kein Widerspruch erhebt. — Es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Benennung eines Mitgliedes für den Bundesschuldenausschuß (BR-Drucks. Nr. 122/54)

Hier wird vorgeschlagen, für Herrn Oberfinanzpräsidenten **K a r s t** als Mitglied des Bundesschuldenausschusses Herrn Ministerialrat **D r. K o o b** zu benennen. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat die Benennung vornehmen will. — Es erfolgt kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Antrag auf Zustimmung des Bundesrats zur Veräußerung von zwei Grundstücken in Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm 40/41, und Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 35/36, Ecke Mommsenstraße (BR-Drucks. Nr. 87/54) (D)

Ich nehme an, daß der Bundesrat der Veräußerung im Wege des Tauschs gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbesitzungen zustimmt, falls kein Widerspruch erhoben wird. — Es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes (BR-Drucks. Nr. 118/54)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Der Bundesrat hat bereits in seiner 100. Sitzung am 6. Februar 1953 einen Entwurf beraten, der den gleichen Sachverhalt behandelte und der in der ersten Wahlperiode des Bundestags nicht mehr verabschiedet werden konnte. Der jetzt zugeleitete Entwurf unterscheidet sich von dem früher beratenen Entwurf nur in zwei nicht wesentlichen Punkten. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben hat.

(A) Wir gehen über zu Punkt 18:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (BR-Drucks. Nr. 113/54)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Ich nehme an, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zustimmt, falls kein Widerspruch laut wird. — Es ist entsprechend beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 19a der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 114/54)

Hier ist von Berlin ein Antrag gestellt worden.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Im Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz) vom 30. Januar 1954 ist bestimmt, daß die Entschädigung der Berechtigten binnen fünf Jahren erfolgt. Der Beginn der Laufzeit wurde auf ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes festgelegt.

Um jedoch Dringlichkeitsfälle sofort behandeln und die in Betracht kommenden Personenkreise alsbald in den Besitz der vorgesehenen Entschädigung zu setzen, hat der Bundesrat bei der Beratung der Ersten Durchführungsverordnung zu § 4 des Gesetzes in seiner 119. Sitzung am 19. Februar 1954 beschlossen, daß den zur ersten Dringlichkeitsstufe gehörenden Kriegsgefangenen, also denen, die seit dem 1. Januar 1953 zurückgekehrt sind oder noch zurückkehren, Vorschüsse in Höhe des festgesetzten Entschädigungsbetrages geleistet werden.

Das Änderungsgesetz sieht die Streichung der Bestimmung über den Termin des Zahlungsbegins vor. Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen Zustimmung.

Im Namen von Berlin habe ich noch folgendes dazu zu bemerken: In dem vorliegenden Entwurf ist versehentlich die Aufnahme der Berlin-Klausel unterblieben. Berlin stimmt dem Gesetz trotzdem in der vorliegenden Fassung zu und verzichtet darauf, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, bittet aber die Bundesregierung, sofort nach Veröffentlichung dieses Gesetzes das Gesetz nachträglich durch Verordnung nach § 5 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch auf Berlin zu erstrecken. Ich nehme an, daß der Vertreter der Bundesregierung wie im Ausschuß diese Zusicherung abgeben kann.

Präsident Dr. ZINN: Ich darf mitteilen, daß die Bundesregierung mir mitgeteilt hat, daß sie mit einer Erstreckung auf Berlin einverstanden ist. Es soll wohl der vorgeschlagene Weg gegangen werden; wir werden das der Bundesregierung mitteilen.

Im übrigen darf ich annehmen, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 21:

Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (BR-Drucks. 112/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung unverändert angenommen. Ich nehme an, daß der Bundesrat einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht stellen will. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 22:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzugsständnislisten zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BR-Drucks. Nr. 100/54)

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, keine Einwendungen zu erheben. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht erheben will. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Es folgt Punkt 23:

Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Zusatzabkommen vom 4. Dezember 1953 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BR-Drucks. Nr. 79/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Hier wird ebenfalls empfohlen, keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 24:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan (BR-Drucks. Nr. 88/54)

Auch hier wird empfohlen, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich stelle fest, daß entsprechend beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 32:

Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 116/54)

Falls kein Widerspruch erhoben wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt. — Es ist so beschlossen.

(C)

(B)

(D)

(A) Die übrigen Tagesordnungspunkte sind abgesetzt worden. Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich bitte, mich zu ermächtigen, bei den Steuer- und Finanzgesetzen, die wir heute behandelt haben, etwaige redaktionelle Änderungen, falls sie sich aus der Beschlußfassung ergeben sollten, vornehmen zu dürfen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Voraussichtlich wird die nächste Bundesrats- (C)
sitzung am 7. Mai 1954 zur üblichen Zeit stattfinden.

Damit kann ich die 121. Sitzung des Bundesrats schließen.

(Ende der Sitzung 16.27 Uhr.)

(B)

(D)